

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 7/8

Greifswald, den 31. August 1975

1975

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		C. Personalmeldungen	94
Nr. 1) Zwischen Konkordie und Kirche	65	D. Freie Stellen	95
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen		E. Weitere Hinweise	95
Nr. 2) Verordnung über die öffentlichen Straßen		F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	
– Straßenverordnung – vom 22. 8. 1974	80	Nr. 3) Bußtags-Meditation 1975	95

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Zwischen Konkordie und Kirche

Am 1. Oktober 1974 ist die „Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa“ (Leuenberger Konkordie) (Kirchliches Amtsblatt 1973 S. 10 ff.) in Kraft getreten und damit die Kirchengemeinschaft zwischen den Unterzeichner – Kirchen eröffnet worden. Nachdem alle Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR der Leuenberger Konkordie zugestimmt und sie unterschrieben haben, hat nunmehr das Gespräch über die Frage begonnen, welche theologische Bedeutung und welche praktischen Folgerungen die Tatsache der gemeinsamen Unterzeichnung der Leuenberger Konkordie und die damit vollzogene Eröffnung der Kirchengemeinschaft auch zwischen den evangelischen Landeskirchen in der DDR für ihre Gemeinschaft innerhalb des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR hat. Für das Gespräch über diese Frage hat der Ausschuss Kirchengemeinschaft auftragungsgemäß ein Arbeitsergebnis „Zwischen Konkordie und Kirche“ vorgelegt, das nachstehend veröffentlicht wird.

Die Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR hat auf ihrer Tagung vom 27. September bis 1. Oktober 1974 in Potsdam-Hermannswerder die zuständigen Organe der Gliedkirchen einschließlich ihrer Synoden gebeten, sich eingehend mit der Ausarbeitung „Zwischen Konkordie und Kirche“ zu befassen. Insbesondere hat sie angeregt, die folgenden Fragen zu bedenken und zu beantworten:

- Ist die vorgenommene Beschreibung des durch die Unterschrift der Gliedkirchen zu Leuenberg erreichten ekklesiologischen Status des Bundes richtig? Ist es insbesondere zutreffend, daß, obwohl der Bund in einem grundlegenden theologischen Sinne seit und durch Leuenberg eine Kirche ist, er dennoch in einem anderen (aber in welchen?) Sinne noch zu einer Kirche werden muß?
- Ist die Beschreibung des Zieles der Kirchwerdung des Bundes als einer „föderativ gegliederten“ evan-

gelischen Kirche in der DDR angemessen, und wird dieses Ziel von den Gliedkirchen bejaht?

- Sind die nächsten Schritte in Teil III der Ausarbeitung richtig und vollständig beschrieben, und sind die Gliedkirchen willens diese Schritte zu vollziehen bzw. sich an ihrem Vollzug zu beteiligen?
- Sind die Gliedkirchen, bereit eine dem Vorschlag in Ziff. 3.2.6. der Ausarbeitung des Ausschusses Kirchengemeinschaft entsprechende Willenserklärung abzugeben?

Innerhalb unserer Landeskirche hat der Theologische Ausschuss mit der Arbeit an dieser Vorlage des Ausschusses Kirchengemeinschaft und an der Stellungnahme zu den von der Bundessynode gestellten Fragen begonnen. Es ist zu begrüßen, wenn darüber hinaus einzelne Pfarrkonvente und Arbeitsgruppen an diesen Fragen arbeiten und ihre Überlegungen dem Theologischen Ausschuss der Landeskirche zuleiten. Das vorgelegte Arbeitsergebnis des Ausschusses Kirchengemeinschaft wird allen Mitarbeitern und vor allem den Synodalen zum Studium empfohlen.

Die Einführung in das Arbeitsergebnis des Ausschusses Kirchengemeinschaft, die Oberkirchenrat Zeddes vor der Bundessynode in Potsdam-Hermannswerder gegeben hat, ist in „Zeichen der Zeit“ Heft 1/1975 S. 19-22 veröffentlicht.

Greifswald, den 1. September 1975

Gienke
Bischof

Inhaltsübersicht

1. Ausgangspunkt
 - 1.1. Der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR
 - 1.2. Die Leuenberger Konkordie
 - 1.3. Der ökumenische Kontext
 - 1.4. Zusammenfassung
2. Theologische Grundsatzfragen
 - 2.1. Kirchengemeinschaft und Einheit der Kirche

- 2.1.1. Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie
- 2.1.2. Der Kirchenbegriff der Konkordie im Vergleich zu dem der Augsburgerischen Konfession
- 2.1.3. Zum „satis est“ in CA VII
- 2.1.4. Zur Verwirklichung der Kirchengemeinschaft nach der Konkordie
- 2.1.5. Kirchengemeinschaft und Bekenntnisstand
- 2.1.6. „Kirchwerdung“ des Bundes?
- 2.2. Kirche aus dem Wort Gottes
 - 2.2.1. Wachsende Gemeinschaft durch gemeinsame Erkenntnis des Evangelismus
 - 2.2.2. Das Wort Gottes als Motor der Kirchwerdung
- 2.3. Kirche in der Begegnung mit anderen Kirchen
- 2.4. „Bekennniskirche“ und Ökumene
 - 2.4.1. Die falsche Alternative von Konfession und Ökumene
 - 2.4.2. Bekenntnis in der Wechselbeziehung von Tradition und Situation
- 2.5. Die Landeskirchen und der Bund
 - 2.5.1. Die geschichtlichen Bedingungen der Landeskirchen
 - 2.5.2. Die Spiritualität der Landeskirchen
 - 2.5.3. Die Dialektik von Partikularität und Universalität
 - 2.5.4. Folgerungen für das Verhältnis von Bund und Gliedkirchen
3. Nächste Schritte
 - 3.1. Unmittelbare Folgerungen aus der Konkordie
 - 3.1.1. Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft
 - 3.1.2. Anerkennung der Ordination
 - 3.1.3. Kontinuierliche Lehrgespräche
 - 3.2. Spezifische Folgerungen für die Kirchwerdung des Bundes
 - 3.2.1. Methodischer Ansatz
 - 3.2.2. Strukturelle Aspekte
 - 3.2.3. Aufgaben
 - 3.2.4. Offene Fragen
 - 3.2.5. Die Zukunft der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse
 - 3.2.6. Willenserklärung der Gliedkirchen

Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen hat in ihrer Sitzung am 9./10. März 1973 der Kommission für Theologie des Bundes, die durch vom Rat der EKU – Bereich DDR und der Kirchenleitung des VELK entsandte Mitglieder zum Ausschluß für Kirchengemeinschaft erweitert wurde, den Auftrag erteilt, möglichst in Jahresfrist über die theologischen Elemente des weiteren Zusammenwachsens der evangelischen Kirchen in der DDR zu arbeiten. Verschiedene Fragen der Kirchengemeinschaft, der Kirchwerdung und der Bedeutung der Bekenntnisbindung bedürften dringend der Klärung.

1. AUSGANGSPUNKTE

1.1. Der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR

Ausgangspunkt der Überlegungen hat zunächst die Tatsache des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR und seine Situation nach 5 Jahren gemeinsamer Arbeit zu sein. „Die Organe, Kommissionen und Ausschüsse des Bundes haben eine Fülle von gemeinsamen Aufgaben in Angriff genommen. Arbeitsgemeinschaft hat wachsende Kirchengemeinschaft mit sich gebracht, und Kirchengemeinschaft hat zu engerer Ar-

beitsgemeinschaft geführt ... Wir wollen in dem Bemühen nicht nachlassen, unser Einssein in Christus in dem Einigwerden unserer Kirchen auszudrücken...

Ein weiterer bedeutsamer Schritt wäre es, wenn die im Bund vereinigten Kirchen diejenigen kirchlichen Elemente ihrer Gemeinschaft, die über das Leuenberger Modell hinausreichen, genauer verstehen und konkreter entwickeln könnten. Das wird vor allem Aufgabe eines möglichst ineinandergreifenden Wirkens des „Gemeinsamen Ausschusses Kirchengemeinschaft“ und der Lehrgesprächskommission sein. Die Synode erwartet mit Ungeduld die Ergebnisse. In diesem Zusammenhang bejaht die Synode die im Konferenzbericht enthaltene Feststellung: „Das Ziel kann nur eine Gemeinschaft sein, die ihrem theologischen Verständnis nach als Kirche in vollem Sinne zu beschreiben ist, während sie sich in ihrer geschichtlichen Gestalt als Gemeinschaft gewachsener Kirchengebilde darstellen dürfte.“

Diese Stellungnahme der 1. Synode des Bundes, auf der Schweriner Tagung am 29. Mai 1973 beschlossen, ist bedeutsam für das Verständnis der Ordnung des Bundes Artikel 1. Die Vertiefung der Zusammenarbeit der Gliedkirchen (Abs. 1), das Zusammenwachsen der bekenntnisbestimmenden und rechtlich selbständigen Gliedkirchen „in der Einheit und Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Christus“ (Abs. 2) sind praktische Tatsachen geworden.

In die Überlegungen ist ferner die Existenz der beiden anderen kirchlichen Zusammenschlüsse einzubeziehen, die wiederholt ihre Bereitschaft erklärt haben, zu einer Intensivierung der gesamtkirchlichen Gemeinschaft beizutragen. Die Generalsynode der VELK in der DDR ist der Auffassung, daß mit der Leuenberger Konkordie „die Endphase kirchlicher Gemeinschaft in der DDR noch nicht erreicht ist. Sie hält es für wünschenswert, auf dem Wege zu einer durch Intensität und Konkretion geprägten größeren Gemeinschaft noch weiter voranzukommen.“ Der Rat der EKU, Bereich DDR, bewertet mit ausdrücklicher Billigung der Synode den erreichten Stand der Gemeinsamkeit so hoch, daß er auf das gemeinsame theologische Verständnis dieser Gemeinsamkeit als einer Kirche hofft“.

1.2. Die Leuenberger Konkordie

Ein weiterer Ausgangspunkt für die Arbeit des Ausschusses waren der Abschluß der „Konkordie reformatorische Kirchen in Europa“ und die Zustimmung aller Gliedkirchen des Bundes zu dieser Konkordie.

Mit der Unterzeichnung gilt auch für die Kirchen in der DDR, daß sie sich als „Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes auf Grund der gewonnen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren und eine möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt erstreben“ (Ziffer 29). Gleichzeitig haben die Kirchen in der DDR auch damit für ihre Gemeinschaft unterstrichen, daß sich „die Kirchengemeinschaft im Leben der Kirchen und Gemeinden verwirklicht. Im Glauben an die einigende Kraft des Heiligen Geistes richten sie ihr Zeugnis und ihren Dienst gemeinsam aus und bemühen sich um die Stär-

kung und Vertiefung der gewonnenen Gemeinschaft“ (Z. 35). Damit ist ein Arbeitsprogramm vorgezeichnet, das in der Konkordie unter den Stichworten „Zeugnis und Dienst“, „Theologische Weiterarbeit“, „Organisatorische Folgerungen“ und „Ökumenische Aspekte“ entfaltet wird.

1.3. Der ökumenische Kontext

Schließlich muß als Ausgangspunkt der Überlegungen zur Frage der Kirchengemeinschaft innerhalb der DDR-Kirchen der ökumenische Kontext genannt werden. Die gegenwärtige ökumenische Diskussion um Vorstellungen und Modelle der Einigung der Kirchen gibt insofern Hilfen für eine Antwort, als sie deutlich macht, daß seine pragmatische Engführung der Kompliziertheit der Traditionen, der Situation und der Aufgaben nicht gerecht werden kann. Es geht um den konstitutiven Wechselbezug von Lebens- und Lehrgemeinschaft, von Identitätswahrung und gemeinsamer neuer Identitätsfindung. In der Studie des Lutherischen Weltbundes über „Ökumenische Methodologie“ wird auf die durch die interkonfessionellen Gespräche gemachte Erfahrung hingewiesen, „daß einer wie auch immer strukturell oder institutionell gestalteten kirchlichen Gemeinschaft theologische Gründe in einem weit geringerem Umfang als bisher angenommen im Wege stehen.“ Auch wo Kirchengemeinschaft durch einen theologischen Konsensus vorbereitet wurde, gebe es häufig nichtdogmatische Faktoren, „die trotz der bestehenden dogmatischen Konvergenz die Verwirklichung jener Gemeinschaft verhindern.“

Außerdem hat die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung in ihrem vorläufigen Studiendokument „Vorstellung der Einheit und Modelle der Einigung“ unter der Frage nach dem „gemeinsamen Ziel“ angesichts bisheriger „Modelle der Einigung“ und diese versuchsweise überschreitend – das Konzept einer „konziliaren Gemeinschaft“ angeboten und es durch folgende Hinweise verdeutlicht:

„Konziliare Gemeinschaft“ sei zu verstehen als

- a) „völlige gegenseitige Verpflichtung“ im ständigen Vollzug der Einheit; als
- b) „Einheit in der Vielfalt“, bei der die Verschiedenheiten, für die Raum bleibt, sich als Einheit erweisen, indem sie in der Wahrheit des Evangeliums aufeinander bezogen bleiben; als
- c) „Einheit auf allen Ebenen zugleich“; und als
- d) „Gemeinschaft des gemeinsamen Suchens“, in einer Zeit, die durch den raschen Wandel der Verhältnisse und der Fragen gekennzeichnet ist.

1.4. Zusammenfassung

Im Sinne des Auftrags, den der Ausschuß hatte, haben sich für ihn folgende Leitfragen ergeben:

(zu 1.1.) Wie kann die vertiefte Gemeinschaft, die im Bund schon praktisch Tatsache geworden ist, theologisch gemeinsam ausgesagt werden und wie kann sie sachgemäß eine dichtere Gestaltung finden?

(zu 1.2.) Was ergibt sich aus den Zustimmungen zur Leuenberger Konkordie für die Gliedkirchen des Bundes, für den Bund selbst sowie für die EKV – Bereich DDR und die VELK in der DDR auf dem Weg zu

größerer Gemeinschaft theologisch und organisatorisch? Wie sehen von diesem Ausgangspunkt her die nächsten Schritte aus?

(zu 1.3.) Was trägt die gegenwärtige ökumenische Diskussion für unsere Frage nach den theologischen Elementen des weiteren Zusammenwachsens und der Bedeutung der nichtdogmatischen Faktoren aus? Inwieweit kann uns das Konzept „konziliarer Gemeinschaft“ helfen oder ist für uns eines der bisherigen Einigungsmodelle angemessener? Welches Modell haben wir unter Berücksichtigung der ökumenischen Diskussion zu entwickeln?

Da die drei Ausgangspunkte, obwohl sie jeweils besondere Bedeutung haben, in unserer Situation ganz dicht beieinander liegen, haben sich für den Ausschuß die genannten Leitfragen auch immer wieder untereinander verschränkt. Das Ergebnis seiner so orientierten Arbeit legt er mit den folgenden theologischen und praktischen Darlegungen und Anwendungen zum Gespräch in den Kirchen und Leitungsgremien vor.

2. THEOLOGISCHE GRUNDSATZFRAGEN

2.1. Kirchengemeinschaft und Einheit der Kirche

Leuenberger Konkordie (LK) und Artikel VII der Augsburgischen Konfession (Confessio Augustana/CA)

2.1.1. Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie

Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie ist ermöglicht durch ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums. Von ihm her erweist sich, daß die Lehrverurteilungen in den reformatorischen Bekenntnissen den gegenwärtigen Stand der Lehre der beteiligten Kirchen nicht mehr betreffen.

Die so ermöglichte Kirchengemeinschaft wäre falsch interpretiert, wenn in kurzschlüssiger Weise aufgrund der „im Zentralen gewonnenen Übereinstimmung“ (LK Z. 37) auch eine organisatorische Vereinheitlichung im Sinne einer zentralistischen Einheitskirche gefordert würde.

Ebenso falsch wäre es aber auch, wenn die beteiligten Kirchen es bei der erklärten „Überzeugung, daß sie gemeinsam an der einen Kirche Jesu Christi teilhaben“ (Z. 34), genug sein ließen, d. h., wenn in ihrem strukturellen Verhältnis zueinander einfach alles beim alten bliebe (kalte Kirchengemeinschaft). Vielmehr soll die ermöglichte Kirchengemeinschaft auch bis in das Gestalthafte hinein verwirklicht werden. Dabei kann es auch zu einer organisatorischen Einheit der Kirche kommen. Das kann geschehen, ohne daß diese durch Einheit des Bekenntnisstandes bestimmt und darin begründet ist.

2.1.2. Der Kirchenbegriff der Konkordie im Vergleich zu dem der CA

Der Begriff der Kirche, mit dem die Leuenberger Konkordie arbeitet, ist umfassender als der in CA VII verwendete. Beide zielen auf den dogmatischen Grund der Kirche, der im Evangelium selbst liegt. Deutlicher aber als der von CA VII und in den Konkretionen über diesen hinausgehend bezieht sich der Kirchenbegriff der Konkordie auch auf die historischen Gestaltungen, in denen die Kirche sich darstellt. Im Kirchenbegriff

der Konkordie sind die Bedeutung überlieferter Frömmigkeitsstrukturen (implizite Konfessionalität, Spiritualität) sowie die nichtdogmatischen Faktoren soziologischer, politischer und struktureller Herkunft (siehe Beilage 1) „Die Bedeutung nichtdogmatischer Faktoren“ berücksichtigt. Darum spricht die Konkordie von Kirchengemeinschaft“ und meint damit Gemeinschaft von mehreren unterschiedlichen Kirchen.

2.1.3. Zum „satis est“ in CA VII

Die LK vermeidet mit ihrem Kirchenbegriff die Gefahr eines ekklesiologischen Doketismus, des Mißverständnisses der nämlich, als sei die Kirche nur eine ideelle Größe und nicht auch geschichtliche Wirklichkeit. Aus dem Wortlaut von CA VII könnte ein solches Mißverständnis der Kirche („civitas platonica“) herausgelesen werden. Allerdings geschähe das dann gegen den Sinn dieses Artikels. Denn mit dem dortigen „satis est“ („dies ist genug...“) wird nicht mehr, freilich auch nicht weniger als die schlechterdings notwendige Bedingung für die wahre Einheit der Kirche im theologisch begründenden Sinn ausgesagt. Das „satis est“ exklusiv im Blick auf den Grund der Kirche und ihrer Einheit: „consentire de doctrina evangelii et de administratione sacramentorum“ („daß da einträchtlich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden“). Das „satis est“ ist aber nicht exklusiv im Sinne konkret geschichtlicher Existenz von Kirchen. Kirchen haben ihren einzigen, ein für allemal gelegten Grund im Evangelium von Jesus Christus. Die konkrete Gestalt der Kirchen aber realisiert sich im Zusammenwirken auch mancher weiterer Faktoren. Diese sind zwar sekundär, aber weder ihr Daß noch ihr Was ist beliebig. Das „nec necesse est“ folgt, widerspricht dieser Vorstellung nicht, ist vielmehr für sie offen, und darauf kann die Konkordie in ihrem Ansatz rückbezogen werden.

2.1.4. Zur Verwirklichung der Kirchengemeinschaft nach der Konkordie

Das „gemeinsame Verständnis des Evangeliums“ (LK Z. 6; 29), die „im Zentralen gewonnene Übereinstimmung“ (Z. 37) wird die Führungsgröße, unter deren Anleitung die LK Schritte der Verwirklichung der Kirchengemeinschaft (Z. 35 ff.) erwartet. Dabei sind drei Arten von Folgerungen und Maßnahmen zu unterscheiden (vgl. unten zu 3.). Diese Unterscheidung ist aus folgenden Gründen wichtig:

(1) Die Konkordie selbst spricht von „organisatorischen Folgerungen“ in einer Weise, die generalisierenden Drängen auf Konsequenzen im Ordnungsbereich ausdrücklich verwehrt. (Z. 42, 43, 45). Sie setzt die Frage der Verwirklichung in dieser Hinsicht — so deutlich dieses Bezugsfeld mitgemeint ist — bei den jeweiligen konkreten Situationen (Z. 44 und 45) an.

(2) Die Konkordie regelt nicht nur deswegen so, weil die Situationen verschieden sind. Es entspricht auch ihrer Verhältnissetzung zwischen dem Verständnis des Evangeliums, wie es in den Teilen II und III Ausdruck gefunden hat (Z. 31), einerseits, und der Verpflichtung zu theologischer Weiterarbeit (Z. 37) andererseits. Da die theologische Weiterarbeit (Z. 37 bis 41) wesentlicher Bestandteil der Verwirklichung der Kirchen-

gemeinschaft (Z. 35 ff.) ist, darf bei den von uns zu planenden nächsten Schritten diese Weiterarbeit nicht nur ein Schritt unter anderen sein. Vielmehr gehört dann zur Situation, in der wir organisatorische Folgerungen aus der Zustimmung zur Konkordie zu prüfen haben, in jedem Fall auch der Stand unserer theologischen Weiterarbeit im Prozeß des Zusammenwachsens hinzu.

(3) Unter dem Stichwort „Situation“ ist von uns festzuhalten, daß wir für Verwirklichung der Kirchengemeinschaft im ordnungsgemäß-strukturellen Bereich mehrere Ausgangspunkte haben (vgl. oben 1. 1. bis 1. 3.). Die Frage nach den Maßnahmen, die wir in diesem Bereich zu verfolgen haben, ist uns nicht nur unter dem Gesichtspunkt „Folgerungen aus der Konkordie“, sondern auch aus der zur praktischen Tatsache gewordenen Vertiefung der Zusammenarbeit im Bund aufgegeben. Zwar können wir uns nicht Folgerungen und Maßnahmen vornehmen, die der Konkordie widersprechen würden, wohl aber haben wir auch solche zu bedenken, die hinsichtlich der Gestaltbarkeit der Kirchengemeinschaft über die Konkordie hinausgehen.

2.1.5. Kirchengemeinschaft und Bekenntnisstand

Kirchengemeinschaft nach der LK läßt ausdrücklich die tradierten Bekenntnisse in den einzelnen Kirchen in Geltung (Z. 30, 37). Die jeweilige Bekenntnisbestimmtheit gehört zu den bleibenden Faktoren dieser Kirchengemeinschaft. Die beteiligten Kirchen sind „Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes“ (Z. 29).

Freilich besagt das nicht dasselbe, wie, wenn es hieße: bekenntnisverschiedene Kirchen. Denn die Verschiedenheit ihrer Bekenntnisstände ist nur eine Verschiedenheit innerhalb der „Gemeinschaft“ in der die „Trennungen“, die ihr „seit dem 16. Jahrhundert“ entgegenstanden, „aufgehoben“ sind (Z. 34). Die Bekenntnisverschiedenheit schließt nicht mehr aus, sich gemeinsames Teilhaben an der einen Kirche Jesu Christi und Befreiung und Verpflichtung zu gemeinsamen Dienst (Z. 35) zuzusprechen. Vielmehr ist Kirchengemeinschaft gerade Gemeinschaft der Kirchen mit ihren verschiedenen Bekenntnisständen.

Nach Auffassung des Ausschusses wird diese Erklärung der Kirchengemeinschaft (vgl. Z. 34 im Kontext mit Z. 30 ff.) dadurch gestützt, daß man überhaupt die Bekenntnisschriften nicht einfach mit der in CA VII gemeinten *pura doctrina evangelii* (reinen Verkündigung des Evangeliums) gleichsetzen kann. Die Rolle der Bekenntnisschriften ist nicht die von Kirche konstituierenden Dokumenten. Nur irrtümlicherweise wurden sie oft so angesehen. Die Bekenntnisschriften wollten nach ihren Selbstverständnis immer schon geschichtliche Bezeugung des einen Evangeliums sein (siehe unten 2.4. sowie Beilage 2: „Zur Funktion der Bekenntnisse für die Kirche“).

2.1.6. Kirchwerdung des Bundes?

In Synodalverhandlungen, in kirchenamtlichen Verlautbarungen und in der kirchlichen Presse und im allgemeinen Prozeß der Meinungsbildung wird die Zielvorstellung für die größere Gemeinschaft der Evange-

lischen Kirchen in der DDR oft mit dem Stichwort „Kirchwerdung des Bundes“ zum Ausdruck gebracht. Aufgrund der bisherigen Darlegungen ist dazu zu sagen:

1. Indem alle Gliedkirchen des Bundes der LK zugestimmt haben, ist der Bund selbst als Zusammenschluß auf dieser Grundlage in einem bestimmten Sinn bereits „Kirche“ .Die nach CA VII notwendige Bedingung für die wahre Einheit der Kirche (vgl. oben zu 2. 1. 3.) ist erfüllt. Dem entspricht die wechselseitige Gewährung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft (LK Z. 33). Sie ist ihrerseits Ausdruck der neuen Qualität des Zusammenschlusses als Kirche im theologischen Sinn. Damit ist unseren Kirchen als Kirchen verschiedener Bekenntnisstände eine entscheidende Vorgabe zuteil geworden, die nunmehr bei der Zielvorstellung „Kirchwerdung des Bundes“ und beim Streben nach deren Verwirklichung entsprechend in Ansatz gebracht und festgehalten werden muß.

2. Kirche im theologischen Sinn ist immer auch Kirche im Werden. Das ist eine geistliche Bestimmtheit ihres Seins selbst.

Von „Kirchwerdung“ des Bundes zu sprechen, kann darum nicht heißen, eine höhere Qualität von Gemeinschaft ins Auge zu fassen, in der Kirche-Sein unter Absehen vom bleibenden Angewiesensein darauf, je neu Kirche zu werden feststellbar wäre. Andernfalls wäre auch schon das Kirche-Sein der Gliedkirchen je für sich falsch verstanden.

3. Dieses der Kirche zu allen Zeiten und an allen Orten mit auf den Weg gegebene In- und Zueinander von Sein und Werden konkretisiert sich in der Frage nach ihrer Gestalt. In diesem Bezugsfeld liegen jetzt unsere besonderen Probleme. Hier müssen wir zu einer Übereinstimmung darüber gelangen, was „Kirchwerdung“ des Bundes heißen kann und heißen soll. Klar ist, daß wir nach Leuenberg nun nicht nur grundsätzlich die Freiheit haben, sondern in unserer Situation auch dazu verpflichtet sind, der Frage nachzugehen, wie eine Entsprechung des Bundes zu seinem Kirche-Sein im theologischen Sinn aussehen und gefunden werden könnte. Klar ist ebenfalls, daß das Fragen danach nicht im Theoretischen und Unverbindlichen stecken bleiben darf, aber auch, daß im Prozeß des Zusammenwachsens kein Vorwegnehmen noch nicht vollziehbarer künftiger Entwicklungen Platz greifen darf.

Klar ist schließlich auch, daß die „Kirchwerdung des Bundes“ nicht nur im organisatorischen Bereich, sondern auch in der Intensivierung theologischer Gemeinsamkeit und gelebter Gemeinschaft Gestalt gewinnen muß. In dieser Hinsicht wird man die „Kirchwerdung“ zunächst nur in ersten Schritten anzeigen können, zugleich aber auch konsequent weiterverfolgen müssen, was die Chance unserer geschichtlichen Situation ist: sich in einer theologischen verbindlichen und praktischen opferbereiten Begegnung der Gliedkirchen auf die in Christus gegebene Einheit der Kirche hin zu fördern und fördern zu lassen.

2.2. Kirche aus dem Wort Gottes

2.2.1. Wachsende Gemeinschaft durch gemeinsame Erkenntnis des Evangeliums

2.2.1.1. Das Verhältnis von Evangelium oder Wort Gottes und Kirche hat aber noch eine über das Bisherige hinausgehende ekklesiologische Relevanz, jedenfalls für Kirchen reformatorischer Tradition. Diese Tradition die kirchliche Wirklichkeit in Aufnahme der biblischen Überlieferung als Volk Gottes, Leib Christi, und besonders als Geschöpf des Wortes Gottes. Hier vor allem liegt die eigentliche Wurzel reformatorischer Konfessionalität. Wort Gottes ist hier als viva vox, als lebendige Verkündung verstanden. Damit ist das Element genannt, daß im Mittelpunkt aller ekklesiologischen Selbstbestimmung und Selbstbesinnung stehen muß. Dabei kommt es darauf an, daß dieses Prinzip nicht in Gesetzlichkeit erstarrt, sondern als Glaubens- und Lebenshilfe für den einzelnen und die Gemeinschaft erfahren wird.

2.2.1.2. Menschen in den Kirchen wollen nicht die Kirche, sondern Gott ihren Herrn sein lassen, indem sie sein Volk sind und bleiben. Gott aber ist ihr Herr durch sein Wort. Insofern ist die Erkenntnis und der Gehorsam im Blick auf das Wort Gottes der wichtigste Vorgang im Leben der Kirche, das Maß ihrer Einheit und der Grad ihrer Lebendigkeit. Gemeinsame Fortschritte in der Erkenntnis des Wortes Gottes sind Fortschritte auf dem Wege der Gemeinschaft, denn sie zeigen den Gehorsam gegenüber dem Herrn der Kirche und die Liebe untereinander. Wenn gegliederte Kirchen diese Erfahrung miteinander machen, wächst das Maß ihrer Gemeinschaft und vermindert sich die Notwendigkeit von Abgrenzung bzw. Unterscheidung.

2.2.2. Das Wort Gottes als Motor der Kirchwerdung

2.2.2.1. Die eben genannten Merkmale treffen auch auf den Lernprozeß zu, in dem sich die Gliedkirchen des Bundes befinden (Lehrgespräche, Leuenberg). Sie sind daher auch unter diesem Aspekt zur theologischen und ekklesiologischen Bilanz herausgefordert, ebenso zur historischen und soziologischen Analyse. Sie müssen, was die verwendete Begrifflichkeit angeht, ihre neuen Erfahrungen nicht unbedingt in herkömmlichen Schemata artikulieren, doch muß in jedem Fall die Normierung durch das Wort Gottes maßgebend bleiben.

Damit wird der reformatorische Grundsatz von der Kirche als dem Geschöpf des Wortes Gottes zum eigentlichen „Beweger“ der Kirchwerdung des Bundes. Der Gesichtspunkt der Normierung durch das Wort Gottes ist dabei ganz streng zu fassen; es muß deutlich bleiben, daß das Wort Gottes auch unsere kirchliche Wirklichkeit in keiner Phase (auch der fortgeschrittensten nicht) einfach bestätigt, sondern zugleich in Frage stellt und erneuert.

Gewiß gibt es keine theoretisch befriedigende Lösung für diesen Prozeß, für diese Erziehung der Kirche durch das Wort Gottes. Aktivismus auf der einen Seite, Quietismus auf der anderen sind Fehlhaltungen, die selbst wieder nur durch das Wort Gottes überwunden werden können. Denn dieses befreit von beiden, wie überhaupt seine befreiende Kraft immer neu in den Mittelpunkt aller Überlegungen und Aktionen gehört.

2.2.2.2. Kirchen, die mit und durch Gottes Wort auf neue Weise verbunden den Weg in die Zukunft wagen, lassen einiges zurück. Sie dürfen wohl Bräuche und

Institutionen, Grenzen und Unterschiede zurücklassen, nicht aber Menschen. Sie sollen sich den Weg auch nicht bequem machen, indem sie Unbewältigtes beiseite lassen. Auch in diesem Zusammenhang ist nochmals die Bekenntnisfrage zu erwähnen: die geschichtliche Belastung durch unterschiedliche Bekenntnisse in der Vergangenheit und die gegenwärtig z. T. vorhandene Unklarheit in dieser Frage im Zusammenhang mit der LK. Während diese Problematik bei den Gemeinden kaum eine Rolle spielt, ist eine andere wie wohl unterschwellige mit der Bekenntnisfrage verknüpft, nicht ohne Belang auf der Gemeindeebene. Gemeint ist das weithin historisch bedingte Landeskirchentum, das für viele bis heute die einzige anschauliche Form ausmacht, in der Kirche „oberhalb“ der Ortsgemeinde begegnet. Genau in dieser Funktion (zu der noch weitere kommen werden), ist aber das Landeskirchentum auch im Prozeß der Kirchwerdung des Bundes nicht nur möglich, sondern geradezu notwendig, wenn es um ihre Vereinigung und nicht um Vereinheitlichung zu ihren Lasten gehen soll. Die Landeskirchen sind Träger theologischer und nicht-theologischer Traditionen. Sofern solche Traditionen ernsthafte Anliegen von einzelnen bzw. Gruppen in der Kirche sind, sollen sie mit diesen auf dem Weg in die Zukunft mitgenommen werden. Wo Unterschiede erhalten bleiben, sollen sie positiv-profilierend, nicht negativ-trennend wirken. Das sollte ein Grundsatz auf dem Wege zu größerer Gemeinschaft überhaupt sein und zugleich ein Beitrag zur ökumenischen Diskussion.

2.3. Kirche in der Begegnung mit anderen Kirchen

2.3.1. Der Tatbestand, daß nach der Zustimmung zur Leuenberger Konkordie die Landeskirchen der DDR gemeinsam zugleich Kirche sind und Kirche werden, verwirklicht sich überhaupt im Horizont ökumenischer Theologie und Bewegung und ist selbst ein ökumenisches Faktum sui generis.

Die Entdeckung der Kirche als von Gott geschenkte ökumenische Realität verpflichtet die Einzelkirchen zum gegenseitigen Aufeinander-Hören als zu einem Akt des Gehorsams gegenüber dem Herrn der Kirche.

Die in der Ökumene z. Z. diskutierten Modelle kirchlicher Einheit sind nach Meinung des Ausschusses nicht ohne weiteres zu übernehmen.

Jedoch scheinen aus der ökumenischen Diskussion heraus, bei der die römisch-katholischen Vorstellungen und Lehräußerungen nicht übersehen werden dürfen, für die Kirchwerdung des Bundes der evangelischen Kirchen in der DDR Elemente aus dem Gedanken der „konziliaren Gemeinschaft“ und der Vorstellung des unabdingbar Aufeinander-Bezogenenseins von Partikularkirche und Universalkirche fruchtbar und weiterführend zu sein.

2.3.2. Der Gedanke der „konziliaren Gemeinschaft“ scheint förderlich, weil er dazu nötigt, Einheit als eine Sache ständigen Vollzugs und Verschiedenheit als ein wesentliches Element von Einheit zu denken. So kann dem Rechnung getragen werden, was zum Begriff der Kirchwerdung gesagt wurde.

Der Gedanke der „Partikularität“ scheint förderlich, weil er konkrete Orts- oder Teilkirchen (Landeskirchen usw.) als die Subjekte solcher konziliaren Gemeinschaft in das Blickfeld rückt. Kirche lebt und verwirklicht sich auf verschiedenen Ebenen. Auf allen Ebenen besteht sie aus Teilkirchen und ist ihrerseits Teilkirche. (Nur für Ortsgemeinde und Universalkirche trifft das nicht in beiderlei Betracht zu.) Auch diese Sicht kann zum Verständnis der Landeskirchen und des Bundes im Blick auf Kirchwerdung hilfreich sein.

2.3.3. Als weitere Frucht ökumenischer Erkenntnisse ist die Bedeutung nichtdogmatischer Faktoren beim Zusammenwachsen von Kirchen anzusehen und zwar in ihrer Ambivalenz, nach welcher sie sowohl fördernde als auch hemmende Funktion haben. Als Ausdruck der Leiblichkeit des Heils und in Abwehr allen Doketismus kommt diesen Faktoren theologische Relevanz zu.

2.3.4. Der spezifische Beitrag der Reformationskirchen für die Ökumene ist ihre uneingeschränkte, freiwillige Bindung an das Wort Gottes. Die Überzeugungskraft und Wirkung dieser Bindung wächst, je offenkundiger sie innerhalb der Reformationskirchen selbst zur Gemeinsamkeit führt.

2.4. „Bekennniskirche“ und Ökumene

2.4.1. Die falsche Alternative von Konfession und Ökumene

2.4.1.1. Die ökumenische Diskussion der Kircheneinheit nimmt ihren Ausgang noch immer zumeist entweder bei der Konfessionalität oder der Ökumenizität der Kirche. Diese unterschiedlichen Ansätze wirken sich oft zu einem Gegensatz von Bekenntnisbindung und ökumenischem Einheitswillen aus. Beide Aspekte gehören jedoch zusammen. Dies läßt sich an der Beziehung zweier Grundeigenschaften der Kirche verdeutlichen. Sie ist apostolisch und katholisch, d. h. in unserem Blickwinkel: Die Art, wie eine Kirche die apostolische Botschaft und Ordnung in Lehre und Leben entfaltet, muß auf der einen Seite dem geschichtlichen einmaligen Ort, an den sie gestellt ist, entsprechen. Das ist im Zusammenspiel von Tradition und Situation ihre konfessionelle Prägung. Ebenso muß aber ihr Zeugnis dem Zusammenhang mit der Gesamtkirche (Katholizität) entsprechen. Daraus zeigt sich ihre Ökumenizität.

2.4.1.2. Gerade dieser Zusammenhang von Konfession und Ökumene ist durch die Kirchenspaltung der Reformation folgenden Jahrhunderte verlorengegangen. Die Ökumenizität zerreißt. Aus Konfession wird Konfessionalismus. Die Bekenntnisse führen zur konfessionellen Vereinheitlichung in ihrem Geltungsbereich, in dem sie nun zum abgrenzenden und durchgehenden Gestaltungsprinzip für Lehre und Leben der Kirche werden. Aber erst absolutistisches Staatsinteresse, vereinsrechtliches Kirchenverständnis, romantisches Organismusedenken, antirationalistische Erweckung und grundsätzlicher Konservatismus haben in einer späten und verflochtenen Wirkungsgeschichte jenen Gehalt von „Bekennniskirche“ ermöglicht, wie er durch Neuluthertum, Unionsgegnerschaft und auch durch den Kirchenkampf geprägt wurde. Der ökumenische Horizont ist nicht einfach mit der Überwindung national bestimmter Kirchlichkeit wiedergewonnen. Es entsteht

nur eine innerkonfessionelle Ökumenik, die die landeskirchliche Einheitlichkeit auf ihre Kirchenfamilie überträgt. Die Kirchenfamilie selbst wird vom Prinzip der „Bekennniskirche“ geprägt.

2.4.1.3. Die Geschichte dieser Erstarrung ist aber zugleich die Geschichte einer Bewahrung. Zwar hat gerade die historische Bekenntnisbindung erneute Bekenntnisbildung unmöglich gemacht, aber in den Zeiten fast völliger konfessioneller und territorialer Isolierung hat sich die Bekenntnisbindung um die Aufrechterhaltung des Konsenses bemüht und die Auflösung der Katholizität in sektierische Sonderbildungen verhindert. Diese Periode der Kirchengeschichte ist zu Ende gegangen, seitdem in unserem Jahrhundert der ökumenische Aufbruch erfolgt ist. In einem zunehmenden Maße kann keine Kirche mehr nur aus ihren eigenen Traditionen leben.

2.4.2. Bekenntnis in der Wechselbeziehung von Tradition und Situation

2.4.2.1. Außerdem zwingen die moderne Entwicklung und das geschichtliche Denken dazu, auch innerhalb derselben Konfession verschiedene sendungsgetreue Ausprägungen von Zeugnis und Dienst anzuerkennen. Jede Konfessionskirche steht vor dem Problem, entweder Einheitlichkeit durch Bekenntnisdurchsetzung zu erzwingen oder Bekenntnisgeltung durch Duldung zentrifugaler Entwicklungen zur bloßen Behauptung zu verdünnen. Diese Verlegenheit wird nur überwunden, wenn Bekenntnis nicht mehr als unveränderbare Gründungsurkunde einer Kirche verstanden wird, sondern als zwischenkirchlich verantwortete (prozessuale) Abfolge von Tradition und Situation – und dies auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens, nicht nur auf dem der Lehre. Erst Kirchen, die ökumenisch miteinander leben, können ihre überkommene konfessionelle Prägung konkret erneuern. Erst Kirchen, die sich solcher Art bekenntend erneuert haben und sich so voneinander unterscheiden, können sowohl innerhalb einer Konfession wie zwischen Konfessionen ökumenisch miteinander leben.

2.4.2.2. Die ekklesiologische Problematik des Bundes kann nach dem Gesagten nicht aus den noch fortwirkenden Kräften der zu Ende gehenden Epoche des Konfessionalismus und der durch sie geformten Geschichte evangelischer Einigungsbemühen ihre Lösung finden, sondern nur vom Anbruch ökumenischer Wiederbegegnung her. Um Kirche zu sein, muß der Bund weder den Anforderungen einer Bekenntniskirche entsprechen noch darf er Bekenntnis verneinen. Er braucht also weder durch eine Lehrerkklärung konstituiert zu werden noch auf Lehrerkklärungen zu verzichten. Sein Kirchencharakter muß verstanden werden als Teilverwirklichung eines verpflichtenden Zusammenlebens von Kirchen, das allein auch sonst regional und global Kirchen in die Lage versetzt, ihre übernommene konfessionelle Prägung zu wahren und zu wandeln und diese Wandlungen miteinander zu verantworten, d.h. zugleich ökumenisch und konfessionell zu leben.

2.5. Die Landeskirche und der Bund

2.5.1. Die geschichtlichen Bedingungen der Landeskirchen

2.5.1.1. Die Erörterung der theologischen Grundfragen auf dem Wege zur Kirchwerdung des Bundes unter

dem Gesichtspunkt von Konfessionalität und Ökumenizität bedarf einer Ergänzung nach der kirchenrechtlichen Seite. Wir bleiben zu sehr oberhalb der Frage nach der Kirche in ihrer realen Gestalt, wenn wir diese Seite ausklammern. Wir versuchen, diesen Aspekt auf dem Hintergrund ökumenischer und kirchenrechtlicher Erörterungen in den Begriffen von „Partikularität“ und „Universalität“ der Kirche zu erfassen. Ohne dieses Problem grundsätzlich behandeln zu können, fragen wir hier nach den Auswirkungen, die das dialektische Miteinander von Partikularität und Universalität der Kirche auf das Verhältnis von Gliedkirchen und Bund hat.

2.5.1.2. Der unbestrittene Ausgangspunkt alles kirchenrechtlichen Handelns war bisher die sogenannte „Souveränität“ der einzelnen Landes- (Provinzial-) Kirchen, die in allen kirchlichen Belangen prinzipiell sich selbst leiteten und in rechtlicher Selbständigkeit handelten. Soweit es um größere Gemeinsamkeiten oder Zusammenschlüsse ging, hing deren Einheit von der Bereitschaft dieser Landeskirchen ab, etwas von ihren Rechten abzugeben. Selbst wo das geschah, wurde aber darauf geachtet und notfalls durch Einbau eines Vetorechtes sichergestellt, daß die primäre Handlungsfreiheit bei den Landeskirchen blieb.

2.5.1.3. Unsere Landeskirchen sind geschichtlich gewachsene Gebilde deren Souveränität ursprünglich vom staatlichen Verband, in dem sie lebten, entliehen war, und deren geistliche und rechtliche Selbständigkeit sich erst im 19. und 20. Jahrhundert endgültig ausformte. Das Jahrhundert der Reformation hat solche kirchenrechtliche Souveränität der Landeskirche noch nicht gekannt. Das überterritoriale Kirchenrecht blieb bis zum Ende des alten Reiches gesamtkirchlich. Der Ansatz bei der ekklesialen Isolation von Territorialkirchen hat die rechtlich verselbständigten Landeskirchen bis heute mitbestimmt und hat die Einigungsbemühungen bis heute am Antagonismus von nationalkirchlicher Einheit und landeskirchlichem Partikularismus scheitern lassen.

2.5.2. Die Spiritualität der Landeskirchen

2.5.2.1. Gleichwohl hat sich in der Geschichte in enger Verbindung von Konfessionalität und Legalität eine ganz bestimmt geprägte Struktur in den verschiedenen Landeskirchen herausgebildet, die auch das Gefäß für das geistliche und kirchliche Leben in diesen Kirchen abgab. Es wäre töricht, u. U. für das kirchliche Leben sogar tödlich, dies zu mißachten. Die großen Unterschiede in den Verfassungsstrukturen der einzelnen Landeskirchen mögen von manchen als Last der Tradition empfunden werden, sie können aber weder gedanklich übersprungen noch durch Rechtsakte einfach beseitigt werden.

2.5.2.2. Man kann die gewachsenen gliedkirchlichen Strukturen auch nicht dadurch verdächtigen, daß man darauf hinweist, daß an ihrem Zustandekommen nicht nur Fragen des Bekenntnisses, sondern auch nichtdogmatische Faktoren, Einflüsse der jeweiligen geschichtlichen und gesellschaftlichen Umwelt, eine mitbestimmende Rolle gespielt haben, (vgl. Beilage 1 – Bedeutung der nichttheologischen Faktoren). Diese nichtdogmatischen Faktoren, die einst die Landeskirchen bilden halfen, haben sich inzwischen mehrfach

verändert. Die Fluktuation in der Gesellschaft macht deutlich, daß die durch die Taufe begründete Mitgliedschaft in der Kirche nicht mehr als Mitgliedschaft in einer Landeskirche allein verstanden werden kann. Die in der sozialistischen Gesellschaft gestellten Fragen fordern auch gemeinsame Antworten und Lösungen der Kirchen heraus.

2.5.2.3. Im Blick auf die der Kirche gestellten Aufgaben kann man dennoch geistliche Gründe für die bleibend legitime Existenz von Partikularkirchen anführen: Für die Leitung einer Kirche ist ihre Überschaubarkeit und Erreichbarkeit eine unabdingbare Notwendigkeit. Für das geistliche Leben einer Kirche ist die Möglichkeit regelmäßiger und umfassender Visitation fundamental. Für die Verkündigung des Evangeliums ist die geordnete Berufung von Mitarbeitern der Kirche durch Ausbildung und Ordination unentbehrlich. Das Zusammengehörigkeitsgefühl der Christen braucht einen sichtbaren Ausdruck in der Möglichkeit gemeinsamen Zusammenkommens. Damit sind zwar nicht die derzeitigen Größen unserer Landeskirchen und schon gar nicht ihre Abgrenzungen einfach gerechtfertigt. Aber damit erscheint uns die Sinnhaftigkeit des Fortbestandes handlungsfähiger Gliederungen geschichtlich, geistlich und theologisch für die evangelische Christenheit in der DDR erwiesen zu sein, die im Wesentlichen auch an die Gestalt der bisherigen Landeskirchen anknüpfen sollten.

2.5.3. Die Dialektik von Partikularität und Universalität

2.5.3.1. Freilich muß nun gerade die „Souveränität“ dieser Landeskirchen einer grundsätzlichen Relativierung unterzogen werden. Nur die Dialektik von Partikularität und Universalität kann die bislang unlösbare Aufgabe meistern. Partikularität zugleich anzuerkennen und zu begrenzen, und die Universalität zugleich anzuerkennen, ohne Partikularität auszuschließen. Das hat seinen Grund nicht nur darin daß jede Kirche erkennen muß, daß neben ihr auch noch andere Kirchen da sind, an deren Existenz sie nicht vorbeikommt. Es ist vor allem darin begründet, daß die eine Kirche Jesu Christi grundsätzlich in und aus solchen Ortskirchen (Partikularkirchen) besteht und ihre Einheit sich immer auch als Gemeinschaft von Kirchen darstellt. In diesem Sinne kann man sagen: keine Kirche ist Kirche ohne die andere Kirche.

2.5.3.2. Weder darf Partikularität durch Isolierung verabsolutiert werden (Partikularismus), noch prinzipiell aufgehoben werden (Universalismus). Partikularität und Universalität der Kirche können als Ausdruck desselben ekklesialen Grundverhältnisses erkannt werden wie Konfessionalität und Ökumenizität. Die partikularkirchliche Verpflichtung zu universal-kirchlicher Verbundenheit ist durch die neuere ökumenische Theologie zum Ausdruck gekommen. Sie ist für unseren Teil der Christenheit mit dem Abschluß der Leuenberger Konkordie markiert und sie charakterisiert das durch Austausch, Besuch und Beratung gewachsene geistliche Leben im Bund. Hier zeichnet sich kein beliebiges, nur auf subjektiver Bereitwilligkeit beruhendes Geschehen ab, sondern hier wirken

sich geistliche Faktoren aus, die in der Universalität der Kirche begründet sind und daher nicht mißachtet werden dürfen.

2.5.4. Folgerungen für das Verhältnis von Bund und Gliedkirchen

2.5.4.1. Wenn so Partikularität und Universalität zugleich das Miteinander der Kirchen im Bund bestimmen, muß nach einer Ordnung gesucht werden, die ebenso sehr die Eigenständigkeit der Gliedkirchen achtet wie ihre Gemeinsamkeit verpflichtend zum Ausdruck bringt.

Es wird zu fragen sein, welche Organe solches, „konziliar“ verstandene Miteinander sich geben muß und welche Aufgaben und Kompetenzen ihnen zuzuweisen sind. In jedem Fall muß der Bund in solchem Miteinander als Kirche im Namen von Kirchen handeln können. Es erscheint uns gewiß, daß sich die hier beschriebene konkrete Teilverwirklichung der Universalität der Gliedkirchen im Bund in der Konferenz der Kirchenleitungen selbst abbilden muß, daß andererseits die Bundessynode die Darstellung der relativen Einheit der durch sie repräsentierten Kirche sein muß.

Beide Größen müssen in Wegfindung und Beschlußfassung einander unaufhebbar zugeordnet sein. Die einzelnen Gliedkirchen behalten für ihren Bereich und nach Maßgabe der Gemeinschaft Handlungsfreiheit und Verantwortung, sind aber zugleich so aneinander gebunden, daß sie sich mit ihrem Handeln, auch mit ihrem Ordnen, den anderen Kirchen im Bund verpflichtet wissen. Sie müssen solches Handeln und Ordnen jederzeit vor den anderen Kirchen begründen können und sollen sich darin auch durch sie bestätigen oder korrigieren lassen.

2.5.4.2. Weil die aus kirchlichen Partikularitäten bestehende Gesamtkirche in der DDR ihrerseits ein Teil der Universalkirche ist, muß sie sich als Teil der ökumenischen Gemeinschaft verstehen und bewahren. Der Bund, der sich als Kirche versteht, kann sich nicht gegenüber anderen Kirchen in der DDR verschließen. Er weiß sich verpflichtet, der ökumenischen Gemeinschaft mit ihnen wie mit allen Kirchen in der Welt zu dienen. Er muß zur Begegnung und Zusammenarbeit nach dem Maß des Möglichen beitragen.

2.5.4.3. Wenn man von diesen Grundüberlegungen her nach einer Zielvorstellung für die Gemeinschaft unserer Kirchen in der DDR fragt, wird man von der spezifischen Gemeinschaft einer förderativ gegliederten evangelischen Kirche in der DDR sprechen können, in der die Gemeinsamkeit der Landeskirchen eine einander verpflichtete und füreinander dienst- und opferbereite Gestalt findet.

3. NÄCHSTE SCHRITTE

3.1. Unmittelbare Folgerungen aus der Konkordie

In diesem Abschnitt geht es darum, aufgrund der Erörterungen von Teil 2 konkret zu überlegen, was in nächster Zeit geschehen kann und muß, um die Gemeinschaft der Kirchen in der DDR verbindlicher zu gestalten und zu vertiefen. Solche praktischen Schritte dürfen nicht nur rein pragmatischer Natur sein, sondern bedürfen der ständigen theologischen Reflexion. Die Zustimmung der Gliedkirchen des Bundes zur LK

ist ein wesentlicher Schritt in dem dem Bund aufgegebenen Zusammenwachsen, „in der Einheit und Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Christus“ (Artikel 1, Abs. 2 BO). Mit diesem Schritt erhält die bereits unter den Gliedkirchen im Bund praktizierte Gemeinschaft eine neue Qualität. Es ist daher zu fragen, welche Folgerungen sich aus der LK ergeben. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

1. Folgerungen, die sich aus der Zustimmung zwingend ergeben,
2. Folgerungen, die die LK selbst als möglich bezeichnet, aber nicht festlegt, und
3. Folgerungen, die sich in der konkreten Situation der Gliedkirchen des Bundes aus der neuen Qualität der Kirchengemeinschaft ergeben, die die bereits praktizierte Gemeinschaft weiterführen, dem Kirche-Sein des Bundes Rechnung tragen und dabei auch über die LK hinausgehen können.

Zu den nächsten Schritten wird daher auch die Weiterführung des theologischen Gesprächs gehören müssen

3.1.1. Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft

3.1.1.1. Die unmittelbarste praktische Folge der Kirchengemeinschaft nach der LK ist die Gewährung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, und zwar auch kirchenrechtlich gesehen. Die LK läßt diese Folge unmittelbar mit der Zustimmung zu ihr eintreten. Eines weiteren Rechtsaktes bedarf es daher für die Herstellung dieser Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft nicht. Es ist nur zu prüfen, ob in den geltenden Rechtsätzen dieser Zustand angemessen beschrieben ist oder ob gar geltendes Recht der Praktizierung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft entgegensteht und deshalb aufgehoben werden müßte.

Die Kanzelgemeinschaft ist unter den Gliedkirchen des Bundes gegeben und durch Artikel 2, Abs. 2 BO festgelegt.

3.1.1.2. Abendmahlsgemeinschaft bedeutet zwingend Interkommunion (gegenseitige Zulassung). Für die Gliedkirchen des Bundes wird diese nicht erst durch die Zustimmung zur LK eingeführt, sondern sie besteht bereits (Artikel 2, Abs. 4 BO), bisher allerdings nur durch (jeweils einseitige) Festlegungen der einzelnen Gliedkirchen. Hinter diese Festlegungen kann aber jedenfalls nach der Zustimmung zur LK nicht mehr zurückgegangen werden, da es sich nun nicht mehr um einseitige Erklärungen, sondern um eine gegenseitige Erklärung handelt. Mit der Zustimmung zur LK ist der Rechtsgrund für die Interkommunion nicht mehr die Festlegung der einzelnen Gliedkirche, sondern die Vereinbarung in der LK. Insofern trifft die Beschreibung des Artikels 2, Abs. 4 BO die Rechtslage nicht mehr voll. Sie steht ihr aber auch nicht in der Weise entgegen, daß sie unbedingt, sofort geändert werden müßte.

3.1.1.3. Zur vollen Abendmahlsgemeinschaft gehört ferner die Interzelebration.

Der Ausdruck „Ermöglichung der Interzelebration“ in LK Z. 33, kann mit verschiedenen Akzentuierungen ausgelegt werden.

- (1.) Die Gewährung der Abendmahlsgemeinschaft, welche die Ermöglichung der Interzelebration einschließt, läßt sich durchaus so verstehen, daß mit der Zustimmung zur LK die Interzelebration ermöglicht ist, und weitere Rechtsakte dafür nicht erforderlich sind. Diese Auslegung wird aber nicht einhellig vertreten.
- (2.) Die Verwendung des Ausdrucks „Ermöglichung“ kann auch so verstanden werden, als müsse durch nachfolgende Rechtsakte unter den betreffenden Kirchen erst die Interzelebration vereinbart werden. Dabei ergibt sich dann die Frage
 - a) sind sie dazu durch die Zustimmung zur LK verpflichtet oder
 - b) soll „Ermöglichung“ nur bedeuten, die Möglichkeit, die Interzelebration zu vereinbaren.

Auch die letztgenannte Auffassung wird vertreten, allerdings mit der Einschränkung, daß entsprechend der Gesamtintention der LK in den konkreten Fällen nicht Vereinbarung von Interzelebration einer Begründung bedürfe, sondern umgekehrt der Verzicht darauf bzw. eine vorläufige Zurückstellung solcher Rechtsakte.

Angesichts dieser unterschiedlichen Auffassungen wird man kaum davon ausgehen können, daß die weitestgehende Auslegung (1.) allgemein anerkannt wird. Das wird man nur bei der am wenigsten weitgehenden Auslegung (2 b) erwarten können. Von dieser soll deshalb hier ausgegangen werden.

Die bisherige Situation bei uns ist durch folgendes gekennzeichnet:

- a) Innerhalb der EKU, ihren Gliedkirchen und den zu ihnen gehörenden Gemeinden einerseits und innerhalb der VELK andererseits besteht bereits Interzelebration.
- b) Zwischen der EKU und der VELK, ihren Gliedkirchen und den Gemeinden im ganzen besteht dagegen Interzelebration bisher noch nicht. Vielmehr ist der dort bisher gegebene Zustand am ehesten mit Interkommunion bis hin zur Konzelebration zu bezeichnen.
- c) Die BO regelt die Frage der Interzelebration nicht. Der Ausschuß ist der Überzeugung, daß mit der Zustimmung aller Gliedkirchen des Bundes zur Konkordie jedenfalls hinsichtlich ihres eigenen Verhältnisses zueinander die bisherigen Hindernisse für Interzelebration überwunden sind. Der Ausschuß stützt sich dabei insbesondere auf die Synodalbeschlüsse in diesem Sinn, die von mehreren Gliedkirchen bereits im Zusammenhang ihrer Zustimmung zur Konkordie gefaßt worden sind.

Nach Ansicht des Ausschusses sollte auf diesem Gebiet nunmehr folgendermaßen vorgegangen werden:

- (1.) Rechtsverbindliche Erklärungen der Gliedkirchen, daß auf Grund der Zustimmung zu LK zwischen ihnen Interzelebration besteht.
- (2.) Beschreibung und damit Festschreibung dieses dann erreichten Zustandes in der BO.
- (3.) Soweit erforderlich Angleichung des gliedkirchlichen Rechtes wie auch desjenigen der EKU und VELK an diesem Zustand.

(4.) Gemeinsame Prüfung und Entscheidung der Frage, ob von der Ermöglichung der Interzelebration auch gegenüber allen anderen der Konkordie zustimmenden Kirchen bzw. gegenüber einzelnen von diesen (welchen?) Gebrauch gemacht werden soll.

3.1.2. Anerkennung der Ordination

3.1.2.1. Die Zustimmung zur LK schließt die gegenseitige Anerkennung der Ordination ein (LK, Ziffer 33). Dies ist unter den Gliedkirchen des Bundes bereits Praxis. Es ergibt sich indirekt auch aus Artikel 2, Abs. 2 BO, wird aber in der Bundesordnung nicht direkt angesprochen. Eine entsprechende Veränderung der BO liegt nahe, ist aber keine vordringliche Aufgabe, da eine entsprechende Formulierung nur deklaratorischer Natur wäre. Die rechtliche Folge der gegenseitigen Anerkennung der Ordination ergibt sich unmittelbar aus der Zustimmung zur LK ohne weiteren Rechtsakt.

3.1.2.2. Andererseits wird in der LK die gegenseitige Anerkennung der Ordination ohne formulierten Konsensus zu Amt und Ordination ausgesprochen. „Amt und Ordination“ steht im Katalog der Lehrunterschiede (LK, Z. 39), an denen in den kontinuierlichen Lehrgesprächen weitergearbeitet werden muß. Es sollte daher von den Gliedkirchen des Bundes in Konsequenz der mit der Konkordie erfolgten gegenseitigen Anerkennung der Ordination folgendes gewährleistet werden:

(1.) Weiterarbeit an den Fragen Amt, Ämter, Dienste, Ordination; vorrangige Behandlung – wenn nicht in den kontinuierlichen Lehrgesprächen auf europäischer Ebene, dann in eigener, regionaler Verantwortung; – Einbeziehung der Ergebnisse des gemeinsamen Ausschusses Ordination mit der Zielstellung einer ausgeführten Grundübereinstimmung im Verständnis der Ordination.

(2.) Im Hinblick auf LK, Z. 48, ist ein gemeinsames Ordinationsformular nicht erforderlich. Für ein Zusammenwachsen der Gliedkirchen im Bund ist die Erarbeitung gemeinsam gebilligter Ordinationsformulare jedoch dringend anzustreben.

3.1.3. Kontinuierliche Lehrgespräche

In der LK übernehmen die Kirchen die Verpflichtung zu kontinuierlichen Lehrgesprächen und theologischer Weiterarbeit (Z. 37 bis 40). Zur Ausführung nennt der Ausschuß methodische Gesichtspunkte und vordringliche Aufgaben.

3.1.3.1. Methodische Gesichtspunkte

(1.) Gelehrte und gelebte Gemeinschaft fordern und fördern sich gegenseitig. So dienen die vorgesehenen Lehrgespräche und die theologische Weiterarbeit der Verifizierung der den Kirchen geschenkten Gemeinschaft, ihrer Vertiefung und Sicherung.

(2.) Durch die Arbeit der Lehrgesprächskommissionen teilweise auch der Kommissionen und Ausschüsse des Bundes und ihrer Facharbeitskreise können die Kirchen des Bundes von einer über Leuenberg hinausgehenden Gemeinschaft theologischer Arbeit und theologischen Verständnisses ausgehen, die verpflichtend ist.

(3.) So gewiß der bekenntnisbestimmte Ausgangspunkt immer möglich sein muß, braucht es jedoch keine prinzipielle Aufgliederung der theologischen Arbeit nach konfessionellen Gesichtspunkten mehr zu geben.

(4.) Für die Weiterarbeit ist die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Landeskirchen immer neu zu prüfen.

3.1.3.2. Aufgaben

Der Ausschuß hat im Blick auf die im Bund von der VELK und der EKV geleistete Arbeit und den bestehenden Aktivitäten die Aufgaben überprüft, die sich aus LK, Z. 37 bis 40 einerseits und der im Bund erfahrenen und angestrebten Gemeinschaft andererseits ergeben. Er hält die Weiterarbeit an bzw. Aufnahme von folgenden Aufgaben für vordringlich:

- (1.) Amt, Ämter, Dienste, Ordination.
- (2.) Zwei-Reiche-Lehre und Lehre der Königsherrschaft Jesu Christi.
- (3.) Das Verhältnis von Gesetz und Evangelium.
- (4.) Der theologische Ansatz der Ethik.
- (5.) Im Blick auf LK, Z. 40, wäre vor allem die Lehre von Gott (vgl. Werkstattbericht II) und die Lehre vom Gebet in Angriff zu nehmen.

3.2. Spezifische Folgerungen für die Kirchwerdung des Bundes

Wenn mit der Zustimmung der Gliedkirchen zur LK die Hemmnisse weggefallen sind, die den Bund hinderten, Kirche zu sein, dann liegt darin eine besondere Verpflichtung, die neue Qualität der Gemeinschaft im Bund als Kirche auch reale Gestalt gewinnen zu lassen.

3.2.1. Methodischer Ansatz

Die Gestalt dieser Kirche mit ihren Strukturen und Institutionen muß man wachsen lassen und fördern, d.h. praktisch, die Frage nach einer verbindlicheren Gemeinschaft konkretisiert sich in der Frage nach den Aufgaben ihrer einzelnen Teile. Die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Gliedkirchen kann dabei nicht statisch ein für allemal festgelegt werden.

Regelungen dazu müssen offen sein für Veränderungen, die sich aus der weiteren Entwicklung und der jeweiligen Situation ergeben. Es läßt sich deshalb auch kein abgeschlossener perfektionistischer Aufgabenkatalog schaffen mit einer detaillierten Aufgabenverteilung zwischen Gliedkirchen und Bund. Es erscheint zweckmäßig, Aufgabenschwerpunkte des Bundes festzulegen, die bei Bedarf ergänzt werden können. Was dabei nicht genannt ist, fällt dann zunächst ohne weiteres unter die Aufgaben der Gliedkirchen. Daß die Gliedkirchen weiter Aufgaben dann an den Bund übertragen, müßte ebenso möglich sein wie die Übernahme von Aufgaben durch einzelne Gliedkirchen für die Gesamtheit der Gemeinschaft, wenn bei ihnen bessere Voraussetzungen zu ihrer Erfüllung gegeben sind. Die verpflichtende Verbindlichkeit der Gemeinschaft im Bund läßt Alleingänge von Gliedkirchen für die Gesamtheit der Gemeinschaft, wenn bei die die Gesamtkirche nicht betreffen, oder um Dringlichkeitsfälle, für die die nachträgliche Billigung der anderen Gliedkirche einzuholen ist.

3.2.2. Strukturelle Aspekte

3.2.2.1. Die neue Gemeinschaft soll eine föderative Struktur haben. Eine zentralistische, mit Superstruk-

turen ausgestattete Einheitskirche wird abgelehnt, d. h. eine Auflösung der Gliedkirchen in eine zentralistische Superkirche wird nicht erwogen. Für den Bund können auch nicht einfach landeskirchliche Strukturen übernommen werden. Seine Besonderheit besteht darin, eine Gemeinschaft von Gliedkirchen verschiedenen Bekenntnisstandes und verschiedener Tradition zu sein, die aufeinander hören und voneinander lernen. Dies muß auch in seinen Funktionen und Strukturen deutlich werden.

Eine Auflösung der Gliedkirchen wird auch nicht zugunsten einer radikalen Neugliederung des Gesamtgebietes erwogen.

Jedoch sind unter Berücksichtigung von 2.5. einzelne territoriale Veränderungen, die zu sinnvolleren, größenmäßig ausgeglicheneren und jeweils auch finanziell lebensfähigeren Gliedkirchen führen, anzustreben.

3.2.2.2. Die synodale Struktur des Bundes müßte verbessert werden. Hierzu werden z. B. die Beschreibung der Aufgaben der Synode und der Konferenz in Artikel 9, Abs. 1 und Art. 13, Abs. 1 BO auf ihre Sachgemäßigkeit zu überprüfen sein. Bei der Zusammensetzung der Konferenz (Artikel 14, Abs. 1 BO), könnte die synodale Seite gestärkt werden, wenn z. B. die weiteren Vertreter der Gliedkirchen gemäß Artikel 14, Abs. 1, Buchstabe b nur beratende Stimme hätten. Im Stimmenverhältnis bestände dann Gleichheit zwischen gliedkirchlichen Vertretern und synodalen Vertretern. Die Wahl des weiteren Vorstandsmitgliedes nach Artikel 15, Absatz 1, könnte z. B. der Synode übertragen werden. Ferner ist auch die Repräsentanz der Gemeinden in der synodalen Struktur des Bundes verstärkt zu berücksichtigen.

3.2.2.3. Wieweit der Bund als verbindlicher werdende Gemeinschaft im Leben der Gemeindeglieder eine Rolle spielt, wird wesentlich davon abhängen, wie sich die Kontakte der Gemeinden über die gliedkirchlichen Grenzen hinaus entwickeln. Dabei wird es nicht nur darauf ankommen, zentrale Großveranstaltungen wie etwa Kirchentage durchzuführen, sondern vor allem ständige Beziehungen zwischen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen verschiedener Gliedkirchen zu schaffen. Das Modell von Partnerschaftsgemeinden und Partnerschaftskirchenkreisen könnten hier eine wesentliche Hilfe sein.

3.2.3. Aufgaben

3.2.3.1. Von Bedeutung für die Wirksamkeit eines Zusammenschlusses sind auch dessen Kompetenzen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 5 und 6 BO erscheint sehr schwach. Ohne die kirchliche Gesetzgebung in ihrer Wirkung für eine lebendige Gemeinschaft zu überschätzen, wird wohl doch eine Kompetenz des Bundes, die nicht in jedem Fall völlig an die Entscheidung der Gliedkirchen gebunden ist, zu wünschen sein. Die Ausgestaltung der Gesetzgebungskompetenzen könnte z. B. durch eine enumerativ aufgezählte Zuständigkeit erfolgen. Dabei würde auch teilweise eine Rahmengesetzgebungskompetenz ausreichend sein. Koordinierungsaufgaben des Bundes könnten auch durch Richtlinien-

kompetenzen des Bundes mit Wirkung für die Gliedkirchen erfüllt werden.

3.3.3.2. Für den Bund zeichnen sich folgende Aufgabenschwerpunkte ab:

Vertretungsfunktion für alle die Gesamtheit der Gliedkirchen berührenden Fragen gegenüber der Ökumene sowie gegenüber Staat und Gesellschaft.

Koordinationsfunktionen für Aufgaben und Aktivitäten, die schwerpunktmäßig in den Gliedkirchen wahrgenommen werden, aber von gesamtkirchlicher Bedeutung sind, und deshalb aus Effektivitätsgründen dem Bund zur Koordinierung zugewiesen werden. Dazu gehören z. B. Fragen der Ausbildung und des kirchlichen Nachwuchses, der Erziehung und Unterweisung, der kirchlichen Jugendarbeit, Leitungsfunktionen für gesamtkirchliche Aktivitäten und Aufgaben.

Rechtsetzungsfunktionen für Angelegenheiten, in denen einheitliche Regelungen oder Rahmenregelungen zweckdienlich sind, z. B. Pfarrerdienstrecht, kirchliches Mitarbeiterrecht, kirchliche Ausbildung, kirchliches Finanzrecht.

Studien- und Beratungsfunktionen zur Bereitstellung von Materialien und Erarbeitung von Arbeitshilfen für den Dienst in den Gliedkirchen, Kirchenkreisen und Gemeinden.

3.2.4. Offene Fragen

3.2.4.1. Visitationsaufgaben

Die Zuständigkeit für die Visitation liegt sachgemäß bei gliedkirchlichen Instanzen. Eine Mitwirkung des Bundes sollte aber durch Besuche und Beratungen in Gemeinden und Kirchengebieten die gewachsene Gemeinschaft verdeutlichen, so daß erkennbar wird, daß Kirchengrenzen keine abgrenzende Funktion mehr haben. Dabei würde dem Gesichtspunkt der Überschaubarkeit von Strukturen und Regionen ebenso Rechnung getragen werden wie der Gefahr einer Basisfremdheit der gesamtkirchlichen Organe gewehrt werden könnte.

3.3.4.2. Mitgliedschaftsrecht

Zu prüfen ist die Frage nach einem Mitgliedschaftsrecht der Gemeindeglieder zum Bund als Kirche. Wird der Bund im theoretisch-rechtlichen Sinne als Kirche verstanden, können getaufte evangelische Christen Glieder ihrer Ortsgemeinde und zugleich dieser Kirche sein. Einige Kirchen kennen jedoch nur die Mitgliedschaft in der Gemeinde, nicht in der Landeskirche. Es ist von daher zu klären, ob eine rechtlich formulierte Mitgliedschaft des einzelnen Gemeindegliedes zum Bund sachgemäß und erforderlich ist.

3.2.4.3. Bezugnahme auf LK in Rechtsurkunden

Zu prüfen ist ferner, ob nach der Zustimmung zur LK in der Bundesordnung (Präambel oder Grundartikel) und entsprechend in den gliedkirchlichen Grundordnungen oder Verfassungen darauf Bezug genommen werden muß.

3.2.5. Die Zukunft der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse

3.2.5.1. Unter den strukturellen Aspekten — aber auch nicht nur unter diesen! — haben die Fragen der Zukunft der EKV (Bereich DDR) und der VELK be-

sonderes Gewicht. Oft werden beide als „gliedkirchliche Zusammenschlüsse“ bezeichnet. Diese übereinstimmende Bezeichnung trifft jedoch nur insofern zu, als beide eine gruppenformierende Zwischenstellung zwischen den Landeskirchen und dem Bund innehaben. Abgesehen davon gibt es zwischen ihnen Unterschiede in mehrfacher Hinsicht (Entstehung, Geschichte, Selbstverständnis, Organisationsform, faktische Dichte der gliedkirchlichen Zusammenarbeit, Neuordnung angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung). Diese Unterschiede hängen nicht nur mit der Bekenntnisfrage zusammen bzw. die Bekenntnisfrage stellt sich mit ihnen in je besonderer Weise. Trotzdem haben beide zum Prozeß eines umfassenden Zusammenwachsens der Landeskirchen in der DDR bereits Wesentliches beigetragen und durch Synodalbeschlüsse verbindlich erklärt, daß sie bereit sind, zur weiteren Förderung dieses Prozesses sich selber Stück um Stück zurückzunehmen.

3.2.5.2. Weiterhin besteht Unruhe darüber, daß dieses letzte nicht schneller geschieht. Es kann sich aber nicht einfach um Auflösung der EKU und der VELK in den Bund hinein handeln. Vielmehr ist die sachgemäße Zielvorstellung die, daß bei Abschluß der Entwicklung sowohl die EKU und die VELK als auch der Bund in die neue, sich als Kirche verstehende und als Gesamtkirche strukturierte Gemeinschaft übergehen. Auch muß dabei jedenfalls für zwei Aufgabenbereiche Kontinuität gewährleistet werden, nämlich für die jeweils speziellen ökumenischen Verbindungen und für die jeweils bestehenden rechtlichen Festschreibungen (personelle und sachliche Verpflichtungen, Eigentumsverhältnisse u. dgl.).

3.2.5.3. Das Hauptproblem besteht in der Überschneidung dreier Leitlinien. Einerseits kommt es nicht nur auf Überführungsbereitschaft der EKU und der VELK sondern ebenso auf Aufnahmefähigkeit der neuen Gemeinschaft an. Andererseits muß vermieden werden, daß die bisherige EKU und die bisherige VELK in der neuen Gemeinschaft zu zwei „Traditionsverbänden“ im Sinne von Störfaktoren werden. Drittens bedürfen bei der Frage nach der Strukturierung des Verhältnisses zwischen der künftigen einen Gesamtkirche und den fortbestehenden acht Landeskirchen die obengenannten Unterschiede der EKU und der VELK auch insofern einer besonderen Beachtung, als von beiden nicht gefordert werden kann, ihr Maß an Einsicht der Gliedkirche für ein möglicherweise geringeres Maß an Gemeinsamkeit dranzugeben.

Beilage 1

Die Bedeutung nichtdogmatischer Faktoren

1. Wirkungsbereich

Die Bemühungen um die ökumenische Einheit haben zu der Einsicht geführt, daß eine Gemeinschaft von Kirchen nicht nur von den jeweiligen theologischen Positionen, von Verkündigung und Frömmigkeitstraditionen bestimmt wird. In ihr kommen vielmehr auch andere, nichtdogmatische Faktoren zur Geltung. Sie prägen die Kirchen zunächst je für sich, wirken sich verständlicher Weise dann aber auch auf Begegnung, Zusammenarbeit und Zusammenwachsen aus. Da die beteiligten Kirchen sich dieses Sachver-

haltes nicht immer voll bewußt sind, sehen sie sich häufig dem für sie unverständlichen Tatbestand gegenüber, daß konfessionelle Kontroversen zwar durch gemeinsame Gespräche aufgearbeitet sind, die Umsetzung der Ergebnisse sich dann jedoch als schwieriger erweist, als es die eigentlichen theologischen Sachfragen gewesen sind. Dem hier wirksamen Einfluß nichtdogmatischer Faktoren wird daher in der Ökumene verstärkte Aufmerksamkeit zugewandt.

Die evangelischen Kirchen in der DDR sind im wesentlichen von nichtdogmatischen Faktoren soziopolitischer und struktureller Art beeinflusst.

1.1. Dabei kommt auch der politischen Geschichte erhebliche Bedeutung zu. Die Landeskirchen als bis heute maßgebende Form der Kirchlichkeit sind in ihrer Entstehung und Entwicklung weithin durch politische Bedingungen bestimmt worden. Als diese sich nach 1803 grundlegend änderten, haben die Landeskirchen ihre Existenz dennoch behauptet. Sie hatten inzwischen soviel eigene Spiritualität entwickelt, daß sie auch unabhängig von den politischen Umständen, durch die sie entstanden waren, existieren konnten. Es ist daher wenig überzeugend, die Landeskirchen heute deshalb als überholt ansehen zu wollen, weil ihre Voraussetzungen längst der Geschichte angehören.

1.2. Die gesellschaftliche Entwicklung in der DDR hat auch auf die Kirchen eingewirkt. Durch Situation und Auftrag gegebene Gemeinsamkeiten erscheinen bedeutsamer als konfessionell bedingte Unterschiede. Gesellschaftspolitische Fragen führen jedoch oft auch zu tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten. In die Urteilsbildung fließen zwangsläufig auch Situationsanalysen und politische Überzeugungen ein, die sich bestimmend auf die theologische Argumentation auswirken können, ohne daß das deutlich genug erkennbar wird.

1.3. Für das Verhältnis von Bund und Gliedkirchen spielt das Selbstverständnis der Landeskirchen eine entscheidende Rolle. Sie verstehen sich nach wie vor als Kirchen im eigentlichen Sinn, während gesamt-kirchliche Zusammenschlüsse als von ihnen abgeleitete Institutionen gelten und damit von geringerer ekklesialer Qualität sind. Das Selbstverständnis von Bund und Gliedkirchen schlägt sich auch strukturell nieder. Insofern sind kirchliche Strukturen institutionalisierte Ekklesiologie. Sie sind auch Ausdruck bestimmter Machtverhältnisse. Entgegen ihrer eigentlichen Aufgabe neigen Strukturen dazu, bestehende Zustände festzuschreiben. Machtfaktoren können sich aus ihrem ursprünglichen Funktionszusammenhang lösen und verselbständigen. Dies wird um so problematischer, wenn die Konzeption, die für die Strukturbildung maßgebend gewesen ist, sich im allgemeinkirchlichen Bewußtsein inzwischen weitergebildet hat, jedoch strukturell nicht umgesetzt werden kann, weil die bisherigen Strukturen dem auf Grund mangelnder Flexibilität entgegenstehen. Diese Möglichkeit ist sowohl für die Landeskirchen wie für die gesamt-kirchlichen Zusammenschlüsse nicht auszuschließen.

2. Ekklesiologische Relevanz

Nichtdogmatische Faktoren sind in der Ökumene zunächst in ihrer kirchentrennenden Funktion gesehen worden. Das ist verständlich, da sie im Rahmen von

interkonfessionellen Begegnungen in dieser Eigenschaft am ehesten erkennbar werden. Es wäre jedoch kurzschlüssig, nichtdogmatische Faktoren von vorneherein nur als Störfaktoren anzusehen. Sie sind vielmehr Teil des Wirkungszusammenhangs von Offenbarung und Geschichte, Glaube und Vernunft, Kirche und Gesellschaft. Als Ausdruck der Verleiblichung des Heils sind nichtdogmatische Faktoren geradezu unverzichtbar und daher weder illegitim noch vermeidbar.

Die Frage ist deshalb nicht, ob nichtdogmatische Faktoren in der Gemeinschaft der Kirchen in der DDR für die Kirchwerdung des Bundes akzeptabel sind, sondern: welche Funktionen sie haben. Das heißt: sie bedürfen der Prüfung auf ihre ekklesiologische Relevanz.

2.1 Dabei ist zu berücksichtigen, daß nichtdogmatische Faktoren — wie im Falle der Landeskirchen — nicht nur Geschichte, Struktur und Rechtsgestalt der Kirche beeinflussen, sondern sich bis in ihr Selbstverständnis, bis in die Verkündigung und Frömmigkeitsäußerung hinein ausgewirkt haben. Sie sind mit theologischen Faktoren eine oft schwer scheidbare Verbindung eingegangen. Das erschwert eine kritische Prüfung, aber es hebt ihre Notwendigkeit nicht auf. Das gilt um so mehr, als nichtdogmatische Faktoren zur Eigenständigkeit, unter Umständen sogar zur Dominanz neigen, wie dies bei den soziopolitischen und strukturellen Aspekten erkennbar wird. Das kann für eine Kirche eine Beeinträchtigung in ihrem Auftrag zu Zeugnis und Dienst zur Folge haben. Sie kann damit dem Heil, das sie mitzuteilen hat, letztlich selbst im Wege stehen.

2.2. Nichtdogmatische Faktoren sind ambivalent. Sie können Gemeinschaft verhindern, aber auch das Zusammenwachsen fördern. Sie können, wie der soziopolitische Einfluß in den Kirchen in der DDR zeigt, sowohl sezessiv wie konduktiv zugleich wirken. Für eine bestimmte Zeitspanne können einzelne Faktoren besonders bestimmend hervortreten. Danach werden sie von anderen überlagert, ergänzt oder durch gegenläufige Tendenzen zurückgedrängt. Dadurch kann sich ein ziemlich komplexer Wirkungszusammenhang ergeben.

2.3. Das macht ein differenziertes Urteil erforderlich das nichtdogmatische Faktoren auf ihre Herkunft, ihre Intention, ihre Wirkungsweise, ihre Zeitgemäßheit und ihre Auswirkungen zu prüfen hat. Die für die Urteilsbildung maßgebenden Kriterien ergeben sich aus dem Auftrag der Kirche zu einem einmütigen und glaubwürdigen Zeugnis des Evangeliums. Von daher ist zu entscheiden, ob und wie und an welcher Stelle der Einfluß nichtdogmatischer Faktoren zu beschränken, rückgängig zu machen oder zu fördern ist. Ökumenische Erfahrungen deuten daraufhin, daß mit einer theologisch legitimen Motivation allein, aber auch mit verantwortlich geführten Lehrgesprächen und einem günstigen gesellschaftlichen Klima das Zusammenwachsen der Kirchen sich nicht im Selbstlauf vollzieht. Wenn man wirkliche Fortschritte dabei nicht nur dem sich verstärkenden Druck der Minderheitssituation überlassen will, werden alle sinnvollen Möglichkeiten praktischer Zusammenarbeit, gemeinsamen Zeugnisses und geistlicher Gemeinschaft genützt werden müssen,

um die Kirchwerdung des Bundes zu fördern. Auf diese Weise erfahrene und gelebte Gemeinschaft wird nicht ohne Rückwirkung auf theologische Lehre und kirchliches Bewußtsein bleiben können.

2.4. Nichtdogmatische Faktoren bedeuten schließlich auch eine Anfrage an das Ethos zwischenkirchlichen Verhaltens. Wilhelm Stählin hat daraus eine kaum abweisbare Schlußfolgerung gezogen: „Wenn sich hinter Positionen, die mit aller Schärfe befestigt und verteidigt werden, ganz andere treibende Kräfte, Kräfte psychologischer, sozialer, allgemein kultureller Art verbergen, dürfen dann diese Positionen mit jenem unerbittlichen Eifer vertreten und verteidigt werden, der allein in der Frage nach Wahrheit und Heil angemessen und sinnvoll ist?“

Zur Funktion der Bekenntnisse für die Kirche

1. Im **Bekenntnis** stellt sich der Bekennende zu Gott, der ihn durch sein Wort anredet, und zu den gleichermaßen Angeredeten und Bekennenden. Darin vollzieht sich Bindung und Scheidung, beides in öffentlicher Verbindlichkeit.

2. Beim Entstehen von Bekenntnisformeln sind verschiedene **Motive** erkennbar: Das Lob (der großen Taten) Gottes (Doxologie); Bezeugung der Einheit der glaubenden Gemeinde (Konsens) die Abgrenzung gegen Widerspruch, Verirrung und Verdunklung (antihäretisches Motiv); die unterweisende Weitergabe des Glaubens (katechetisches Motiv); die Selbstvergewisserung der Gemeinde gegenüber Anfragen und Anfechtungen von außerhalb im Wandel der Geschichte (Identitätsmotiv).

3. Der Anlaß eines Bekenntnisses (Motiv) bestimmt häufig zugleich seine Absicht (Funktion). Dennoch ist es sinnvoll, gesondert nach den **Funktionen** der Bekenntnisse im Leben der Kirche zu fragen.

3.1. Die **konfessorische** Funktion: Bekenntnisse als Hilfe für aktuelles Bekennen vor Gott und den Menschen in Liturgie und Verkündigung (Zeugnis).

3.2. Die **katechetische** Funktion: Bekenntnis als brevis summa fidei (kurze Summe des Glaubens) dazu geeignet, jungen und neuen Gemeindegliedern die Grundgehalte des Glaubens einprägsam nahezubringen.

3.3. Die **doktrinale** Funktion: Bekenntnis dient angesichts je zeitgenössischer Denkformen und aktueller Glaubensabirrungen der Bewahrung der Lehrkontinuität; als Schlüssel zur Schrift will es allen Abwegen gegenüber rechte Verkündigung ermöglichen.

3.4. Die **rechtliche** Funktion: Bekenntnis als Grundlage für interne Rechtsgestaltung der Kirche wie für ihre rechtliche Profilierung gegenüber anderen Glaubensgemeinschaften und gegenüber dem Staat.

4. Die verschiedenen Funktionen stehen in einem Gefüge von Verbindung und Differenzierung.

4.1. Die Funktionen können einerseits **nicht** säuberlich voneinander **getrennt** werden. Das Apostolikum z.B. hat eine feste liturgische Rolle, es hat normierende Bedeutung für die Lehre, es ist Gegenstand des Katechumenen-Unterrichts, und als Taufsymboll hat es grundlegende jüdische Bedeutung für die Gliedschaft in der Kirche. Die hauptsächlich als Lehrbekenntnis

zu verstehende Confessio Augustana bekam mit der im Augsburger Religionsfrieden 1555 zugestandenen reichsrechtlichen Geltung eine starke juristische Bedeutung. Ihre Abfassung und Überreichung stellte zugleich einen eminent konfessorischen Akt dar.

4.2. Es ist andererseits nicht zu erwarten, daß ein bestimmter Bekenntnistext alle Funktionen zugleich optimal erfüllt. Für die **funktionspezifische** Eignung spielen stilistische Momente eine Rolle (z.B. Frage-Antwort-Struktur der Katechismen, ausgeprägt im Heidelberger Katechismus). Die Frage der materialen „Vollständigkeit“ und der wünschenswerten Ausführlichkeit im Einzelnen wird für die verschiedenen Funktionen unterschiedlich beantwortet werden. (Betbares Glaubenszeugnis; lesbares Glaubensbuch; verantwortbare Lehrerklärung; auf Ordnung hin auswertbare Verfassungspräambel).

4.3. Die Verbundenheit der Funktion macht es möglich, daß infolge wechselnder Situationen sich im Laufe des Gebrauchs eines Bekenntnisses in der Kirche das **Hauptgewicht** von einer Funktion auf eine **andere** verschiebt. Das kann gefährlich werden: Das Überwiegen des doktrinalen Interesses läßt das Konfessorische verkümmern; ein Übergewicht des rechtlichen Interesses stempelt Bekenntnisse zu unantastbaren, „kirchengründenden“ Dokumenten.

4.4. In den Überlegungen für eine **intensive Gemeinschaft** („Kirchwerdung“) zwischen bekenntnisbestimmten und bisher rechtlich selbständigen Kirchen sind vor allem die doktrinale und die rechtliche Funktion von Wichtigkeit. Die Verbindung mit den beiden anderen Funktionen darf aber nicht völlig außer Blick geraten. Erzielte Lehrübereinstimmung und deren rechtliche Fixierung allein gewährleisten noch nicht eine wirkliche Kirchengemeinschaft im Bewußtsein der beteiligten Gemeindeglieder und Gemeinden. Hierfür sind Momente der unterrichtlichen Verwertbarkeit und der Eignung für gemeinsames aktuelles Bekennen genauso wesentlich.

Ja, man wird noch weiter gehen und sagen müssen, daß das Bekenntnis auch in allen seinen vier Aspekten zusammen nicht das einzige Element ist, das die Gestalt einer konkreten Kirche bestimmt und das Miteinander verschiedener Kirchen entweder ermöglicht oder erschwert. Das Bekenntnis spielt seine wichtige Rolle nur in engster Verschränkung mit anderen geistlichen (z.B. lebendiger liturgischer Besitz, Strukturen der Gemeindefrömmigkeit = Spiritualität) und nichtdogmatischen Faktoren (geschichtliche Erfahrungen, gesellschaftlich bedingte Organisations- und Lebensformen).

5. Das Selbstverständnis der reformatorischen Bekenntnisschriften in **doktrinaler Hinsicht**.

Die Bekenntnisschriften verstehen sich als **Auslegung** der Heiligen Schrift. Diese gilt allein als „Richter, Regel und Richtschnur“ für alle Lehraussagen. Sie unterscheidet sich dadurch von „allen anderen Schriften“. Dieser Norm werden auch die Bekenntnisschriften unterstellt. Sie „sind nicht Richter wie die Heilige Schrift, sondern allein Zeugnis und Erklärung des Glaubens.“ (FC Epit., Von dem summarischen Begriff ...)

5.1. **Notwendigkeit**. Sich in der Verkündigung nur auf die Schrift zu berufen, bewahrt das Evangelium jedoch noch nicht vor Entstellungen. Diese ergeben sich vielmehr gerade auf Grund auswählender und vereinigender Schriftauslegung. Deshalb sind zusammenfassende Erklärungen in Erklärungen in Form der Bekenntnisse erforderlich, die die Übereinstimmung der beteiligten Kirchen im Verständnis des Evangeliums zum Ausdruck bringen. Jesus Christus als die Mitte der Schrift ist dafür tragender Grund, Maßstab und Grenze.

5.2. **Verbindlichkeit**. Den Bekenntnisschriften kommt als zusammenfassender Bezeugung der Schrift bindende Autorität zu. Sie sind verbindlich, weil (und sofern) sie in exemplarischer Weise evangeliumsgemäße Auslegung der Schrift sind. Bindung an die Bekenntnisse bedeutet intentional nicht mehr und nicht weniger als Bindung an das Evangelium selbst. Von der Schrift her ist die Autorität des Bekenntnisses begründet, sie ist auf die verkündigende Bezeugung des Evangeliums ausgerichtet und von diesen zugleich begrenzt.

5.3. **Überholbarkeit**. So ist die Autorität der Bekenntnisse ständig eine abgeleitete und sie bleibt der Prüfung an der Schrift unterworfen. Bekenntnisschriften sind verbindlich, (weil und) sofern sie sich als evangeliumsgemäße Auslegung erweisen. Sie beanspruchen nicht, als abschließend formulierte, zeitlos gültige Lehr- und Verkündigungsnorm zu gelten. Diese Feststellung schließt zugleich die Möglichkeit in sich ein, daß ihr Wortlaut überholbar, ihre Sachaussagen gegebenenfalls interpretations- und ergänzungsbedürftig sind.

5.4. **Geschichtlichkeit**. Bekenntnisschriften sind Ausdruck dessen, wie die „Heilige Schrift in streitigen Artikeln in der Kirche Gottes von den damals Lebenden verstanden und ausgelegt“ worden ist. (FC Epit. 8) Die Bekenntnisaussagen sind (wie auch schon die Aussagen der Schrift selbst) in Sachgehalt und Sprachgestalt auf die Situation bezogen, aus der heraus und in die hinein sie sprechen, wobei das was sie vom Evangelium her zu sagen haben, selbst die Lage mit bestimmt und verändert. Der Situationsbezug der Bekenntnisse verhilft einerseits zur Konkretion der schriftgebundenen Evangeliumsverkündigung. Andererseits kann die gegenüber der Herausforderung des Augenblicks angemessene Zuspitzung und Akzentsetzung sich in veränderter Situation als Einseitigkeit und Verarmung erweisen, die der neuen Lage entsprechende Korrekturen herausfordern. So kann Bekenntnisbildung nie abgeschlossen sein. Jede Gegenwart muß die dringlichen Fragen erkennen und prüfen, was die überlieferten Bekenntnisse für die Beantwortung einbringen, wo und wie sie zu aktualisieren sind oder wo u. U. auch gemeinsam neu zu sprechen ist.

In diesem Sinne ist die Barmer Theologische Erklärung ernstzunehmen als ein Versuch in unserem Jahrhundert, gegenüber bestimmter aktueller Herausforderung verbindliche Richtpunkte für Zeugnis und Dienst der Kirche zu formulieren.

5.5. **Konturenbestimmtheit**. Muß das Bekenntnis nach dem bisher Gesagten als zugleich auf die Schrift wie

auf die Situation bezogenes Wort verstanden werden, wobei die Verbindlichkeit gerade an diesem Zusammenhang geknüpft ist, so schließt dieses Verständnis eine Aufforderung und Verpflichtung zum Gespräch über das Bekenntnis selbst und auch zum Gespräch mit anderen Bekenntnissen ein. Obgleich es so in Frage gestellt wird (**fragwürdig**), wird es damit nicht gerade preisgegeben, sondern als konturenbestimmend vorausgesetzt (**fragwürdig**).

Bekenntnis ist exemplarische, aber nicht von vorneherein und für alle Zeit exklusive Schriftauslegung.

Für das Sprechen über das Bekenntnis selbst ist zu bedenken, daß Fragestellung von einst heute in oft nur verwandelter Gestalt auftauchen und daß darum auch die Antworten von einst entsprechend transformiert heute hilfreich sein können.

Was - bezogen auf das bezeugende Ein-für-alle-mal Evangelium - einst wahr gewesen ist, kann heute nicht falsch sein. (Kontinuität).

Für das ökumenische Gespräch mit anderen Lehrtraditionen sind Bekenntnisse profilgebend. Sie bringen Wahrheit ein, wecken Aufmerksamkeit im Hören, erschweren unsachgemäße und verschleiende Kompromisse. (legitime Konfessionalität).

Solches Bestimmtsein einer Kirche durch ihr Bekenntnis erscheint als „Bekenntnisbindung“ und als Bekenntnisstand“.

Bekenntnisbindung bezeichnet den lehrmäßig-personalen Aspekt: Bindung von Personen und ihrem Handeln in der Kirche an die Lehraussagen der Bekenntnisse (Ordinationsverpflichtung, agendarische Ordnungen, Lebensordnung; in gestufter Verbindlichkeit für Amtsträger, Mitarbeiter und jedes Gemeindeglied).

Bekenntnisstand bezeichnet den rechtlich-institutionellen Aspekt: Bestimmtsein einer Kirche, Gemeinde, auch der einzelnen Gemeindeglieder (durch die Rechtsbeziehung von Taufbekenntnis und Kirchengliedschaft) durch ein Bekenntnis (-schriftencorpus). Der Bekenntnisstand ist überindividuell Vorgegebenes („Institution“). Er umschreibt konfessionelle Identität und rechtliche Kontinuität einer Kirche. Seine Fixierung durch Identifizierung mit ungeschichtlich verstandenem Corpus von Bekenntnisschriften ist historisch verständlich, widerspricht aber dem dargelegten Selbstverständnis der Bekenntnisse.

6. Die Bedeutung der Bekenntnisse in rechtlicher Hinsicht. Die Bekenntnisse selbst verhandeln diese Frage nicht umfassend und als selbständiges Thema. Einzelne Bestimmungen aber und die Rolle der Bekenntnisschriften als Ganzes im Leben einer Kirche schließen eine **unaufgebbare** Rechtsbedeutung in doppelter Hinsicht ein: für die interne Rechtsgestaltung einer Kirche wie für die öffentlich-rechtliche Profilierung gegenüber anderen Kirchen und im Rahmen der allgemeinen gesellschaftlichen Ordnungen.

6.1. Die innerkirchliche Rechtsbedeutung.

6.1.1 Die im Bekenntnis formulierten grundlegenden Lehraussagen einer Kirche sind selbst keine Rechtsätze, aber sie gewinnen dadurch rechtliche Bedeu-

tung, daß sie die Verfassung bzw. Grundordnung, die internen Ordnungen (z.B. Gottesdienstordnung, Lebensordnung) und die Dienstrechte begründen, begrenzen und bestimmen und in alledem der Kirche zu einer **rechtlich verpflichtenden** Gestalt und zur Bewahrung ihrer Identität verhelfen.

6.1.2. Bestimmte Lehraussagen können dabei unmittelbar (gleichsam „jure divino“) **Rechtsqualität** erhalten: lutherisch die Aussagen über Predigtamt (CA V), Gemeinde (CA VII) und Kirchengewalt (CA XXVIII); reformiert die Ämterlehre und die presbyterial-synodale Struktur der Kirche.

6.1.3. Insgesamt gilt: Recht der Kirche darf dem Bekenntnis nicht widersprechen, es dient dazu, das Bekenntnis zu wahren, es ist in gewisser Weise selbst Bekenntnisakt, nämlich **Antwort in Strukturen** auf das, was die Kirche im Wort Gottes als Zuspruch und Anspruch hört.

6.1.4. Die Rechtsbedeutung der Bekenntnisschriften wäre dann **mißverstanden**, wenn sie dazu führte, daß die Bekenntnisse entgegen ihrem Selbstverständnis als ein-für-allemal fixierte Dokumente ausgegeben würden. Das Bestimmtsein einer Kirche durch ihr Bekenntnis bleibt also auch in seiner rechtlichen Bedeutung dem Hören des Wortes Gottes untergeordnet. Solcher Bekenntnisstand will in jeweiliger geschichtlicher Aktivität immer neu realisiert und interpretiert werden. Das Recht einer Kirche, die sich nur auf eine historische Geltung ihrer Bekenntnisse beruft, kann gegen das heute aus dem Worte Gottes Gehörte und daher zu Bekennende verstoßen und damit auch zum Unrecht in der Kirche werden. Diese Auffassung von der rechtlichen Bedeutung der Bekenntnisbestimmtheit einer Kirche hebt die Bindung an die Bekenntnisse einer Kirche nicht auf, sondern setzt sie vielmehr in ihrem ursprünglichen, von ihnen selbstgewollten Sinne ein.

Insofern orientiert sich alles Recht in einer Kirche an den historischen Bekenntnissen und ist doch gerade in solcher Bindung frei zu neuen Einsichten und Rechtsetzungen.

6.2. Die Rechtsbedeutung im Gegenüber zu anderen Kirchen und im Rahmen der allgemeinen gesellschaftlichen Ordnung.

6.2.1. Die reformatorischen Bekenntnisschriften haben **von Anfang an** auch in dieser Hinsicht - zunächst bundesrechtlich, seit 1555 auch reichsrechtlich - Geltung besessen.

6.2.2. Auch heute markiert das Bestimmtsein einer Kirche durch ihr Bekenntnis („Bekenntnisstand“) die **Unterscheidung** einer evangelischen Landeskirche etwa zur römisch-katholischen Kirche, zu den Freikirchen und zu anderen Religionsgemeinschaften und gewährleistet ihre **geschichtliche Identität** als Körperschaft besonders Rechts im Rahmen staatlicher Ordnung.

6.2.3. Der Bekenntnisstand wird auch in einer völlig säkularisierten oder ideologisierten Gesellschaft seine rechtliche Bedeutung behalten, weil in ihm das **Selbstverständnis einer Kirche** zum Ausdruck kommt.

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 2) Verordnungen über die öffentl. Straßen – Straßenverordnung – v. 22. 8. 74

EK Greifsw., d. 1. 4. 1975

B 20401 – 1/75

Nachstehend veröffentlichen wir:

- a) Verordnung über die öffentlichen Straßen – Straßenverordnung – vom 22. 8. 1974
(GBl. DDR I Nr. 57 S 515)
- b) 1. Durchführungsbestimmung zur Straßenverordnung vom 22. 8. 1974
(GBl. DDR I Nr. 57 S 522)
- c) 2. Durchführungsbestimmung zur Straßenverordnung vom 22. 8. 1974
(GBl. DDR I Nr. 57 S 527)

Im Auftrage:
Wendt

Verordnung über die öffentlichen Straßen – Straßenverordnung – vom 22. August 1974

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften, Einrichtungen und Bürger. Sie regelt deren Aufgaben, Rechte, Pflichten und Verantwortung – insbesondere als Rechtsträger, Eigentümer, Sondernutzer oder Anlieger – bei der Gewährleistung der Nutzung sowie bei der Entwicklung der öffentlichen Straßen.

§ 2

Grundsätze

- (1) Das Ministerium für Verkehrswesen und die örtlichen Staatsorgane haben entsprechend den Erfordernissen des sozialistischen Staates sowie den wachsenden Verkehrsbedürfnissen der Volkswirtschaft und der Bevölkerung die einheitliche Entwicklung der öffentlichen Straßen zu sichern. Dabei haben sie insbesondere
 - den Erfordernissen der Verkehrssicherheit Rechnung zu tragen,
 - eine planmäßige Standortverteilung vorzunehmen sowie die materiellen und finanziellen Fonds auf die volkswirtschaftlichen und territorialen Schwerpunkte zu konzentrieren,
 - die internationalen Erfordernisse, vor allem zwischen den Mitgliederstaaten des RGW,, umfassend zu berücksichtigen,
 - den Erfordernissen der Landesverteidigung Rechnung zu tragen,,
 - die Belange der sozialistischen Landeskultur, des Umweltschutzes sowie des Anwohnerschutzes zu wahren,
 - zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen beizutragen,
 - eine rationelle Bodennutzung zu gewährleisten und die dafür geltenden Rechtsvorschriften zu beobachten.

(2) Die Entwicklung der öffentlichen Straßen ist bei der langfristigen Planung, in den Generalverkehrs- und Generalbebauungsplänen, bei der Standortverteilung und Entwicklung der Produktivkräfte zu berücksichtigen.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen und die örtlichen Staatsorgane haben zu sichern, daß die öffentliche Nutzung der Straßen gewährleistet wird. Sie nehmen darauf Einfluß, daß die sich hieraus ergebenden Erfordernisse in der Leitung und Planung der Rechtsträger und Eigentümer öffentlicher Straßen berücksichtigt werden. Sie haben die Initiative und Mitarbeit der Bevölkerung zu fördern und arbeiten eng mit den Ausschüssen der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Organisationen zusammen. Im Einvernehmen mit den Gewerkschaftsleitungen der Betriebe und den örtlichen Räten können Werk tätige zu Kontrollen über die Gewährleistung der öffentlichen Nutzung der Straßen eingesetzt werden.

§ 3

Öffentliche Straßen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze einschließlich Parkplätze, die der öffentlichen Nutzung durch den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr dienen. Ihre Nutzung ist entsprechend der Zwecksbestimmung der öffentlichen Straßen und ihrem straßenbau- und verkehrstechnischen Zustand sowie im Rahmen der Rechtsvorschriften allen Verkehrsteilnehmern gestattet (öffentliche Nutzung).

(2) Straßen, die ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen, werden entsprechend ihrer Verkehrsfunktion und -bedeutung in folgende Straßenklassen eingeteilt:

- Autobahnen und Fernverkehrsstraßen
- Bezirksstraßen
- Kreisstraßen
- Stadt- und Gemeindestraßen

Sie befinden sich in Rechtsträgerschaft der zuständigen Staatsorgane.

(3) Öffentlich sind auch Straßen, die überwiegend den Interessen ihrer Rechtsträger oder Eigentümer und daneben der öffentlichen Nutzung dienen. Sie werden als betrieblich-öffentliche Straßen bezeichnet.

(4) Eine Veränderung der Rechtsträgerschaft oder der Eigentumsverhältnisse an Straßen tritt mit dieser Verordnung nicht ein, es sei denn, vom zuständigen Staatsorgan wird eine Entscheidung gemäß § 4 getroffen.

§ 4

Entscheidung über die Öffentlichkeit

(1) Der Rat der Stadt bzw. Gemeinde entscheidet durch Beschluß über öffentliche Nutzung und über die Zuordnung zu den Straßen, die ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen, oder zu den betrieblich-öffentlichen Straßen. Die bisherigen und künftigen Rechtsträger oder Eigentümer dieser Straßen und, wenn mit ihnen keine Übereinstimmung zu erreichen ist, deren übergeordnete Organe sind in die Entscheidungsvorbereitungen einzubeziehen.

(2) Bei Übertragung öffentlicher Straßen in die Rechtsträgerschaft der zuständigen Staatsorgane erfolgt eine

Werterstattung nach den Rechtsvorschriften, jedoch nur in dem Umfang, wie die bisherigen Rechtsträger oder Eigentümer selbsterwirtschaftete Mittel für diese Straßen aufgewendet haben.

- (3) Über den Entzug der Öffentlichkeit entscheidet bei
- Autobahnen und Fernverkehrsstraßen der Minister für Verkehrswesen,
 - Bezirks- und Kreisstraßen der Rat des Bezirkes bzw. Kreises durch Beschluß
 - Stadt- und Gemeindestraßen sowie betrieblich-öffentlichen Straßen der Rat der Stadt bzw. Gemeinde durch Beschluß. Die Rechtsträger oder Eigentümer der betrieblich-öffentlichen Straßen sind in die Entscheidungsvorbereitung einzubeziehen.

§ 5

Entscheidung über die Klassifizierung

Über die Klassifizierung von Straßen entscheidet bei

- Autobahnen und Fernverkehrsstraßen nach Anhören der Räte der Bezirke der Minister für Verkehrswesen,
- Bezirksstraßen nach Anhören der Räte der Kreise der Rat des Bezirkes,
- Kreisstraßen nach Anhören der Räte der Städte und Gemeinden der Rat der Kreises,
- Stadt- und Gemeindestraßen der Rat der Stadt bzw. Gemeinde.

Bei Streitfällen über die Klassifizierung von Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Gemeindestraßen entscheidet der Minister für Verkehrswesen endgültig.

§ 6

Aufgaben des Ministeriums für Verkehrswesen

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen ist für die einheitliche Leitung und Planung des Straßenwesens verantwortlich. Es trifft Festlegungen über die langfristige Planung der öffentlichen Straßen und gibt technische Normative (Standards usw.) heraus.

Das Ministerium für Verkehrswesen hat Grundsätze

- zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit der öffentlichen Straßen auch unter Winterbedingungen sowie zur Erhöhung ihrer Durchlaßfähigkeit und Tragfähigkeit,
- über die Organisation und Struktur im Straßenwesen sowie über die Klassifizierung der Straßen,
- über die Entwicklung der Leistungen und Kapazitäten im Straßenwesen in Abstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen und den örtlichen Staatsorganen,
- der Weiterentwicklung und Verwaltung der öffentlichen Straßen

auszuarbeiten und durchzusetzen. Es trifft Festlegungen für die Forschung und Entwicklung im Straßenwesen.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen

- bestimmt die volkswirtschaftlich bedeutsamen Straßen und Brückenbaumaßnahmen im Bereich der Autobahn und Fernverkehrsstraßen und sichert den zusammenhängenden Ausbau dieser Straßen,

— legt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Bauwesen Grundsätze und Normative für die Planung der öffentlichen Straßen und der Anlagen des ruhenden Verkehrs fest,

— kann über Linienführung, Querschnitt und Gestaltung der Ortsdurchfahrten von Fernverkehrsstraßen in Städten über 50 000 Einwohner entscheiden.

(3) Dem Ministerium für Verkehrswesen obliegt die Kontrolle der Gewährleistung der öffentlichen Nutzung sowie der Durchführung des Straßenwinterdienstes auf den Autobahnen und Fernverkehrsstraßen. Für den Bereich der Fernverkehrsstraßen können diese Aufgaben den Räten der Bezirke übertragen werden.

(4) Das Ministerium für Verkehrswesen ist Rechtsträger der Autobahnen und Fernverkehrsstraßen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Fernverkehrsstraßen in Städten und Gemeinden bis zu 50 000 Einwohner. Ihm sind Einrichtungen und volkseigene Betriebe des Straßenwesens unterstellt, die insbesondere wirtschaftlich-organisatorische und operative Aufgaben gemäß § 10 erfüllen.

§ 7

Aufgaben der Räte der Bezirke

(1) Die Räte der Bezirke verwirklichen die Grundsätze der Weiterentwicklung und Verwaltung der öffentlichen Straßen und koordinieren die Aufgaben im Territorium. Sie

— erarbeiten die langfristigen Pläne für die sich in ihrer Rechtsträgerschaft befindlichen öffentlichen Straßen,

— wirken an der Lösung von Grundsatzfragen mit,

— können über Linienführung, Querschnitt und Gestaltung der Ortsdurchfahrten von Bezirksstraßen in Städten und Gemeinden über 10 000 Einwohner entscheiden,

— sichern die Durchsetzung der Erfordernisse des Umweltschutzes.

(2) Den Räten der Bezirke obliegen die

— Kontrolle der Gewährleistung der öffentlichen Nutzung sowie der Durchführung des Straßenwinterdienstes auf den Bezirksstraßen,

— Kontrollaufgaben, die ihnen das Ministerium für Verkehrswesen gemäß § 6 Abs. 3 übertragen hat.

(3) Die Räte der Bezirke sind Rechtsträger der Bezirksstraßen einschließlich der Ortsdurchfahrten in den Städten und Gemeinden bis zu 10 000 Einwohner. Ihnen unterstehen Einrichtungen und volkseigene Betriebe des Straßenwesens, die insbesondere wirtschaftlich-organisatorische und operative Aufgaben gemäß § 10 auf den Bezirks- und Fernverkehrsstraßen sowie den genannten Ortsdurchfahrten erfüllen.

§ 8

Aufgaben der Räte der Kreise

(1) Die Räte der Kreise verwirklichen die Grundsätze der Weiterentwicklung und Verwaltung der öffentlichen Straßen und koordinieren die Aufgaben im Territorium. Sie

- wirken an der Lösung von Grundfragen mit,
 - organisieren zusammen mit den Räten der Städte bzw. Gemeinden die Beteiligung der Bevölkerung an Kontrollen über die Gewährleistung der öffentlichen Nutzung,
 - sichern die Durchsetzung der Erfordernisse des Umweltschutzes.
- (2) Den Räten der Kreise obliegt die Kontrolle der Gewährleistung der öffentlichen Nutzung sowie der Durchführung des Straßenwinterdienstes auf den Kreisstraßen.
- (3) Die Räte der Kreise sind Rechtsträger der Kreisstraßen. Ihnen können Einrichtungen und volkseigene Betriebe des Straßenwesens unterstellt werden, die insbesondere wirtschaftlich-organisatorische und operative Aufgaben gemäß § 10 auf den Kreisstraßen erfüllen.

§ 9

Aufgaben der Räte der Städte bzw. Gemeinden

- (1) Die Räte der Städte bzw. Gemeinden verwirklichen die Grundsätze der Weiterentwicklung und Verwaltung der öffentlichen Straßen im Territorium. Sie organisieren die Beteiligung der Bevölkerung an Kontrollen über die Gewährleistung der öffentlichen Nutzung. Ihnen obliegt
- die Kontrolle über die Saubererhaltung und Beleuchtung aller öffentlichen Straßen im Territorium,
 - die Kontrolle über die Gewährleistung der öffentlichen Nutzung auf den Stadt- und Gemeindestraßen sowie den betrieblich-öffentlichen Straßen,
 - die Durchsetzung der Erfordernisse des Umweltschutzes.
- (2) Die Räte der Städte bzw. Gemeinden sind Rechtsträger der
- Stadt- und Gemeindestraßen,
 - Ortsdurchfahrten von Fernverkehrsstraßen in Städten ab 50 000 Einwohner,
 - Ortsdurchfahrten von Bezirksstraßen in Städten und Gemeinden ab 10 000 Einwohner.

Ihnen können Einrichtungen und volkseigene Betriebe des Straßenwesens unterstellt werden, die insbesondere wirtschaftlich-organisatorische und operative Aufgaben gemäß § 10 auf den Stadt- und Gemeindestraßen sowie den genannten Ortsdurchfahrten erfüllen.

- (3) Die Räte der Städte bzw. Gemeinden, denen keine Einrichtungen oder volkseigene Betriebe des Straßenwesens unterstehen, können Aufgaben aus der Rechtsträgerschaft von den Räten der Kreise unterstellten Einrichtungen oder volkseigenen Betrieben des Straßenwesens erfüllen lassen. Das hat im Einvernehmen mit den Räten der Kreise und auf der Grundlage von Verträgen zu erfolgen.
- (4) Die Räte der Städte bzw. Gemeinden haben im Interesse der Gewährleistung der öffentlichen Nutzung auf den betrieblich-öffentlichen Straßen die Rechtsträger oder Eigentümer dieser Straßen zu unterstützen.

§ 10

Aufgaben der Rechtsträger oder Eigentümer öffentlicher Straßen

- (1) Die Rechtsträger oder Eigentümer öffentlicher Stra-

ßen haben die öffentliche Nutzung dieser Straßen zu gewährleisten. Sie sind verpflichtet, insbesondere Maßnahmen der Instandhaltung, Erhaltung und Erweiterung der öffentlichen Straßen sowie Maßnahmen, die die öffentliche Nutzung der Straßen einschränken oder den Entzug der öffentlichen Nutzung zur Folge haben, so zu planen und durchzuführen, daß die Verkehrsbelange gewahrt und unvermeidbare Beeinträchtigungen der dadurch Betroffenen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

(2) Die öffentliche Nutzung und die Verkehrssicherheit der Straßen, die ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen, sind durch die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben zu gewährleisten:

- Instandhaltung, Erhaltung und Erweiterung entsprechend den staatlichen Plänen,
- Errichtung, Instandhaltung und Erhaltung von Lichtsignalanlagen und sonstigem Zubehör,
- Durchführung des Straßenwinterdienstes auf den Fahrbahnen auf der Grundlage von Räum-, Streu- und Sprühplänen,,
- Pflege der Straßengehölze, soweit nicht andere Betriebe oder Einrichtungen dafür verantwortlich sind,
- Durchführung von Maßnahmen an den Straßenverkehrsanlagen zur Verminderung des Verkehrslärms und der Beeinträchtigung der Anlieger durch Erschütterungen.

(3) Die öffentliche Nutzung und die Verkehrssicherheit der betrieblich-öffentlichen Straßen sind unter Berücksichtigung der Zwecksbestimmung dieser Straßen als vorwiegend betriebliche Straßen durch die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben zu gewährleisten:

- Instandhaltung der Straßen,
- Erreichung und Instandhaltung von Lichtsignalanlagen und sonstigem Zubehör,
- Aufstellung und Erfüllung der Maßnahmepläne für den Straßenwinterdienst,
- Durchführung von Maßnahmen an den Straßenverkehrsanlagen zur Verminderung des Verkehrslärms und der Beeinträchtigung der Anlieger durch Erschütterungen.

Die Rechtsträger oder Eigentümer betrieblich-öffentlicher Straßen sind verpflichtet, den Umfang dieser Aufgaben sowie die Erweiterung und Veränderung ihrer Straßen mit den Räten der Städte bzw. Gemeinden abzustimmen.

(4) Ergeben sich aus dem Straßenzustand akute Gefahren für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr, die nicht alsbald beseitigt werden können, haben die Rechtsträger oder Eigentümer öffentlicher Straßen entsprechende Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen aufzustellen und anzubringen; die Deutsche Volkspolizei ist unverzüglich zu verständigen.

§ 11

Ortsdurchfahrten von Fernverkehrs- und Bezirksstraßen in Städten und Gemeinden unter 50 000 bzw. 10 000 Einwohner

- (1) Die Verantwortung
- des Ministeriums für Verkehrswesen gemäß § 6 Abs. 4 bei Ortsdurchfahrten im Zuge von Fernverkehrsstraßen in Städten und Gemeinden bis zu

- 50 000 Einwohner,
- der Räte der Bezirke gemäß § 7 Abs. 3 bei Ortsdurchfahrten im Zuge von Bezirksstraßen in Städten und Gemeinden bis zu 10 000 Einwohner erstreckt sich auf
 - die Fahrbahn einschließlich der Leitstreifen und Sommerwege bzw. Fahrbahn zwischen den Borden, jedoch ohne die Bus-Haltebuchten,
 - die Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen für den Verkehr auf der Fahrbahn einschließlich der Lichtsignalanlagen gemäß § 12, jedoch mit Ausnahme der Straßengehölze,
 - die Stützmauern, soweit sie sich nicht in Rechtsträgerschaft oder im Eigentum von Anliegern befinden,
 - die Brücken und Durchlässe mit einer lichten Weite von mehr als 0,50 m, soweit sie keine Sondernutzungen sind,
 - Radbahnen, die außerhalb der Ortslage mindestens in einer Richtung weiterlaufen.

(2) Von einer Ortsdurchfahrt überquerte Plätze werden vom Ministerium für Verkehrswesen oder Rat des Bezirkes in Breite der Anschlußstraße verwaltet. Bei unterschiedlicher Breite der Ein- und Ausmündung legen sie die Breite des zu verwaltenden Teils des Platzes in Übereinstimmung mit den Räten der Städte bzw. Gemeinden und der Deutschen Volkspolizei fest.

(3) Alle anderen Aufgaben obliegen den Räten der Städte bzw. Gemeinden, insbesondere bei Entwässerungseinrichtungen, wenn diese überwiegend oder ausschließlich der Entwässerung der Straßenverkehrsanlage dienen.

§ 12

Verkehrszeichen, -leiteinrichtungen und Lichtsignalanlagen

Die Entscheidung über die Aufstellung von Verkehrszeichen, -leiteinrichtungen und Lichtsignalanlagen trifft die Deutsche Volkspolizei nach Anhören der für die Gewährleistung der öffentlichen Nutzung verantwortlichen Rechtsträger oder Eigentümer. Diese sind verpflichtet, die erforderlichen Verkehrszeichen, -leiteinrichtungen und Lichtsignalanlagen zu beschaffen, aufzustellen und instand zu halten.

§ 13

Sondernutzungen

- (1) Nutzungen der öffentlichen Straßen, die
- über den verkehrsüblichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr hinausgehen und besondere verkehrslenkende und -organisatorische Maßnahmen erfordern z.B. Schwerlast- und Großraumtransporte, Kundgebungen, sportliche Massenveranstaltungen),
 - nicht im Rahmen des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs erfolgen (z. B. Versorgungsleitungen, Grundstücksein- und ausfahrten, Baustelleneinrichtungen) bedürfen der vorherigen Zustimmung der jeweiligen Rechtsträger oder Eigentümer der öffentlichen Straßen, soweit sich das nicht bereits aus anderen Rechtsvorschriften ergibt. Das Ministerium für Verkehrswesen oder die örtlichen Staatsorgane können sich eine Genehmigung dieser Sondernutzungen vorbehalten. Ist die Sondernutzung mit Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung verbunden, ist außer-

dem § 15 anzuwenden. Die Zustimmung der örtlichen Koordinierungsorgane für Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Sondernutzer hat seine Anlagen so herzustellen, instand zu halten und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, daß keine Gefährdung der öffentlichen Nutzung sowie kein Schaden an öffentlichen Straßen eintritt. Das gilt auch, wenn diese Anlagen vorübergehend oder ständig außer Betrieb sind.

(3) Bei Maßnahmen der Instandhaltung, Erhaltung und Erweiterung an bestehenden öffentlichen Straßen haben die Sondernutzer erforderliche Folgemaßnahmen an ihren Anlagen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Zeitwert zu beseitigender Teile von Eigentümern der öffentlichen Straßen abzüglich des Zeitwertes wiederverwendungs-fähiger Anlagenteile zu ersetzen.

(4) Der Minister für Verkehrswesen und die Leiter anderer zuständiger zentraler Staatsorgane regeln in Rechtsvorschriften Besonderheiten für die im gesellschaftlichen Interesse erforderlichen Sondernutzungen. Zu diesen Sondernutzungen zählen Energiefortleitungsanlagen, Fernmeldeanlagen der Deutschen Post sowie Versorgungsanlagen der Wasserwirtschaft.

§ 14

Unzulässige Überschreitungen der öffentlichen Nutzung

(1) Beschädigungen oder über das verkehrsübliche Maß hinausgehende Verunreinigungen der öffentlichen Straßen, die Ableitung von Abwässern oder Oberflächenwasser in bzw. auf die öffentlichen Straßen sowie ihre Nutzung gemäß § 13 Abs. 1 ohne die erforderliche Zustimmung bzw. Genehmigung sind unzulässig.

(2) Der Verursacher unzulässiger Überschreitungen der öffentlichen Nutzung hat im Interesse der Verkehrssicherheit Beschädigungen oder Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen und bis zur Beseitigung die Verkehrsteilnehmer auf die Beschädigung oder Verunreinigung hinzuweisen.

§ 15

Einschränkungen oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung

(1) Die Nutzung kann nur durch das Ministerium für Verkehrswesen oder die örtlichen Staatsorgane im Einvernehmen mit der Deutschen Volkspolizei eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn es insbesondere

- die Verkehrssicherheit,
 - Gründe der Verkehrslenkung und -organisation,
 - den Straßenzustand
- erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
gen der öffentlichen Nutzung sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

(2) Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung sind von den Veranlassern rechtzeitig zu planen und durch das Ministerium für Verkehrswesen oder die örtlichen Staatsorgane im Einvernehmen mit der Deutschen Volkspolizei zu genehmigen sowie zu koordinieren. Das Ministerium für Verkehrswesen kann sich auch für Bezirks-, Kreis- sowie Stadt- und Gemeindestraßen die Genehmigung vorbehalten.

(3) Bei Überschreitungen der für die Einschränkung

oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung festgelegten Fristen werden vom Ministerium für Verkehrswesen oder den örtlichen Staatsorganen Gebühren erhoben. Diese entscheiden über die zweckgebundene Verwendung der Gebühren im Bereich der öffentlichen Straßen. Die Höhe der Gebühren wird vom Ministerium für Verkehrswesen festgelegt.

(4) Die Rechtsträger oder Eigentümer öffentlicher Straßen entsprechend den Festlegungen der Staatsorgane die Verkehrsteilnehmer über Umfang und Auswirkung von Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung, vorgesehene Umleitungsstrecken sowie andere zu benutzende öffentliche Straßen rechtzeitig und ausreichend zu informieren.

(5) Die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr haben keinen Anspruch auf die Benutzung von bestimmten öffentlichen Straßen und können aus Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung keine Schadenersatzansprüche herleiten.

§ 16

Gebäude oder bauliche Anlagen an ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienenden Straßen

(1) Zur Gewährleistung der öffentlichen Nutzung und Wahrnehmung der Belange des Umweltschutzes sowie der Erweiterung der Straßen, die ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen, dürfen Gebäude oder bauliche Anlagen

- a) unter Straßenbrücken oder auf Grundstücken, die an diese Straßen angrenzen oder einen Anschluß erfordern, nur mit vorheriger Zustimmung der Rechtsträger dieser Straßen,
- b) in den Städten und Gemeinden innerhalb der von den zuständigen Organen bestätigten Straßenbegrenzungslinien grundsätzlich nicht,
- c) an Autobahnen, Fernverkehrs-, Bezirks- und Kreisstraßen außerhalb der Ortslage in einem Abstand bis zu
 - 100 m bei Autobahnen
 - 25 m bei Fernverkehrsstraßen
 - 20 m bei Bezirks- oder Kreisstraßen,
 jeweils gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, grundsätzlich nicht

errichtet oder angelegt werden. Für Energiefortleitungsanlagen, Fernmeldeanlagen der Deutschen Post sowie Versorgungsanlagen der Wasserwirtschaft gelten besondere Rechtsvorschriften.

(2) Die Zustimmung gemäß Abs. 1 Buchst. a kann mit Bedingungen verbunden werden, die in die Standortbestätigung bzw. Standortgenehmigung aufzunehmen sind.

(3) Die Zustimmung zum Errichten oder Anlegen von Gebäuden oder baulichen Anlagen innerhalb

- der Straßenbegrenzungslinien,
 - der im Abs. 1 Buchst. c festgelegten Abstände
- kann auf Grund gesellschaftlicher Erfordernisse und unter der Bedingung erteilt werden, daß der Rechtsträger oder Eigentümer die von ihm errichteten Gebäude oder baulichen Anlagen auf seine Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung beseitigt oder den

Erfordernissen entsprechend verändert, wenn dies insbesondere aus straßenbautechnischen Gründen erforderlich wird.

§ 17

Kreuzung von Bahnen mit öffentlichen Straßen

(1) Neu zu errichtende Kreuzungen von

- Bahnen mit Autobahnen, Fernverkehrs- oder Bezirksstraßen,
- Hauptbahnen der Deutschen Reichsbahn mit öffentlichen Straßen

sind grundsätzlich in zwei Ebenen auszuführen.

(2) Höhengleiche Kreuzungen von Bahnen mit öffentlichen Straßen sind unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die unter Verantwortung der Räte der Bezirke erarbeiteten langfristigen Reduzierungsprogramme sowie die Ergebnisse der ständigen Überprüfung dieser Programme bedürfen der Bestätigung durch den Minister für Verkehrswesen.

(3) Werden neue Kreuzungen errichtet oder vorhandene höhengleiche Kreuzungen reduziert, sind alle erforderlichen Maßnahmen vom fachlich zuständigen Rechtsträger oder Eigentümer materiell und finanziell zu planen und durchzuführen.

(4) Wird die Reduzierung höhengleicher Kreuzungen ausschließlich aus Rationalisierungsgründen einer Bahn erforderlich, so sind notwendige Über- oder Unterführungsbauten im Zuge betrieblich-öffentlicher Straßen vom jeweiligen Rechtsträger oder Eigentümer der Bahn materiell und finanziell zu planen und durchzuführen.

§ 18

Pflichten der Rechtsträger, Eigentümer oder sonstigen Nutzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen

(1) Die Rechtsträger, Eigentümer oder sonstigen Nutzer von Grundstücken, die an öffentlichen Straßen angrenzen (nachfolgend Anlieger genannt), sind verpflichtet,

- sichtbehindernde Anlagen an öffentlichen Straßen und an Kreuzungsanlagen nicht zu errichten,
- Zäune, Anpflanzungen und sonstige Einrichtungen so anzulegen, daß insbesondere die Sichtverhältnisse und die Haltbarkeit der öffentlichen Straßen nicht beeinträchtigt werden, und erforderlichenfalls bestehende Anlagen zu verändern oder zu entfernen,
- die Sauberhaltung der an ihren Grundstücken gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in dem Umfang durchzuführen, wie das in den Ortsatzungen oder anderen Rechtsvorschriften geregelt ist,
- vorübergehende Einrichtungen zum Schutze der öffentlichen Straßen vor Natureinwirkungen, wie z. B. Schneezäune, zu dulden,
- das Anbringen oder Aufstellen von Straßenverkehrszeichen und -leiteinrichtungen, Straßennamenschildern, Lichtsignal- und Straßenbeleuchtungsanlagen auf Grundstücken, an Gebäuden oder baulichen Anlagen zu dulden,
- den ungehinderten Ablauf und die Durchleitung des Straßenoberflächenwassers zuzulassen,

– Beauftragten der Rechtsträger oder Eigentümer öffentlicher Straßen zur Durchführung ihrer Aufgaben das Betreten der Grundstücke zu gestatten.

(2) Anlieger haben gegenüber den Rechtsträgern oder Eigentümern öffentlicher Straßen Anspruch auf finanziellen Ausgleich der Nachteile, die auf Grund ihrer Anliegerpflichten bei

– der Veränderung bzw. dem vollständigen oder teilweisen Abriß von Gebäuden oder baulichen Anlagen,

– der Beseitigung bzw. Umsetzung von Anpflanzungen eingetreten sind.

(3) Der Ausgleich umfaßt die Kosten der Maßnahme und die eingetretene Wertminderung. Bürgern sind unzumutbare vermögensrechtliche Nachteile, die ihnen durch die Erfüllung von Anliegerpflichten entstehen, auch dann auszugleichen, wenn sie nicht durch Maßnahmen gemäß Abs. 2 hervorgerufen würden.

(4) Anspruch auf finanziellen Ausgleich der Nachteile besteht nicht, wenn die Maßnahmen verursacht worden sind, weil Anliegerpflichten schuldhaft nicht eingehalten wurden.

(5) Ist es zur Gewährleistung der öffentlichen Nutzung erforderlich, können den Rechtsträgern, Eigentümern oder sonstigen Nutzern von Grundstücken, die nicht unmittelbar an öffentliche Straßen angrenzen, ebenfalls Pflichten gemäß Abs. 1 auferlegt werden. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 19

Stütz- und Geröllmauern

(1) Rechtsträger oder Eigentümer öffentlicher Straßen haben Stütz- und Geröllmauern, die der Sicherheit der öffentlichen Straßen dienen, materiell und finanziell zu planen, zu errichten und auf eigene Kosten instand zu halten.

(2) Sie sind für die Instandhaltung, Erhaltung oder Erweiterung von Stützmauern auch dann verantwortlich, wenn diese Stützmauern

– Grundstücke, Gebäude oder bauliche Anlagen, die persönliches Eigentum der Bürger sind, stützen und

– durch Instandhaltungs-, Erhaltungs- oder Erweiterungsmaßnahmen an öffentlichen Straßen erforderlich werden.

In allen anderen Fällen regelt sich die Verantwortung nach den Rechtsvorschriften.

§ 20

Freihaltung von Flächen

(1) Auf Flächen, die für die langfristige Erhaltung oder Erweiterung der Straßen, welche ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen, frei zu halten sind, dürfen Gebäude oder bauliche Anlagen grundsätzlich nicht errichtet werden. Ihre Freihaltung ist durch Bausperren durchzusetzen, die die zuständigen örtlichen Staatsorgane aussprechen.

(2) Die Flächen dürfen, sofern aus gesellschaftlichen Gründen ausnahmsweise Standort- sowie andere Nutzungs genehmigungen erteilt werden müssen, nur unter der Bedingung gebaut werden, daß

– die für die langfristige Erhaltung oder Erweiterung der Straßen verantwortlichen örtlichen Staatsorgane und das Ministerium für Verkehrswesen ihre Zustimmung erteilt haben,

– nur solche Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet werden, deren Beseitigung ohne größeren Aufwand möglich ist,

– eine erforderlich werdende Veränderung oder Beseitigung der errichteten Gebäude oder baulichen Anlagen auf Kosten ihrer Rechtsträger oder Eigentümer ohne Anspruch auf Entschädigung erfolgt.

§ 21

Anlagen des ruhenden Verkehrs

(1) Anlagen des ruhenden Verkehrs sind in die städtebauliche und räumliche Gestaltung einzubeziehen. Sie sind entsprechend den gesellschaftlichen Bedürfnissen und volkswirtschaftlichen Möglichkeiten nach einheitlichen verkehrs- und verfahrensrechtlichen Grundsätzen zu planen, zu errichten und zu nutzen.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen und die örtlichen Staatsorgane haben bei vorhandenen oder geplanten Gebäuden bzw. baulichen Anlagen des Wohnungs-, Gesellschafts- oder Industriebaues sowie der Erholung und Touristik, die ruhenden Verkehr auslösen,

a) zu sichern, daß bei der Planung von von Neuanlagen die hierfür zuständigen Auftraggeber, bei der Planung von Rekonstruktionsmaßnahmen in bestehenden Anlagen die Rechtsträger oder genossenschaftlichen Eigentümern den erforderlichen Stellplatzbedarf ermitteln und die Anlagen des ruhenden Verkehrs planen,

b) die jeweils für die Deckung des ermittelten Stellplatzbedarfs notwendigen Maßnahmen aus gesamtgesellschaftlicher und territorialer Sicht zu koordinieren.

c) durch geeignete Maßnahmen zu sichern, daß die Anwohner vor Verkehrslärm und Abgasen geschützt werden.

(3) Die Verantwortlichen gemäß Abs. 2 Buchst. a sind verpflichtet, für alle geplanten Maßnahmen, die ruhenden Verkehr auslösen, auch wenn sie nicht standortgenehmigungspflichtig sind, von den zuständigen Organen der Verkehrsplanung und des Städtebaues die vorherige Zustimmung einzuholen. Das gilt auch bei Änderung der Planungs- und Nutzungsabsichten.

§ 22

Maßnahmen zur Durchsetzung von Pflichten

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen und die örtlichen Staatsorgane haben die Verantwortlichen anzuhalten, die ihnen gemäß den §§ 13 bis 16 und 18 obliegenden Pflichten zu erfüllen.

(2) Im Falle wiederholter Verstöße oder grob pflichtwidrigen Verhaltens können das Ministerium für Verkehrswesen oder die örtlichen Staatsorgane Auflagen zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes erteilen.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen oder die örtlichen Staatsorgane können die erforderlichen Maßnahmen

men auf Kosten der Beauftragten durchzuführen lassen, wenn diese die erteilten Auflagen nicht ordnungsgemäß erfüllen (Ersatzvornahme).

(4) Das Ministerium für Verkehrswesen oder die örtlichen Staatsorgane können auch ohne vorherige Beauftragung eine Ersatzvornahme durchführen lassen, wenn es die Sicherheit erfordert und ein unverzügliches Handeln notwendig und der Verpflichtete zur kurzfristigen Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes nicht in Lage ist oder nicht herangezogen werden kann.

§ 23

Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen

(1) Rechtsträger oder Eigentümer öffentlicher Straßen sind für Schäden verantwortlich, die dadurch entstehen, daß Pflichten zur Gewährleistung der öffentlichen Nutzung der Straßen rechtswidrig verletzt werden. Nehmen im Bereich der Straßen, die ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen, Einrichtungen und volkseigene Betriebe des Straßenwesens Aufgaben für den Rechtsträger wahr, sind sie für die Schäden verantwortlich.

(2) Die gemäß Abs. 1 Verantwortlichen sind von der Verpflichtung zum Schadenersatz befreit, wenn sie die Umstände, die zum Schaden geführt haben, trotz Ausnutzung aller ihnen durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnten. Bei Schäden, die Bürgern oder ihrem persönlichen Eigentum zugeführt werden, ist eine Befreiung von der Verantwortlichkeit ausgeschlossen. Soweit Bürger nach Abs. 1 verantwortlich sind, entfällt ihre Verpflichtung zum Schadenersatz, wenn sie die Pflichtverletzung nicht schuldhaft begangen haben.

(3) Im übrigen regelt sich die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen nach den Bestimmungen des Zivil- oder Wirtschaftsrechts.

(4) Wer

- als Sondernutzer (§ 13),
- infolge unzulässiger Überschreitung der öffentlichen Nutzung (§ 14),
- durch die nicht oder nicht ordnungsgemäße Einhaltung erteilter Auflagen (§ 22)

Schäden gemäß Abs. 1 verursacht, hat gegenüber den Rechtsträgern oder Eigentümern öffentlicher Straßen bzw. den Einrichtungen und volkseigenen Betrieben des Straßenwesens Schadenersatz in dem Umfange zu erstatten, in dem diese zum Schadenersatz verpflichtet sind und diesen geleistet haben.

(5) Die zuständigen Staatsorgane sind verpflichtet, Geschädigte bei der Durchführung ihrer Ansprüche zu beraten und in angemessenem Umfange zu unterstützen.

(6) Für Schäden, die in Ausführung staatlicher Tätigkeit entstanden sind, haften die zuständigen Staatsorgane gemäß dem Staatshaftungsgesetz vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 34).

§ 24

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen über

- die Öffentlichkeit oder die Zuordnung von öffentlichen Straßen (§ 4),

- das Versagen der Genehmigung zu Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung (§ 15),

- die Höhe oder das Versagen eines finanziellen Ausgleichs (§ 18),

- Bausperren (§ 20),

- Maßnahmen zur Durchsetzung von Pflichten (§ 22) kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Bürger können ihre Beschwerde auch mündlich vortragen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen Entscheidungen gerichtet ist, die im Interesse der Verkehrssicherheit getroffen worden sind. In allen anderen Fällen hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist

- im Falle des § 4 dem Rat des Kreises bzw. bei Stadtkreises dem Rat des Bezirkes,

- in allen übrigen Fällen dem Vorsitzenden des jeweiligen örtlichen Rates bzw. bei Autobahnen dem Leiter der Hauptverwaltung des Straßenwesens im Ministerium für Verkehrswesen

zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren.

Über die Beschwerde ist innerhalb weiterer 4 Wochen

- im Falle des § 4 durch Beschluß des Rates des Kreises bzw. Bezirkes,

- in allen übrigen Fällen vom Vorsitzenden des örtlichen Rates bzw. bei Autobahnen vom Leiter der Hauptverwaltung des Straßenwesens im Ministerium für Verkehrswesen

endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 25

Ordnungsbestimmungen

(1) Wer entgegen den erteilten Auflagen vorsätzlich

- öffentliche Straßen beschädigt, über das verkehrsübliche Maß hinausgehend verunreinigt, Abwässer oder Oberflächenwasser in bzw. auf die öffentlichen Straßen ableitet,

- die öffentliche Nutzung ohne die erforderliche Genehmigung einschränkt oder aufhebt,

- Gebäude oder bauliche Anlagen entgegen § 16 Abs. 1 errichtet oder anlegt,

— Anliegerpflichten gemäß § 18 Abs. 1 nicht erfüllt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt für den Bereich

- der Autobahnen dem Leiter der Hauptverwaltung des Straßenwesens im Ministerium für Verkehrswesen,
- der Fernverkehrs- und Bezirksstraßen den Leitern der Abteilung Verkehrs- und Nachrichtenwesen der Räte der Bezirke,
- der Kreis-, Stadt, und Gemeindestraßen sowie der betrieblich-öffentlichen Straßen den Vorsitzenden der Räte der Kreise, Städte oder Gemeinden.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten entsprechend Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der Staatsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld auszusprechen.

(5) Für die Höhe des Ordnungsgeldes, die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahme gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 26

Sonderregelungen

Abweichungen von dieser Verordnung, die im Interesse der Landesverteidigung erforderlich werden, sind vom Minister für Verkehrswesen und den zuständigen Ministern für die bewaffneten Organe zu vereinbaren.

§ 27

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

§ 28

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 29. Oktober 1953 über Maßnahmen zur Abwehr von Schnee- und Eisgefahren auf den Straßen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 117 S. 1096),
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 29. Oktober 1953 zur Verordnung über Maßnahmen zur Abwehr von Schnee- und Eisgefahren auf den Straßen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 117 S. 1097),
- die Verordnung vom 18. Juli 1957 über das Straßenwesen (GBl. Nr. 49 S. 377) in der Fassung der Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465),

— die Erste Durchführungsbestimmung vom 27. August 1957 zur Verordnung über das Straßenwesen (GBl. I Nr. 58 S. 485).

— die Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. Juni 1960 zur Verordnung über das Straßenwesen — Staatliche Straßenbau-Aufsichtsämter — (GBl. I Nr. 38 S. 397),

— Die Dritte Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur Verordnung über das Straßenwesen — Straßenverkehrszählungen — (GBl. II Nr. 46 S. 337),

— die §§ 425, 426 und 428 bis 442 sowie Anlage 6 zur Anordnung Nr. 2 vom 2. Oktober 1958 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) — (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes).

Berlin, den 22. August 1974

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Erste Durchführungsbestimmung zur Straßenverordnung

vom 22. August 1974

Auf Grund des § 27 der Verordnung vom 22. August 1974 über die öffentlichen Straßen — Straßenverordnung — (GBl. I Nr. 57 S. 515) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Straßenverordnung:

§ 1

(1) Zu den betrieblich-öffentlichen Straßen gehören in der Regel

- Zufahrtsstraßen, die zu Objekten der Staatsorgane, der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften oder Einrichtungen usw. führen, z. B. Werkzufahrtsstraßen oder Wege und Plätze für die Warenanlieferung und den Abtransport von Leergut bei Handelseinrichtungen,
- Forstwege, die überwiegend der Erschließung der Forstgebiete, der Abfuhr forstwirtschaftlicher Produkte, der Zufahrt zu forstwirtschaftlichen Objekten oder Flächen dienen,
- landwirtschaftliche Wege, die überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen erschließen, die landwirtschaftliche Produktion ermöglichen sowie die Zufahrt zu landwirtschaftlichen Flächen und Objekten sichern,
- Parkplätze, deren Benutzung überwiegend einem begrenzten Personenkreis vorbehalten ist und die außerhalb der Straßenbegrenzungslinien liegen, z. B. Parkplätze für Hotels, Betriebe, Einrichtungen,

— Wendeschleifen oder Abfahrplätze der Linien des Kraftomnibusverkehrs, die gleichzeitig öffentliche Haltestellen sind.

(2) Nicht zu den öffentlichen Straßen gehören grundsätzlich

— Werkstraßen,

— Wendeschleifen oder Abfahrplätze der Linien des Kraftomnibusverkehrs, die keine öffentliche Haltestellen sind.

Zu § 6 der Straßenverordnung:

§ 2

(1) Ortsdurchfahrt ist der innerhalb einer geschlossenen Ortslage liegende Abschnitt einer Fernverkehrs- oder Bezirksstraße. Zur Ortsdurchfahrt gehören alle Bestandteile der öffentlichen Straßen.

(2) Geschlossene Ortslage ist der in geschlossener oder offener Bauweise an der öffentlichen Straße liegende Teil einer Stadt oder Gemeinde. Einzelne unbebaute Flächen sowie eine einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3

Bestandteile der öffentlichen Straßen sind

- der Straßenkörper,
- die im Zuge der öffentlichen Straßen liegenden Brücken, Tunnel und Durchlässe,
- die Nebenanlagen,
- der über den öffentlichen Straßen befindliche Luftraum bis zu einer die ungestörte öffentliche Nutzung sichernden Höhe,
- der von den öffentlichen Straßen bedeckte bzw. zwischen den Straßenbegrenzungslinien liegende Grund und Boden und
- die Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen sowie weiteres Zubehör.

§ 4

(1) Der Straßenkörper ist der einheitliche Baukörper zwischen den Straßenbegrenzungslinien und besteht aus dem Erdkörper, den Verkehrsflächen einschließlich ihrer Befestigungen (Fahr-, Rad-, Gehbahn und Sommerweg), dem Leit-, Seiten-, Rand-, Trenn-, Mittel- und Freistreifen, den Fahrbahnflächen der Haltebuchten des Omnibusverkehrs und den Nebenanlagen.

(2) Der Erdkörper ist der Teil des Straßenkörpers, der zwischen den Straßenbegrenzungslinien liegt und allein oder zusammen mit anderen Anlagen der Standfestigkeit der Straße dient.

(3) Die Fahrbahn ist der Teil der Straßenverkehrsanlage, der durch eine entsprechende Befestigung zur Aufnahme des Fahrzeugverkehrs bestimmt ist. Innerhalb des Straßenkörpers liegende Radbahnen und außerhalb des Straßenkörpers oder ohne Zusammenhang mit einer Fahrbahn verlaufende Radwege sind ausschließlich zur Aufnahme des Verkehrs mit Fahrrädern bestimmt. Gehbahnen und Gehwege dienen ausschließlich dem Fußgängerverkehr.

(4) Randstreifen ist der Teil des Straßenkörpers, der außerhalb der Fahrbahn sowie der Leit- und Seitenstreifen liegt und der Aufnahme von Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie bei verkehrsmäßig untergeordneten öffentlichen Straßen zur Aufnahme von Straßengehölzen dient.

(5) Freistreifen ist ein 0,5m breiter, meist unbefestigter Geländestreifen, der außerhalb des äußeren Randes der Nebenanlagen liegt. Seine Breite kann erweitert werden, wenn es die Sicherheit des Verkehrs und die Standfestigkeit des Straßenkörpers erforderlich machen. Der äußere Rand des Freistreifens bzw. die Gehbahnaußenkante bilden die Straßenbegrenzungslinie.

§ 5

(1) Straßenbrücken und Straßendurchlässe sind Bauwerke zur Überführung von öffentlichen Straßen über andere Verkehrsanlagen, Gewässer, Täler oder sonstige natürliche und künstliche Hindernisse.

(2) Überführungsbauwerke mit einer lichten Weite bis zu 1,99 m, rechteckig zwischen den Widerlagern gemessen, werden als Durchlässe, solche mit einer lichten Weite von 2,0 m und darüber als Brücken bezeichnet.

(3) Tunnel sind Bauwerke zur unterirdischen Führung von öffentlichen Straßen durch natürliche oder künstliche Hindernisse.

§ 6

(1) Nebenanlagen sind alle Anlagen innerhalb der Straßenbegrenzungslinien,

- die für die Standfestigkeit des Straßenkörpers erforderlich sind, z. B. Böschungen, Stützmauern,
- die die Entwässerung des Straßenkörpers gewährleisten. Dazu gehören Straßengräben, sofern keine örtlichen Wasserläufe sind, Straßeneinläufe, Anschlußleitungen von Straßeneinläufen zum Abwasserkanal, Schnittgerinne, Niederschlagswasserableitungen von Verkehrsbauwerken und die sonstigen Entwässerungseinrichtungen der Straßenverkehrsanlagen, die dem Bereich der Wasserwirtschaft oder anderen Rechtsträgern zugeordnet sind, gehören nicht zu den Nebenanlagen.

— die der Straßen- und Brückeninstandhaltung dienen, z. B. Baustoffplätze.

(2) Straßengräben sind Teile der Straßenentwässerungseinrichtungen und dienen zur Aufnahme des Straßenoberflächenwassers und zur Trockenhaltung des Straßenkörpers. Sie sind von den anliegenden Grundstücken durch Freistreifen getrennt.

§ 7

(1) Zubehör sind Einrichtungen für den reibungslosen Verkehrsablauf, die Verkehrssicherheit sowie den Schutz der Verkehrsteilnehmer und Anlieger. Dazu gehören Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen, Geländer- und Kettenabsperren sowie stationäre Reglerpodeste und in der Regel Straßengehölze, die der Verkehrssicherheit und der Verkehrslenkung und -organisation dienen. Geländer- und Kettenabsperren sind Verkehrsleiteinrichtungen des Fußgängerverkehrs.

(2) Straßengehölzer sind Obst- und Wildbäume, Sträucher und Hecken, die auf dem Rand- oder Freistreifen als Leiteinrichtungen für den Straßenverkehr, auf dem Mittelstreifen auch als Brandschutz dienen.

§ 8

(1) Straßengräben als Nebenanlagen der öffentlichen Straßen sind keine Gewässer im Sinne des Wassergesetzes. Sie sind grundsätzlich vom Rechtsträger oder Eigentümer der öffentlichen Straße instand zu halten.

(2) Ist die Einleitung zusammengefaßter Drain- und Niederschlagswasser im Interesse der anliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen in Ausnahmefällen notwendig und dient der Straßengraben überwiegend diesen Zwecken, ist der Straßengraben als örtlicher Wasserlauf nach den wasserrechtlichen Bestimmungen instand zu halten.

Zu § 13 der Straßenverordnung:

§ 9

(1) Sondernutzung ist das Aufstellen, Anbringen, der Einbau, Bestand oder die Instandhaltung von Gebäuden oder baulichen Anlagen auf, in, unter und über öffentlichen Straßen.

(2) Als Sondernutzung zählt auch

- das Anlegen und Instandhalten von Grundstücksein- und -ausfahrten,
- die Lagerung von Material und Gegenständen auf dem Straßenkörper,
- das Anpflanzen von Straßengehölzen, soweit dafür nicht die Rechtsträger oder Eigentümer der öffentlichen Straßen verantwortlich sind,
- die zusammengefaßte Einleitung von Reinwasser in die Straßenentwässerungsanlage,
- die Durchführung von Schwerlast- und Großraumtransporten.

(3) Veranstaltungen, bei denen infolge der Teilnehmerzahl oder infolge hoher Fahrgeschwindigkeiten die öffentlichen Straßen mehr als verkehrüblich in Anspruch genommen werden, sind ebenfalls Sondernutzung.

(4) Als Sondernutzung gelten weiterhin das über die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung hinausgehende Fahren und Parken durch Kraftfahrzeuge auf Gehbahnen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Fahrzeuge der Straßenreinigung, der Versorgungsinstitutionen oder der Anlieger handelt, sowie Vorbehaltsparkflächen auf öffentlichen Straßen.

(5) Die Nutzung der Straßengräben durch Dritte übersteigt die öffentliche Nutzung und ist Sondernutzung.

§ 10

Gebäude oder bauliche Anlagen auf, in, unter und über öffentlichen Straßen gemäß § 9 Abs. 1 sind insbesondere

- Gleisanlagen,
- Haltestelleneinrichtungen und Rufanlagen,
- Rast- und Werbeelemente,
- Baustelleneinrichtungen,
- Gerüste,
- Fahnenmasthülsen,

- jede Art von baulichen Anlagen, z. B. Freilichtbühnen, Freisitze von gastronomischen Einrichtungen, Stände für Handels- und Werbezwecke, Kioske, Verkaufs- und Wohnwagen, Zelte,
- Überspannungen durch Seile, Leitungen, Rohre und Brücken,
- Springbrunnen, Blumenschalen und sonstige zeitweilige dekorative Elemente,
- Rohrleitungen, Erdkabel, Kabelkanäle, Freileitungen, Kollektoren sowie die erforderlichen Bauwerke.

§ 11

(1) Die Bepflanzung der Nebenanlagen der öffentlichen Straßen sowie die Bewirtschaftung der Straßengehölze haben unter den Gesichtspunkten der Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Einhaltung des Lichtraumprofils und der Instandhaltung der öffentlichen Straßen zu erfolgen.

(2) Straßengehölze sind so anzupflanzen, daß die industriemäßige Pflanzenproduktion auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht beeinträchtigt wird. Es sind vorrangig Gruppenpflanzungen vorzunehmen.

§ 12

Der Antrag auf Zustimmung bzw. Genehmigung zur Sondernutzung ist grundsätzlich vom Veranlasser zu stellen. Bei Gebäuden oder baulichen Anlagen kann der Antrag vom künftigen Rechtsträger oder Eigentümer des Gebäudes oder der baulichen Anlage, vom Projektanten oder ausführenden Betrieb gestellt werden. In diesem Fall sind die mit der Sondernutzung verbundenen Bedingungen oder Auflagen vom künftigen Rechtsträger oder Eigentümer einzuhalten.

§ 13

Bei der Erteilung der Genehmigung bzw. Zustimmung sind die Bedingungen oder Auflagen für die Sondernutzung vorrangig auf die Gewährleistung der Verkehrssicherheit und den Bestand der Straßenverkehrsanlagen zu richten. Es ist vor allem zu sichern, daß der Straßenkörper nach erfolgter Aufgrabung wieder fachgerecht hergestellt wird.

Zu § 14 der Straßenverordnung:

§ 14

(1) Die Feststellung, ob eine öffentliche Straße über das verkehrübliche Maß hinausgehend verunreinigt wurde, hängt vor allem ab von

- dem Grad der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit,
- der Verkehrsfunktion und Verkehrsbedeutung der jeweiligen öffentlichen Straße,
- den örtlichen Verhältnissen (z. B. Industrie- oder Landwirtschaftsgebiete),
- den Jahrzeiten.

(2) Kommt es zu Streitigkeiten darüber, ob eine öffentliche Straße über das verkehrübliche Maß hinausgehend verunreinigt wurde, entscheiden die zuständigen Staatsorgane im Einvernehmen mit der Deutschen Volkspolizei endgültig. Die Verursacher von Verunreinigungen sind vor der Entscheidung zu hören.

§ 15

Abwässer sind alle ungeklärten Wasser, die in der Industrie, der Landwirtschaft, von Haushalten usw. anfallen.

Zu § 15 der Straßenverordnung:

§ 16

Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung haben auf die Einteilung in Straßenklassen gemäß § 3 Abs. 2 der Straßenverordnung keinen Einfluß.

Zu § 16 der Straßenverordnung:

§ 17

(1) Die Zustimmung zur Errichtung von Gebäuden oder baulichen Anlagen gilt als erteilt, wenn der Rechtsträger der öffentlichen Straße bereits im Standortbestätigungs- und Standortgenehmigungsverfahren dem Standort zugestimmt hat. Die Vorschriften über Sondernutzungen werden hierdurch nicht berührt.

(2) Außerhalb der Ortslage ist die Zustimmung nicht erforderlich, wenn das Gebäude oder die bauliche Anlage in einem Abstand von mehr als 100 m vom äußeren Fahrbahnrand errichtet werden soll und keine direkten Zufahrten zur öffentlichen Straße angelegt werden oder keine sonstigen Einflüsse durch Überschreiten der öffentlichen Nutzung auftreten.

§ 18

Meliorationsanlagen der sozialistischen Landwirtschaft gelten nicht als bauliche Anlagen im Sinne der Straßenverordnung.

Zu § 17 der Straßenverordnung

§ 19

Bahnen im Sinne der Straßenverordnung sind die Gleisanlagen der

- Deutschen Reichsbahn,
 - Bahnen, die der Staatlichen Bahnaufsicht unterliegen,
 - Werkbahnen,
- unabhängig von ihrer jeweiligen Spurweite.

§ 20

(1) Zur Kreuzungsanlage an höhengleichen Kreuzungen gehören

- Bahnanlagen,
- Straßenverkehrsanlagen,
- Sichtflächen.

(2) Zu den Bahnanlagen gehören

- das gleichermaßen dem Verkehr der Bahn und dem Straßenverkehr dienenden Kreuzungsstück, dessen Begrenzung in einem Abstand von 2,0 m von der äußersten Schiene verläuft. Bei nicht rechtwinkligen Kreuzungen verläuft die Begrenzung rechtwinklig zur Straßenachse. Das Abstandsmaß von 2,0 m ist entlang der Straßenkante einzumessen, an der es der kleinere Wert ist. Bei Schmalspurbahnen beträgt das entsprechende Abstandsmaß 1,0 m.

- Schrankenanlagen,
- Warnkreuze gemäß Straßenverkehrs-Ordnung,
- Haltlichtanlage,
- andere, der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienende Zeichen und Einrichtungen der Bahn.

(3) Zu den Straßenverkehrsanlagen gehören

- Warnzeichen und Baken (außer Warnkreuzen) gemäß Straßenverkehrs-Ordnung,
- andere Verkehrszeichen und -einrichtungen einschließlich Fahrbahnmakierungen gemäß Straßenverkehrsordnung,
- sonstige, der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienenden Straßeneinrichtungen.

(4) Sichtflächen sind solche Flächen, die zur Gewährleistung der Sichtverhältnisse an höhengleichen Kreuzungen gemäß den Rechtsvorschriften herzustellen und ständig frei zu halten sind. Rechtsträger oder Eigentümer und Nutzer der Grundstücke oder Grundstücksteile, von der Sichtfläche erfaßt werden, sind für die Herstellung und ständige Erhaltung des geforderten Zustandes jeweils auf ihrem Grundstück oder Grundstücksteil verantwortlich. Sie haben gemäß § 18 der Straßenverordnung Anspruch auf finanziellen Ausgleich eingetretener Nachteile.

§ 21

Vorhandene Kreuzungen, die erweitert oder wiederhergestellt werden, gelten nicht als neu zu errichtende Kreuzungen im Sinne des § 17 Abs. 1 der Straßenverordnung. Die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 der Straßenverordnung über die Reduzierung höhengleicher Kreuzungen sind zu berücksichtigen.

§ 22

(1) Neu zu errichtende Kreuzungen von

- Bahnen mit Autobahnen, Fernverkehrs- oder Bezirksstraßen,
- Hauptbahnen der Deutschen Reichsbahn mit öffentlichen Straßen, die ausnahmsweise nicht als Kreuzung in zwei Ebenen ausgeführt werden können, sind antrags- und zustimmungspflichtig.

(2) Der Antrag ist vom Investitionsauftraggeber in der Phase der Investitionsvorbereitung beim Minister für Verkehrswesen einzureichen. Dem Antrag sind die Zustimmungen des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes sowie des Chefs der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei und des Präsidenten der Reichsbahndirektion beizufügen.

(3) Der Minister für Verkehrswesen entscheidet im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei an Hand folgender Unterlagen und Angaben:

- Lage- und Übersichtsplan,
- verkehrstechnische Notwendigkeit,
- vorgesehene sicherungstechnische Maßnahmen,
- künftige Verkehrsbelegung der Kreuzung,
- Investitionsaufwand im Verhältnis zur Kreuzung in zwei Ebenen und Variantenvergleiche unter Berücksichtigung der laufenden Betriebskosten,

- Bedarf an Flächen aus dem landwirtschaftlichen Bodenfonds für die vorgesehene Maßnahme sowie im Verhältnis zur Kreuzung in zwei Ebenen,
- Stellungnahme des Leiters des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes.

Die Entscheidung ist endgültig.

§ 23

(1) Den örtlichen Verhältnissen entsprechend sind

- höhengleiche Kreuzungen mit geringem Verkehrsaufkommen ersatzlos aufzuheben,
- höhengleiche Kreuzungen, die wegen des Verkehrsaufkommens oder unzumutbarer Umwege für die Verkehrsteilnehmer nicht ersatzlos aufgehoben werden können, durch technisch-organisatorische Maßnahmen zu reduzieren. Zu diesen technisch-organisatorischen Maßnahmen gehören z. B. Zusammenlegung mehrerer Kreuzungen, Heranführung einer öffentlichen Straße an eine bestehende Über- oder Unterführung oder an eine in der Nähe verbleibende höhengleiche Kreuzung, Verlegung von Bushaltestellen, Flächenaustausch im Bereich der sozialistischen Landwirtschaft,

(2) Die Umgestaltung einer höhengleichen Kreuzung in eine Kreuzung in zwei Ebenen ist nur vorzunehmen, wenn das Verkehrsaufkommen festgelegte Grenzen übersteigt oder der ökonomische Vergleich zugunsten der Kreuzung in zwei Ebenen ausfällt.

(3) Als unzumutbare Umwege gelten in der Regel mehr als

- 4 km für Kraftfahrzeuge
- 3 km für Radfahrer
- 1 km für Fußgänger,

sofern diese Umwege von dem überwiegenden Teil der ständigen Benutzer der höhengleichen Kreuzung öfter als zweimal oder zu bestimmten Jahreszeiten mehrmals täglich zurückzulegen sind.

§ 24

(1) Die Rechtsträger oder Eigentümer der Bahnen und der öffentlichen Straßen sind verpflichtet, über die Durchführung der bestätigten Reduzierungsvorhaben Vereinbarungen abzuschließen, die insbesondere Festlegungen enthalten sollen über

- den für die Vorbereitung und Durchführung der ausgewählten Maßnahmen Verantwortlichen,
- die Bereitstellung materieller und finanzieller Fonds für Straßen-, Wege- und Fußgängerbrücke im Zuge betrieblich-öffentlicher Straßen über Bahnen,
- die gegebenenfalls notwendige Bereitstellung von Arbeitskräften und Fahrzeugen insbesondere bei der Aufhebung höhengleicher Kreuzungen im Bereich der sozialistischen Landwirtschaft.

(2) Sie haben die im Zusammenhang mit den Reduzierungsvorhaben stehenden Maßnahmen mit den örtlichen Staatsorganen, Betrieben, Genossenschaften sowie den Organen der Nationalen Front zu beraten und der Bevölkerung zu erläutern.

(3) Können sich die Partner über die Gestaltung bzw. über den Abschluß einer Vereinbarung nicht einigen, ist bei Maßnahmen, die im Bereich

- der Straßen, die ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen, durchgeführt werden sollen, durch Beschluß des Rates des Bezirkes,
- der betrieblich-öffentlichen Straßen durchgeführt werden sollen, durch Beschluß des Rates des Kreises endgültig zu entscheiden.

§ 25

Fachlich zuständiger Rechtsträger oder Eigentümer gemäß § 17 Abs. 3 der Straßenverordnung ist für

- Brücken über öffentliche Straßen im Zuge von Strecken der Deutschen Reichsbahn und Fußgängertunnel unter Strecken der Deutschen Reichsbahn die Deutsche Reichsbahn,
- Brücken über öffentliche Straßen im Zuge von Strecken der Anschluß- und Werkbahnen und Fußgängertunnel unter Strecken der Anschluß- und Werkbahnen der jeweiligen Rechtsträger oder Eigentümer der Bahn,
- Brücken über öffentliche Straße im Zuge von bezirksgeleiteten oder kommunal verwalteten Bahnen der jeweilige Rechtsträger oder Eigentümer der Bahn,
- Straßen-, Wege- und Fußgängerbrücken im Zuge von Straßen, die ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen, über Bahnen der jeweilige Rechtsträger dieser Straße,
- Straßen-, Wege- und Fußgängerbrücken im Zuge betrieblich-öffentlicher Straßen über Bahnen der jeweilige Rechtsträger oder Eigentümer dieser Straße,
- Straßenbauarbeiten infolge der Verlegung von öffentlichen Straßen der jeweilige Rechtsträger oder Eigentümer dieser Straße.

Die Bestimmungen des § 17 Abs. 4 der Straßenverordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 26

Eine Kreuzung ist dann beseitigt, wenn alle technischen Bestandteile entfernt, der Bahnkörper, Gräben usw. der durchgehenden Strecke der Bahn angepaßt sind und die auf die Strecke weisende öffentliche Straße so weit dem anschließenden Gelände angeglichen wurde, daß das Überqueren der Gleisanlagen nicht mehr möglich ist.

Zu § 21 der Straßenverordnung:

§ 27

Anlagen des ruhenden Verkehrs sind insbesondere

- Parkspuren,
- Parkstreifen,
- Parkplätze,
- Parkbauten (Parkanlagen -paletten, mehrgeschossige Hoch- und Tiefbauten).

§ 28

(1) Die Verantwortung der Auftraggeber bei Neuanlagen sowie der Rechtsträger oder genossenschaftlichen Eigentümer bei Rekonstruktionsmaßnahmen an Gebäuden oder baulichen Anlagen des Wohnungs-, Gesellschafts- oder Industriebaues sowie der Erholung und Touristik für die Planung und Errichtung der Anlagen des ruhenden Verkehrs beinhaltet

- die Ermittlungen des Stellplatzbedarfs,
- den Nachweis der Deckung des Stellplatzbedarfs für den Zeitraum bis 5 Jahre nach Abschluß der Baumaßnahme sowie nach Standort, Art und Kapazität für den Prognosezeitraum,
- die Errichtung der Anlagen des ruhenden Verkehrs entsprechend den Festlegungen der Staatsorgane.

(2) Bei bestehenden Gebäuden oder baulichen Anlagen des Wohnungs-, Gesellschafts- oder Industriebaues sowie der Erholung und Touristik, für die keine Rekonstruktionsmaßnahmen gemäß Abs. 1 vorgesehen sind, haben die Rechtsträger oder genossenschaftlichen Eigentümer bei der Ermittlung des Stellplatzbedarfs auf Anforderung der örtlichen Räte mitzuwirken.

(3) Liegt für komplexe Baumaßnahmen der Auftraggeber noch nicht fest, sind die Planungsorgane des Städtebaues für die Grobermittlung des Stellplatzbedarfs sowie für die Abstimmung mit den zuständigen Organen der Verkehrsplanung verantwortlich. Diese Verantwortung umfaßt auch im Rahmen städtebaulicher Planung zu erarbeitende Parkraumkonzeptionen für bereits bebaute Gebiete.

(4) Zu den Auftraggebern gemäß Abs. 1 gehören nicht künftige Eigentümer von Eigenheimen sowie Erholungsbauten, die dem persönlichen Bedarf dienen.

§ 29

Können die Rechtsträger oder genossenschaftlichen Eigentümer den ermittelten Stellplatzbedarf auf den sich in ihrer Rechtsträgerschaft, in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindlichen Grundstücken nicht oder nur zum Teil decken, legt der Rat der Stadt bzw. Gemeinde in Übereinstimmung mit der städtebaulichen Planung und Verkehrsplanung fest,

- welcher Anteil vom Rechtsträger oder genossenschaftlichen Eigentümern auf dem ihm zur Verfügung stehenden Grundstück zu decken ist,
- wie die Bedarfsdeckung des verbleibenden Teiles bzw. in den Fällen, in denen die Rechtsträger oder genossenschaftlichen Eigentümer nachweislich zur Bedarfsdeckung nicht in der Lage sind, erfolgen soll.

§ 30

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 22. August 1974

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Straßenverordnung**

— Sperrordnung —

vom 22. August 1974

Auf Grund des § 27 der Verordnung vom 22. August 1974 über die öffentlichen Straßen — Straßenverordnung — (GBl. I Nr. 57 S. 515) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Sondernutzer oder Rechtsträger der Straßen, die ausschließlich der öffentlichen Nutzung dieser Straßen räumlich und zeitlich einschränken oder aufheben.

(2) Diese Durchführungsbestimmung ist nicht anzuwenden für Schwerlast- und Großraumtransporte oder ähnlichen Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung.

§ 2

Grundsätze

(1) Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im öffentlichen Straßenverkehr besitzen gegenüber der Durchführung von Maßnahmen zur Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung, insbesondere von Baumaßnahmen, den Vorrang.

(2) Bereits bei der Vorbereitung von Maßnahmen ist nachzuweisen, wie im Hinblick auf unvermeidbare Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung die volkswirtschaftlichen Belange gewährleistet werden können.

(3) Alle Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung sind in ihrem zeitlichen Ablauf so festzulegen, daß die für den Verkehrsablauf beste Lösung erzielt wird. Lassen sich Vollsperrungen nicht vermeiden, sind die günstigen Umleitungsstrecken festzulegen.

§ 3

Anmeldung

(1) Die Sondernutzer sowie die Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 1 (nachstehend Veranlasser genannt) haben geplante Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung grundsätzlich

a) für das I. Quartal des kommenden Jahres bis zum 1. September des laufenden Jahres,

b) für das II. bis IV. Quartal des kommenden Jahres bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres

in dreifacher Ausfertigung anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat

— im Bereich der Autobahnen beim Autobahnbau-Aufsichtsamt,

— in allen anderen Fällen bei den jeweils zuständigen Einrichtungen oder VEB Direktionen des Straßenwesens

zu erfolgen. Bestehen keine Einrichtungen oder VEB Direktionen des Straßenwesens, sind die Einschränkungen oder Aufhebungen bei den zuständigen örtlichen Staatsorganen anzumelden.

(3) Die Veranlasser haben in der Anmeldung Art und Umfang der Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung genau zu bezeichnen. Die Anmeldung muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Straße und des von der Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung betroffenen Straßenabschnittes (km, von/bis bzw. Ortsangabe),
- Grund, Art sowie Beginn und Ende der Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung,
- Vorschlag für vorgesehene Umleitungsstrecken,
- Name und Anschrift des Veranlassers.

Die Einrichtungen oder VEB Direktionen des Straßenwesens bzw. die örtlichen Staatsorgane sind berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern.

§ 4

Koordinierung

(1) Die Einrichtungen oder VEB Direktionen des Straßenwesens bzw. die örtlichen Staatsorgane haben alle Anmeldungen in einer Übersicht zusammenzufassen und diese Übersicht

- für das I. Quartal des kommenden Jahres bis zum 20. September des laufenden Jahres,
 - für das II. bis IV. Quartal des kommenden Jahres bis zum 20. Dezember des laufenden Jahres
- den Sperrkommissionen gemäß § 6 zur Prüfung vorzulegen.

(2) Sie haben die Einreicher der Anmeldungen

- im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. a bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres,
 - im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. b bis zum 15. Januar des kommenden Jahres
- über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu informieren.

§ 5

Antrag

(1) Anträge zur Genehmigung von Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung sind vom Veranlasser grundsätzlich 8 Wochen vor Beginn der Einschränkungen oder Aufhebungen in dreifacher Ausfertigung an die im § 3 Abs. 2 genannten Einrichtungen oder VEB Direktionen des Straßenwesens bzw. örtlichen Staatsorgane zu stellen.

(2) Soweit diese Angaben nicht bereits bei der Anmeldung vorliegen, haben diese Anträge zu enthalten:

- Bezeichnung der Straße und des von der Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung betroffenen Straßenabschnittes (km, von/bis bzw. Ortsangabe),
- Grund, Art sowie Beginn und Ende der Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung,
- Vorschlag für vorgesehene Umleitungsstrecken,

- nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zustimmungen oder Genehmigungen.

Bei Baumaßnahmen sind folgende zusätzliche Angaben erforderlich:

- Auftraggeber und Art der Baumaßnahme sowie der Nachweis ihrer kapazitätsmäßigen und materiellen Absicherung,
- Bauablaufplan sowie bei Vollsperrungen eine Begründung, warum nicht unter Verkehr gebaut werden kann.

(3) Bei sofort gebotenen Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung (z. B. Katastrophen, Havarien, Tragfähigkeitseinschränkungen) hat der für die Behebung des Schadens Verantwortliche die im § 3 Abs. 2 genannten Einrichtungen oder VEB Direktoren des Straßenwesens bzw. die örtlichen Staatsorgane sowie die Deutsche Volkspolizei unverzüglich zu verständigen und die Verkehrsteilnehmer in geeigneter Weise auf die Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung hingewiesen.

(4) Den Antragstellern sind die Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 der Straßenverordnung rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor dem geplanten Termin der Einschränkung oder Aufhebung der öffentlichen Nutzung, mitzuteilen.

§ 6

Sperrkommission

(1) Beim Ministerium für Verkehrswesen und den örtlichen Staatsorganen bestehen als beratende Organe zur Koordinierung der Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung

- eine Zentrale Sperrkommission,
 - Bezirkssperrkommission,
 - Kreissperrkommission
- Sperrkommissionen in den Städten und Gemeinden.

(2) Den Sperrkommissionen gehören in der Regel Vertreter folgender Staatsorgane, Betriebe oder Einrichtungen an:

- a) der Zentralen Sperrkommission
Vertreter des
 - Ministeriums für Verkehrswesen,
 - Ministerium des Innern,
 - Ministerium für Bauwesen,
 - Autobahn-Aufsichtsamt,
 - Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebes -- Autobahnen --;
- b) den Bezirkssperrkommissionen
Vertreter
 - des Rates des Kreises,
 - der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei,
 - des VEB Bezirksdirektion des Straßenwesens,
 - des VEB Kombinat Kraftverkehr,
 - des bauausführenden Betriebes;
- c) den Kreissperrkommissionen sowie den Sperrkommissionen in den Städten und Gemeinden
Vertreter der
 - zuständigen örtlichen Staatsorgane,

- Deutsche Volkspolizei,
- Einrichtungen oder VEB Kreis- bzw. Stadtdirektionen des Straßenwesens,
- Nahverkehrsbetriebe,
- Stadtbauämter oder Tiefbaukoordinierungsorgane bei Stadtbauämtern der Bezirksstädte,
- bauausführenden Betriebe.

Den Sperrkommissionen können Vertreter weiterer Organe, Betriebe oder Einrichtungen angehören.

§ 7

Aufgaben der Sperrkommission

(1) Die Sperrkommissionen treten mindestens monatlich einmal zusammen und prüfen

- die gemäß § 5 gestellten Anträge, Aufhebungen der öffentlichen Nutzung in Hinsicht auf
 - ihre zeitliche Einordnung
 - Umleitungsstrecken
 - ihre Auswirkungen auf den Verkehrsablauf
- die gemäß § 5 gestellten Anträge,
- die vom Veranlasser vorgeschlagenen Sperr- und Umleitungsstrecken einschließlich der Beschilderung dieser Strecken sowie Sperrzeiten,
- ob in welchem Umfange die Verkehrsteilnehmer über die mit den Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung verbundenen Auswirkungen zu informieren sind.

(2) Die Sperrkommissionen unterbreiten dem Ministerium für Verkehrswesen oder den zuständigen örtlichen Staatsorganen an Hand ihrer Prüfungsergebnisse Vorschläge über die zu treffenden Maßnahmen.

§ 8

Pflichten der Veranlasser

- (1) Die Veranlasser sind verpflichtet,
- bei der Durchführung ihrer Maßnahmen solche technologischen Verfahren anzuwenden, die weitestgehend ein Bauen unter Aufrechterhaltung oder teilweiser Aufrechterhaltung des Verkehrs gewährleisten,
 - durch konzentriertes Bauen, Arbeit im Mehrschichtsystem, Wahl geeigneter Baustoffe, Festlegung nutzungsfähiger Bauabschnitte oder ähnliche Maßnahmen Sperrzeiten auf ein Minimum beschränkt werden.
- (2) Sie haben
- ihre Vorschläge für vorgesehene Umleitungen mit den Staatsorganen, in deren Territorium die Umleitungsstrecken liegen, den Verkehrsträgern, der Deutschen Volkspolizei sowie anderen Beteiligten abzustimmen und gegebenenfalls Umleitungsberatungen durchzuführen,
 - vor Beginn ihrer Arbeiten erforderliche Umleitungsstrecke instand zu setzen, diese Strecke zu beschildern und die Beschilderung sowie die Umleitungsstrecken gegebenenfalls auch für die Dauer der Umleitung instand zu halten,
 - die Sperrstrecken zu sichern und die erforderlichen Verkehrszeichen und Sperrgeräte aufzustellen und instand zu halten,

- die Kosten für die Information der Verkehrsteilnehmer gemäß § 15 Abs. 4 der Straßenverordnung sowie der Mehrkosten für den auf Umleitungsstrecken durchzuführenden Straßenwinterdienst zu tragen,

- bei den im § 3 Abs. 2 genannten Einrichtungen oder VEB Direktoren des Straßenwesens bzw. den örtlichen Staatsorganen mindestens 2 Arbeitstage vor Beginn und Ende der Sperrung oder Umleitungstrecke zu beantragen, soweit nicht in der Genehmigung andere Fristen festgelegt wurden.

§ 9

Einhaltung und Änderung der Sperrzeiten

(1) Die Veranlasser von Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung sind dafür verantwortlich, daß die genehmigten Sperrzeiten eingehalten werden.

(2) Sie haben die Anträge auf Änderung der Sperrzeiten zu begründen und bei den im § 3 Abs. 2 genannten Einrichtungen oder VEB Direktionen des Straßenwesens bzw. den örtlichen Staatsorganen einzureichen. Die Anträge sind unter Angabe neuer Sperrzeiten in der Regel 2 Wochen vor Beginn oder Ende der Sperrung bzw. unmittelbar nach Bekanntwerden der Umstände, die den Antrag erforderlich machen, zu stellen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 22. August 1974

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

C. Personalnachrichten

Ordiniert am 31. August 1975 in der Kirche zu Kartlow durch Bischof Gienke
Prediger Gottfried Möller.

Kartlow, Kirchenkreis Demmin

Berufen

Pastor Gottfried Möller aus Kartlow mit Wirkung vom 1. September 1975 in die Predigerstelle Kartlow, Kirchenkreis Demmin; eingeführt am 31. August 1975

In den Ruhestand getreten:

Pastor Gerhard **Rosenau**, Waase/Ummanz, Kirchenkreis Bergen, zum 1. August 1975.

Ausgeschieden:

Pfarrer Harald **Gräber**, bisher Groß-Mohrdorf, Kirchenkreis Barth, zum 1. August 1975 wegen Übernahme eines Dienstes in einer anderen Landeskirche.

Pfarrer Gerhard **Labes**, Völschow, Kirchenkreis Demmin zum 1. September 1975 wegen Übernahme eines Pfarramtes in einer anderen Landeskirche.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle **Liepen**, Kirchenkreis Anklam, ist vakant und sofort wieder zu besetzen. Zum Pfarrsprengel gehört die Tochtergemeinde Neetzow-Kagenow. Insgesamt etwa 1000 Gemeindeglieder.

Geräumige Dienstwohnung im Pfarrhaus mit Nebengelaß und Garten vorhanden. Liepen hat Busverbindung nach Anklam und Jarmen. Polytechnische Oberschule in Neetzow (4,5km). Erweiterte Oberschule in Anklam; beide durch tägliches Fahren zu erreichen.

In der Parochie arbeitet auch eine Gemeinmediakonin mit.

Bewerbungen sind zu richten an das
Evangelische Konsistorium,
22 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36.

Die Pfarrstelle **Völschow**, Kirchenkreis Demmin, wird zum 1. September 1975 frei und ist wieder zu besetzen. 4 Predigtstätten, geräumige Pfarrwohnung mit Hausgarten vorhanden, tägliche Busverbindung in verschiedene Richtungen, Polytechnische Oberschule am Ort, Erweiterte Oberschule in Demmin.

Besetzung erfolgt durch das Evangelische Konsistorium 22 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, an das auch die Bewerbung zu richten ist.

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr.3) Bußtags-Meditation 1975

Nachstehend veröffentlichen wir die Meditation zum Bußtag 1975, die Herr Generalsuperintendent Forck im Auftrage der Bischofskonferenz gefertigt hat.

Für das Konsistorium
L a b s

Meditation zum Bußtag 1975

1. Bemerkungen zum Auftrag und zur Textwahl

In der Woche, in der der Bußtag liegt, beginnt in diesem Jahr die 5. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Nairobi (Kenia). Es ist darum sinnvoll, die Predigt und die Gestaltung des Gottesdienstes für den Bußtag auf das Thema und die Probleme auszurichten, die in Nairobi besprochen werden sollen.

Das Thema der 5. Vollversammlung „Jesus Christus befreit und eint“ soll in sechs Sektionen mit folgenden Aufgabenstellungen erarbeitet werden:

- Bekenntnis zu Christus heute
- Die Einheit der Kirche - Voraussetzungen und Forderungen
- Auf der Suche nach Gemeinschaft - Das gemeinsame Streben der Menschen verschiedenen Glaubens, verschiedener Kulturen und Ideologien
- Erziehung zu Befreiung und Gemeinschaft
- Strukturen der Ungerechtigkeit und Kampf um Befreiung

f) Menschliche Entwicklung – Die Zwiespältigkeit von Macht und Technologie und die „Qualität des Lebens“

Der nach der Ordnung der Predigttexte in Reihe III vorgeschlagene Text Matth. 12, 30-37 ist für eine Orientierung auf die Nairobi anstehenden Fragen kaum geeignet. Von den andern Texten, die die Lutherische Liturgische Konferenz für den Bußtag anbietet, erscheint mir der Psalm 130 am geeignetsten. Möglich wäre auch ein Abschnitt aus Luk. 4, 14-30, der als einer der Marginaltexte für diesen Tag genannt wird. Er käme dann allerdings nur von V. 16-21 in Betracht. Am günstigsten wäre es wohl, Luk. 16-21 als Evangelium im Gottesdienst zu verlesen und Psalm 130 als Predigttext zu nehmen. Die Predigt kann sich dann auf die Absicht der Sendung Jesu und auf seinen Sendungsauftrag an seine Gemeinde (vgl. Joh. 20, 21) zurückbeziehen.

2. Auslegung von Psalm 130

2.1. Literaturhinweis

Für das Verständnis des 130. Psalm ist außer auf die Kommentare von Arthur Weiser und Hans-Joachim Kraus auf den Aufsatz von Claus Westermann „Eine Begriffsuntersuchung“ (nämlich über „Erwartung und Hoffen“ im Alten Testament) zu verweisen (Theologia viatorum 1952, Berlin 1953, S. 19 ff). Beachtung verdienen weiter die Meditationen von Otto Bückmann (Herr, tue meine Lippen auf, Bd. 5, Wuppertal 1948, S. 347 ff), von Wilhelm Stählin in seinen Predigthilfen III (Kassel 1959, S. 469 f) und von Claus Westerman (Herr, tue meine Lippen auf, Bd. 5, 2. neugeschriebene Aufl. Wuppertal 1961, S. 606 ff). Als Predigt über diesen Text empfehle ich die von Helmut Lampater (Dienst am Wort 21, Psalmen-Predigten durch das Kirchenjahr, herausgegeben von Carl-Heinz Peisker, zweiter Halband, Stuttgart 1969, S. 362 ff).

2.2. Aussage und Ziel von Psalm 130

Martin Luther hat diesen Psalm nicht nur in seinem bekannten Choral „Aus tiefer Not schrei ich zu dir...“ (EKG 195) als ein Gebet aus tiefer Sündenangst, dessen einziges Ziel die Sündenvergebung ist, verstanden, sondern ihn auch in seiner Auslegung der Bußpsalmen (1517 und 1525) und über die 15 Lieder im höheren Chor (1531-1533, gedruckt 1540) so ausgelegt. Diese Auslegung wird bis in die Gegenwart von Kommentatoren festgehalten. So heißt es bei A. Weiser: „Der Psalm ist das Bekenntnis eines Frömmen, der sich aus tiefster Sündenangst erheben durfte zur Gewißheit der göttlichen Gnade und Vergebung.“ (a. a. O. S. 515).

Es muß aber bezweifelt werden, ob diese Beschränkung der Psalmaussage auf Sündenerkenntnis und Sündenvergebung berechtigt ist. So sagt Westermann in seiner Meditation: „Mit den Tiefen“ (Js. 51, 10; Ez. 27, 34; Ps. 69, 3.15) sind Wassertiefen gemeint; in Js. 51, 10, „der die Tiefen des Meeres zum Wege machte“, ist es das Israel bedrohende Schilfmeer, in Parallele gesetzt zur Urflut; in Ps. 69, 15 „Laß nicht die Tiefe mich verschlingen“, steht es für die tödliche Not eines einzelnen. Das Wort entspricht den Bildern für die Not, die in Dankpsalmen für überstandene Not gebraucht werden: die Grube, die Unterwelt, die Tiefe (z. B. 40, 3). Diese Parallelen erweisen eindeutig, daß der in Ps. 130 zu

Gott Rufende aus einer tödlich bedrohenden Not ruft. Was für eine Not es ist, können wir — wie bei den meisten Klagepsalmen des einzelnen — nicht sagen; die Parallelen machen es aber ganz sichere, daß nicht nur Sündenot, ein tiefes Sündengefühl o. ä. gemeint ist, sondern ein konkrete, die ganze Existenz bedrohende Not. (a. a. O. S. 606 f).

Dem kann entgegengehalten werden, daß im ganzen Psalm von einer solchen Not nicht gesprochen wird, wohl aber in V. 3 und 4 von Sünde und Sündenvergebung, und daß das nach V. 5 erwartete Wort nur der Zuspruch der Vergebung sein kann. Andererseits läßt sich das in Vers 7 und 8 gebrauchte hebräische Wort für „Erlösung“ nicht auf Sündenvergebung einengen. Es wird zum Beispiel bei Deuterijosaja so verwandt, daß es die Befreiung (Errettung) mit einschließt (vgl. Js. 50, 2 und 51, 11 — an beiden Stellen erinnert der Zusammenhang an Gottes Tat am Schilfmeer zur Befreiung Israels aus der Gefangenschaft in Ägypten). Westermann hat deshalb mit seiner Deutung des 5. und der folgenden Verse meines Erachtens recht, wenn er sagt: „Dieses vom Rufenden in äußerster Spannung erwartete Wort ist zwar auch vergebendes Wort, aber nicht nur dies. Indem der aus seiner Not Rufende Gottes Hilfe erwartet, erwartet er implizit Gottes Vergebung; er ist der Vergebung gewiß, indem er auf die Errettung aus der Tiefe wartet. Vergebung und Erlösung gehören zusammen, das sagt abschließend der letzte Vers (7), ein Satz des Gotteslobes: 'denn bei Jahwe ist Gnade, und reich ist Erlösung bei ihm'. Der Ruf aus den Tiefen am Anfang ist der Ruf nach der Befreiung, nach der Erlösung, an der Gott reich ist und deren Fülle das letzte Wort des Psalm preisen kann.“ (a. a. O. S. 609) Es geht also im Psalm 130 nicht nur um Sündenerkenntnis und Sündenvergebung, sondern darum, daß die Not als Folge konkreter Sünde gesehen und Vergebung von Gott erbeten und erhofft wird, weil nur so Rettung von ihm erwartet werden kann. Gerade durch diese Verbindung von Not und Sünde, Vergebung und Rettung ist auch unsere Lage gekennzeichnet. Das Elend und die Ungerechtigkeit, in der viele Menschen leben, ist kein Vehängnis, sondern eine Folge menschlicher Schuld. Die Vorbereitungsmappen des Ökumenischen Rates der Kirchen für alle Sektionen der 5. Vollversammlung bieten dafür das Anschauungsmaterial. Und Rettung ist nur so zu erwarten, daß wir unsere Fehler und Sünden endlich einsehen, um Vergebung bitten und künftig so leben, wie es sich für Menschen gehört, die darum wissen, daß sie für alle ihre Mitmenschen und deren Heil und Wohl Verantwortung tragen. Vers 4 will in seiner Formulierung ernst genommen sein! Es heißt eben nicht — darauf hat Stählin mit Recht aufmerksam gemacht (a. a. O. S. 469) —: „Bei dir ist Vergebung, so daß wir uns nicht mehr vor dir zu fürchten brauchen.“ Sondern aus der Vergebung wird erst die Gottesfurcht und also der bessere Gehorsam abgeleitet. Gottesfurcht und Erfüllung der Gebote gehören zusammen (Pr. 12, 13) und wer Gott fürchtet, meidet das Böse (Sp. 3, 7; 8, 13; 16, 6).

Geht es so nicht nur um den Trost der Vergebung, sondern auch um einen neuen Anfang im Gehorsam gegen Gottes Willen, dann ist schon deshalb das im Psalm erwähnte Warten und Hoffen nicht etwas Passives. In

seiner „Begriffsuntersuchung“ über Erwartung und Hoffen im Alten Testament hat Westermann darauf hingewiesen, daß für das in V. 5 und 6 verwandte hebräische Wort *qiwwah* das „Moment des Gespanntseins“ „konstitutiv“ ist (a. a. O. S. 23). Der Beter des 130. Psalm ist also ganz gespannt ausgerichtet auf das Wort des „durch Priester mund vollmächtig übermittelten Heilspruch“ (Kraus S. 872). Von ihm erwartet er Vergebung und rettende Weisung. Anders wir: Wir erfahren die Vergebung kraft des Auftrages und der Vollmacht, die Jesus seinen Jüngern gegeben hat (vgl. Joh. 20, 23) und die in jedem Gottesdienst in Predigt und Liturgie direkt oder indirekt zur Ausführung kommen. Und rettende Weisung ist bereits durch das Zeugnis des Alten und des neuen Testaments an uns ergangen. Wir wissen grundsätzlich schon, was wir zu tun und zu lassen haben. Hier wäre besonders an Luk. 4, 16-21 zu erinnern. Die Weisung muß nur noch konkretisiert werden im Gespräch mit den Schwestern und Brüdern der einen Kirche Jesu in dieser Welt und im gemeinsamen Bedenken der Wirklichkeit, in der wir heute leben. Gespannt sein auf das Wort heißt für uns: die im Gottesdienst zugesprochene Vergebung ernst nehmen, die eben geschilderte Konkretisierung der Weisung erhoffen und darum auch anstreben und sich bereit machen, das als notwendig Erkannte dann auch zu tun im Vertrauen auf Gottes rettende Hilfe.

Der Schluß des Psalm den Westermann und andere für einen zwar nachträglichen, aber sinnvollen Anhang halten, weitet die Erfahrung eines einzelnen auf das ganze Gottesvolk aus. Diese Ausweitung ermutigt uns dazu, den Psalm als eine verheißungsvolle Einladung an die Kirchen zu verstehen, sich der Tiefe der selbstverschuldeten Not bewußt zu werden und in gespannter Bereitschaft auf Gottes Vergebung und rettende Hilfe zu warten.

3. Aus den Materialsammlungen für die 6 Sektionen

Der ausgelegte Text kann für die Predigt durch Aussagen und Berichte veranschaulicht werden, die in den vom Ökumenischen Rat herausgegebenen Dossiers für die 6 Sektionen enthalten sind. Es wird im folgenden versucht, die für unsern Zusammenhang Wichtigsten in der Reihenfolge der Sektionen zu referieren bzw. auszugsweise zu zitieren.

3.1. Unser Bekenntnis zu Christus

Unser Bekenntnis zu Christus war oft in der Vergangenheit und ist leider bis in die Gegenwart hinein zu sehr bestimmt von der Abgrenzung gegen Andersdenkende. Das macht sich gelegentlich noch gegenüber Christen anderer Konfessionen bemerkbar. Das wird aber vor allem an unserer Ängstlichkeit deutlich, mit Nichtchristen in Politik und Gesellschaft freiwillig zusammenzuarbeiten: Neuorientierung auf Christus hieße hier: sich zu ihm zu bekennen bis in die Gestalt unseres Tuns hinein und dennoch ganz selbstverständlich mit Menschen andern Glaubens und anderer Weltanschauung zum Besten von Mitmenschen zusammenzuarbeiten.

Wir haben uns in unserer Umwelt manchmal so aufgeführt, als wären wir die einzigen Gerechten unter lauter Ungerechten. Hier wäre zu beachten, was ein Prediger aus Asien über seinen Dienst sagt:

„Predigen bedeutet, daß ein Sünder dem anderen Sün-

der sagt: 'Laßt uns zum Heiland gehen', und nicht, daß ein Heiliger einem Sünder sagt: 'Ich bin ein Heiliger, komm zu mir'."

Unser Bekenntnis zu Christus war oft so konservativ, daß es bestehende gesellschaftliche und politische Zustände gestützt hat, auch wenn sie ungerecht waren. Dadurch ist verschleiert worden, daß Jesus den Armen die frohe Botschaft verkündet hat und den Gefangenen und Zerschlagenen die Freiheit bringen wollte. Auch haben wir leidvolle Ereignisse allzu schnell als Gottes Willen hingenommen, ohne uns mit allen unseren Kräften für die Behebung des Leidens einzusetzen. Der Ökumenische Rat erinnert deshalb mit Recht an eine Aussage von Pierre Teilhard de Chardin: Die Ergebung in Gottes Willen „birgt die Gefahr, die stählernen Waffen des menschlichen Willens aufzuweichen und abzuschwächen, die gegen alle Mächte der Finsternis und der Zerstörung geschwungen werden... Ich kann mit dem Willen Gottes (wie er passiv erlitten wird) nur dann eins werden, wenn ich alle meine Kraft aufbiete und mit jeder Faser meines Wesens für Besserung (im normalen menschlichen Sinne) kämpfe... Wenn ich nicht alles in meinen Kräften Stehende tue, um voranzuschreiten oder zu widerstehen, bin ich nicht da, wo ich sein sollte, ergebe ich mich Gott nicht so völlig, wie es mir möglich gewesen wäre oder wie er es wünscht.“ Eine Gruppe asiatischer Christen hat formuliert: "... indem wir ihn bekennen, bekennen wir vor ihm auch unsere eigene Verstrickung in die vielfältigen Formen der Entmenschlichung des Menschen und bitten, daß er uns den Mut und die Treue verleiht, jeder Überzeugung oder Ideologie, die die grundlegende Würde des Menschen leugnet, allen wirtschaftlichen oder politischen Praktiken, die die Gleichheit aller und den Wert des einzelnen Menschen mißachten, und jeder sozialen Struktur, in der Menschen auf Kosten ihrer Mitmenschen leben, zu widerstehen. Gott vergebe uns unsere Hoffnungslosigkeit, mit der wir, auch wo wir ihn bekennen, unser Leben beschattet sein lassen. Gott vergebe uns unsere Unwilligkeit, mit Christus dorthin zu gehen, wo er leidet, und dort bei ihm zu sein, wo er dient. Gott gebe uns die Gnade der Erkenntnis, daß wir seine Auferstehung nicht verkünden dürfen und ihre Macht nicht verspüren werden, wenn wir nicht an der Gemeinschaft seines Kreuzes teilhaben."

3.2. Die Einheit der Kirche

Wir sind nicht nur in viele Konfessionen und Denominationen zertrennt und haben dadurch unsern Sendungsauftrag an die Welt nach Joh. 17 unglaubwürdig gemacht. Unsere „derzeitigen Kirchen“ spiegeln auch „mehr oder weniger die Werte, Meinungen, Weltanschauungen und Vorurteile der Gesellschaften, Kulturen und ethnischen Gruppen“ wieder, in denen sie leben. Und wo wir in der Vergangenheit nach Einheit strebten, da war „die Verkündigung des Evangeliums“ oft genug „mit dem Anspruch auf universale Herrschaft“ verbunden. „Die Ankunft Vasco da Gamas in Indien ist von symbolhafter Bedeutung: Die Segel seines Schiffes trugen das Zeichen des Kreuzes, auf dem Bug standen Kanonen.“ Bis in den An-

fang dieses Jahrhunderts hinein war die Kirche in manchen Ländern — so zum Beispiel in Mexiko — „Symbol der Unterdrückung“, weil sie Herrschaft ausübte „über jeden Bereich des Lebens“, „sich den Staat selbst nach Belieben gefügig machte, absoluter Herrscher über das menschliche Gewissen war und die Freiheit der Menschen zerstörte“.

Einheit kann nicht zustande kommen, indem wir so bleiben, wie wir sind, und die anderen so werden müssen, wie wir. Für uns alle und für jede der Kirchen ist „die Umkehr zu Gott und die Bekehrung zu Gott und die Bekehrung zu den anderen Kirchen nötig“ (E. Schlink). Die Einheit wird auch nicht durch einen Entschluß gewonnen, sondern sie kann nur durch eine ganze „Reihe von Akten der Versöhnung“ hergestellt werden. „Jede Kirche muß sich darum fragen, welchen Akt der Versöhnung sie heute vollziehen muß.“ Und eins ist ziemlich sicher, „daß die Kirchen ihre Einheit nur entdecken, bewähren und verkündigen, indem sie ihren Platz als Kirchen inmitten der Konflikte der Zeit einnehmen“. Denn nur so können sie „die der Menschheit verheißende Freiheit, Versöhnung und Gemeinschaft bezeugen.“

In einem Gebet aus den Dokumenten der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung ist alles, was im Blick auf die Einheit der Kirche zum Bußtag zu bedenken ist, zusammengefaßt: „Vater unseres gekreuzigten Herrn, wir denken mit Trauer daran, daß wir nur vor Dir stehen als Glieder von Kirchen, die sich Jahrhunderte lang voneinander getrennt haben. Wir bekennen, daß unser Bemühen, Deine Wahrheit zu verstehen und von Deiner Liebe zu erzählen, allzu oft auf tragische Weise endeten: In Ablehnung, von der man nur mit Scham berichten kann, in Mißverständnissen, die uns alle arm gemacht haben. Wir sind uns unserer selbst eben zu sicher, Herr! Wir geben vor, den einen und einzigen Weg zu kennen, und beten umsonst für die Einheit, die Du willst. Oft zögern wir aus Furcht, die Verbindung mit weltlichen Mächten zu stören, und verweigern uns damit jedem Wandel, allem Neuen. Oft geben wir uns mit einer oberflächlichen Einheit zufrieden, aber versagen, wenn es gilt, die Leiden und Trennungen unserer Welt zu sehen und zu bekämpfen. Oft vergessen wir, wieviel wir voneinander lernen könnten, und wie sehr unser Zeugnis in der Welt verfälscht wird, weil wir auf unsere Unterschiede stärker achten als auf ihn, der unser aller Mitte ist, unser aller gemeinsames Leben, Jesus Christus, unseren Herrn.“

3.3. Auf der Suche nach Gemeinschaft

In der Kritik eines Hindus an der Art der Christen heißt es: „Ich glaube, daß ihr euren Christus verringert habt, indem ihr auf den einzigartigen Ansprüchen von Jesus besteht. Diese Absolutsetzung der Umstände seiner Erscheinung in der Geschichte, zusammen mit dem Fehlen echter Innerlichkeit im Leben der meisten Christen, ist für uns der größte Stein des Anstoßes. Wenn ihr den inneren Christus im Licht des heiligen Geistes in euch entdeckt habt, dann werden wir mit Freuden kommen und mit euch unsere eigene Erfahrung von Gottes Innerlichkeit teilen.“ Noch schärfer ist die Anklage eines nordamerikanischen Indianers, der unter anderem folgendes sagt:

„Ihr scheint zu glauben, es sei eine 'Sünde', wenn ihr zweifelt, fragt, stille und verwirrt seid. Ihr habt uns jedoch bis auf den Grund unserer Existenz in die Verwirrung gestoßen. Es könnte sein, daß wir Weisheit erlernt haben, die euch von Nutzen sein kann. Denkt darüber, was ich hier schreibe, nach, bis die Sonne aufgeht. Erwägt es wenigstens für einen Tag und eine Nacht bis zum Morgen. Dies ist eine vernünftige Bitte, und doch habe ich es noch nie einen weißen Menschen tun sehen. Statt dessen beginnt ihr sofort mit Abweisung und Verteidigung. Ihr seid so sicher; so furchtbar und mörderisch sicher.“

Der Indianer fährt dann etwas später fort: „Solange die Kirche es als ihre Pflicht ansieht, zu propagieren statt zu befreien, kann sie nichts anderes als eine sich selbst vergrößernde Körperschaft sein. Es ist grausam, wenn ihr zu uns kommt mit den Worten: die Unterdrückten sind befreit und das angenehme Jahr des Herrn ist verkündigt'. Ich und meine Familie haben für immer genug von euren leeren und frommen Erklärungen. Man stelle sich einmal vor, daß eure Zivilisation aufhörte, Kaffee, Schokolade, Kakao, Früchte, Gummi, Mineralien, usw. zu stehlen — eure Kirchenmitglieder hätten nicht den Reichtum, um eure fetten Saläre und eure selbstzufriedenen Konferenzen zu bezahlen.“

Ein junger Lateinamerikaner stellt fest: „Den Baum der Ungerechtigkeit haben wir in unserer Zeit so sehr wachsen lassen, daß seine Früchte fast überall zur Erde fallen, so riesig ist der Baum der Ungerechtigkeit. Krieg, verhungerte Menschen, Egoismus, Unterdrückung . . . Für mich sind das alles Früchte dieses Baumes. Und jeder von uns beteiligt sich auf die eine oder andere Weise an diesem System, das die Menschen unterdrückt. Ich denke dabei an die Kräfte in uns selbst, die den Baum immer weiter wachsen lassen, so daß er schlechte Früchte bringt, die wir überall essen und von denen wir Bauchschmerzen kriegen. — Haben wir nicht vielleicht heute Gelegenheit, die anderen Samenkörner in uns zusammen zu suchen, die Samen der Gerechtigkeit, der Freigebigkeit des Friedens? Wenn wir diesen anderen Baum pflanzen und ihn nähren mit allem, was wir haben, mit unserem ganzen Leben. Statt weiterhin die Früchte vom Baum der Ungerechtigkeit essen zu müssen, könnten die Menschen neue Früchte vom Baum der Gerechtigkeit pflücken. Doch ist dieser Kampf sehr schwierig und mühsam, dieser Kampf fordert von jedem einzelnen eine persönliche Umkehr.“

Mit dem zweiten Teil dieser Aussage ist schon der Weg zur Rettung mitgenannt, wie er aber indirekt in den Worten des Hindus und des Indianers angedeutet wird.

3.4. Erziehung zur Befreiung und Gemeinschaft

In der Botschaft an die Kirchen der Vollversammlung des Weltrates für Christliche Erziehung (Lima 1971) wird Erziehung wie folgt definiert:

„Erziehen heißt nicht so sehr lehren als vielmehr, sich mit den Menschen auf ihre Wirklichkeit einlassen; es heißt leben lernen, in anderen und in uns selbst schöpferische Kräfte wecken; es heißt unter Führung Gottes und mit Hilfe seiner Kraft die Menschheit von

den Bindungen befreien, die Gottes Ebenbild in ihr nicht zur Entfaltung kommen lassen. Daraus ergibt sich notwendigerweise eine grundlegende Änderung der Ziele, Inhalte und Methoden unserer Erziehungsarbeit.“ Es ist mit dieser Definition schon festgestellt, daß wir bisher nicht so erzogen haben. Wir haben vielmehr in unserem nächsten Bereich versucht, junge Menschen zu lehren und nach unseren Vorstellungen zu formen. Und die Kirchen haben ihre Erziehungssysteme allzu unkritisch auf die Menschen anderer Völker übertragen. Dazu hat die Kolonialherrschaft bis heute andauernde schwere Schäden auch im Bildungswesen verursacht. So wird von einem Beamten im Unterrichtsministerium von Ghana berichtet: „In einer Untersuchung, die sie unter der Schirmherrschaft des Statistischen Instituts der Universität von Ghana durchgeführt habe, wiesen Subrahmanya und Scott nach, daß 17% der Schüler des Jahres 1964 selbst 18 Monate nach Schulabgang noch keine Anstellung gefunden hatten. Eine weitere Untersuchung ergab im darauf folgenden Jahr, daß von den Absolventen des Jahres 1965 57% nach 18 Monaten immer noch arbeitslos waren.“

Das heißt, daß etwa 35 000 unserer Schulabgänger des Jahres 1965 im Januar 1967 noch keinen Arbeitsplatz gefunden hatten. Allen Anzeichen nach werden diese Zahlen von Jahr zu Jahr weiter ansteigen, denn Ghanas Schülerzahl nimmt von Jahr zu Jahr zu, während die Zahl der Arbeitsplätze ständig zurückgeht.“ Der Ghananese führt dann weiter aus: „Das Geheimnis der Beliebtheit einer 'westlichen' Erziehung in den Entwicklungsländern ist der Schreibtischposten, der dem Absolventen damit offensteht, der 'Job für den Mann mit weißen Kragen'. Eltern schicken ihre Kinder zur Schule, und Schüler und Studenten unterziehen sich der Plackerei eines sinnlosen Lehrplans in der frommen Hoffnung auf die kostbare Frucht — eine Anstellung, bei der man sich die Hände nicht beschmutzen muß, den begehrten 'white-collar-job'. Solch hohes gesellschaftliches Prestige hat der 'white-collar-job' erworben, weil er zur Zeit der Kolonialherrschaft von der herrschenden Klasse ausgeübt wurde, also das Arbeitsgebiet des Kolonialbeamten war.“ Über die Lehrpläne sagt der Beamte aus dem Unterrichtsministerium in Ghana folgendes: „Die Lehrpläne unserer Schulen sind Instrumente der Entfremdung. Die Schulen produzieren Gebilde, deren Bildung fast jeglicher Bezug zu der sie umgebenden Kultur fehlt . . . Eine Neugestaltung der Lehrpläne, die auf Modernisierung der Landwirtschaft abzielt, ist in den Entwicklungsländern eine augenfällige Notwendigkeit. Die landwirtschaftliche Ausbildung kann jedoch zu nichts führen, bevor man nicht das gesellschaftliche Prestige der Landwirtschaft hebt. Die jungen Leute werden von der Schule nicht aufs Land und in die Dörfer zurückgehen, solange die Bezugsgruppen der Gesellschaft nicht bereit sind, mit und unter den Dorfbewohnern zu arbeiten und damit Wert und Würde der Arbeit vorzuexerzieren; so wie es Fidel Castro und seine Minister und Kabinettskollegen tun, wenn sie Zuckerrohr schneiden.“

Einer Vielzahl der von Kirchen geleiteten Schulen in Afrika wird von Afrikanern vorgeworfen:

- „a) religiöse und konfessionelle Voreingenommenheit;
 b) ihre Darstellung des Christentums aus der Sicht der abendländischen Kultur führte zur Ablehnung der bodenständigen Kultur;
 c) die Aufrechterhaltung von Wertkategorien des Prestigedenkens in manchen Schulen.“

Auf einen gesellschaftlichen Mißstand als Folge der Kolonialherrschaft weist auch ein Bericht aus Südostasien. In ihm heißt es am Ende:

„Vielleicht noch entscheidender ist die Rolle, die ein solches Erziehungssystem bei der Erhaltung und Legitimierung einer Klassengesellschaft spielt. Erstens vermittelt das gleiche Recht für alle, die Schule zu besuchen, die Illusion, daß tatsächlich alle die gleiche Möglichkeit haben, in einem System in Wettbewerb zu treten, das in Wirklichkeit auf die wirtschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten der Mittelklassen und der Oberschicht zugeschnitten ist.

Bei ihrem Eintritt in die Schule, in der Englisch die Unterrichtssprache ist, sind die Kinder aus den Unterschichten ihren Mitschülern gegenüber die aus den englischsprechenden Familien der Mittel- und Oberschicht kommen, bereits im Nachteil. Sie sind gezwungen, unter den schwierigsten Bedingungen ihr Schulpensum zu erledigen, in überfüllten Wohnungen und unter finanziell angespannten Verhältnissen (oft noch dadurch belastet daß sie zur Ergänzung des Familieneinkommens nach Schluß Geld verdienen müssen); so ist es kein Wunder, daß ein großer Prozentsatz der Arbeiterkinder im Alter von 12 oder 13 Jahren bereits die Tretmühle der Schule verlassen. Trotzdem redet man ihnen ein, sie seien selber an ihrem 'versagen' schuld, denn entweder mangle es ihnen an Intelligenz, oder sie hätten nicht fleißig genug gelernt. Darum sei es ganz gerecht und in Ordnung, wenn sie ihren Platz in den niedrigen Rängen der Gesellschaft fänden und die Entscheidungsverantwortung und gesellschaftliche Führungsmacht denen überließen, die eben die 'Klügsten und Tüchtigsten' seien.“ Angesichts solcher und ähnlicher auch von Christen verschuldeter Mißstände im Erziehungswesen ist es höchste Zeit, die Inhalte und Methoden unserer Erziehungsarbeit bei uns und überall in der Welt im Sinne der Botschaft aus Lima zu ändern.

3.5. Strukturen der Ungerechtigkeit

Vielleicht ist es gut, gleich zu Beginn dieses Unterabschnittes das Gedicht eines Afrikaners zur Kenntnis zu nehmen:

„Wir sahen den weißen Mann ankommen
 in seltsamen Schiffen, die wir nicht kannten
 nun sind wir Unbefugte
 an den Küsten unseres Landes

er brachte mit sich ein Buch,
 das von einer neuen Religion sprach
 von Liebe, Demut und Erbarmen,
 um uns gegen seine Täuschung blind zu machen

auf den Feldern, die uns gehörten
 kann unser Vieh nicht länger weiden

und wie Vieh werden wir zusammengepfercht,
 um auf dem ausgedörrten Boden zu verhungern

wir sterben in den Tiefen der Erde,
 um seine Truhen mit Gold zu füllen
 seine Gier nach den glänzenden Steinen
 ist größer als seine Sorge um unser Leben

unsere starken Rücken bauen die Straßen,
 auf denen der weiße Mann reist
 sein Wagen überschüttet uns mit Staub
 und zwingt uns in den Graben

in seinem Haus beruhigen unsere Mütter
 und Schwestern seine Kinder
 schenken ihnen die Liebe, die sie brauchen,
 nur um später zurückgestoßen zu werden

die Ankunft des weißen Mannes
 und seines Stammes in unserem Land
 hat uns eine Lektion gelehrt
 bitter wie Arznei
 das Wort des weißen Mannes
 ist einen Dreck wert“

Was wollen wir gegenüber einer solchen Anklage sagen? Können wir uns darauf hinausreden, daß wir für das, was Menschen der weißen Rasse und Christen vor uns getan haben, keine Verantwortung tragen? Hoffentlich können wir uns jedenfalls den Absatz der Erklärung zu eigen machen, die der Zentralkomitee des Ökumenischen Rates auf seiner Tagung im August 1973 abgegeben hat:

- a) „Kirchen und Christen erkennen, daß sie zu selten auf der Seite der Armen und Unterdrückten gestanden haben. Zu häufig haben sie die Mächte einer ungerechten gesellschaftlichen Ordnung unterstützt. Häufig haben sie aus der Armut anderer Nutzen gezogen. In der Vergangenheit haben sie, wenn sie an der Macht waren, Gewalt angewendet gegen über Vertretern anderer Religionen oder Ideologien. Ihre erste Reaktion auf dieses Problem muß ein Wort der Buße sein. Buße aber bedeutet Verwandlung der Herzen und Sinne und neue Formen des Handelns für Gerechtigkeit.“

Entsprechend hat die Weltmissionskonferenz in Bangkok (1973) daran erinnert, daß wir es wieder lernen müssen, daß sich Gottes Gerechtigkeit nicht nur in der Rechtfertigung des Sünders, sondern auch „in sozialer und politischer Gerechtigkeit“ kundtut.

„Gottes befreiende Kraft“ verwandelt „Menschen und Strukturen“. „Wir müssen in unseren Gedanken die Aufspaltung zwischen Seele und Leib, Mensch und Gesellschaft und Menschheit und Schöpfung überwinden. Darum betrachten wir das Ringen um wirtschaftliche Gerechtigkeit, politische Freiheit und kulturelle Erneuerung als Elemente der umfassenden Befreiung der Welt im Namen Gottes. Dieses Befreiungswerk wird erst vollbracht sein, wenn 'der Tod in den Sieg verschlungen ist' (1. Kor. 15, 55). Dieser umfassende Heilsbegriff fordert von dem ganzen Volk Gottes eine gleichermaßen umfassende Bereitschaft zur Mitarbeit am Erlösungswerk.“

In der orthodoxen Stellungnahme wird diese zuletzt zitierte Forderung etwas eingeschränkt, aber doch im wesentlichen festgehalten: „Es gibt keine unfehlbare Methode für eine christliche Politik, eine christliche Wirtschaft, eine christliche Kunst, aber es kann, es muß eine persönliche Präsenz von Christen in der Politik, der Wirtschaft und der Kunst geben . . . eine aufgeschlossene, umgestaltende Präsenz.“

Der Einsatz für Gerechtigkeit wird freilich auch die Trennung von denen unerläßlich machen, die Strukturen der Ungerechtigkeit festhalten wollen. Deshalb heißt es etwas später in der eben zitierten orthodoxen Stellungnahme: „. . . es gibt christliche 'Magnaten', ausgesprochene Ausbeuter, die Mitglieder unserer Versammlungen sind. Die eucharistische Gemeinschaft, die sie toleriert, lebt in der Unwahrheit, in einer Art religiöse Verbalismus, der ein Skandal für die ganze Menschheit ist. Und solange wir in unserer Mitte diejenigen dulden, deren Freveltaten so viel und deren Sünden so groß sind (Am. 5, 12), werden 'das prophetische Amt' der Kirchen und 'die permanente Überprüfung der Strukturen', von denen wir sprechen, immer nur Worte bleiben. Unser Zeugnis im Namen der Errichtung einer verantwortlichen Gesellschaft in der ganzen Welt wird zunächst darin bestehen, daß wir die prophetischen Lehren in all ihrer Schärfe wieder geltend machen gegenüber den Unterdrückern, die ein Land oder einen Kontinent beherrschen. Diese würden nichts gegen eine allgemeine Lektion über soziale Gerechtigkeit einzuwenden haben, solange sie die Predigt nicht überzeugt und solange sie weiter am Abendmahl teilnehmen können. Früher exkommunizierte die Kirche bereits wegen geringerer Übertretungen. . . Die Alte Kirche im Osten wie auch im Westen hat gelehrt, daß 'die Reichen den Armen den Reichtum vorenthalten, auch wenn dieser Reichtum ehrlich erworben oder rechtmäßig ererbt ist' (Chrysostomos). Offensichtlich meinen die Väter, daß nichts weniger als eine neue Ordnung angebracht sei, in der das Eigentum zum allgemeinen Besitz aller erklärt wird. Johannes Chrysostomos plante für Antiochia eine gerechte Aufteilung der Güter und eine Beseitigung der Armut. Als Augustinus sagte, 'Ihr gebt allen, die hungrig sind Brot; aber es wäre besser, wenn niemand hungrig wäre und ihr niemandem etwas gäbet', dachte er an die Möglichkeit, das Wohltätigkeitssystem in der Kirche zu beenden.“

3.6. Die Zwiespältigkeit von Macht und

Technologie

Hier sind zunächst einige Tatsachen weiterzugeben:

a) „Die Armut und die unmenschlichen Verhältnisse, in denen zwei Drittel der Weltbevölkerung heute leben, sind und bleiben trotz der Entwicklungsbemühungen der ärmeren Nationen eine schockierende Realität. Für das Jahr 2000 — also 25 Jahre nach der Vollversammlung — wird für diesen Teil der Erde eine Bevölkerungsverdoppelung erwartet, was bei gleichbleibendem Trend eine Verdoppelung von Elend und Not bedeutet —“ Trotz dieser Entwicklung „scheinen die reichen Nationen heute fest entschlossen zu sein, ihren Reichtum noch zu vergrößern und damit

auch eine Verstärkung dessen in Kauf zu nehmen, was man inzwischen als seine negativen Auswirkungen erkannt hat (Umweltverschmutzung, Energiekrisen etc.).“

b) Die hochentwickelten Industriestaaten „kontrollieren und verbrauchen“ „auch weiterhin den größten Teil des technischen Potentials und der Rohstoffvorräte ausschließlich für ihre eigenen Interessen“.

c) Große westliche Konzerne haben Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen in der Dritten Welt errichtet, um die Umweltverschmutzung von ihren Ländern in die Entwicklungsländer zu verlagern und dabei gleichzeitig noch vom preisgünstigen Angebot an Arbeitskräften und Rohstoffen dort zu profitieren. In einem Manifest der Evangelischen Methodistenkirche Boliviens an die Nation wird dazu unter anderem festgestellt: „Wie die anderen Länder der Dritten Welt müssen wir unsere Rohstoffe billig verkaufen und Industriegüter kaufen, die das zehner-, zwanzig-, ja dreißigfache des durchschnittlichen Stundenlohns eines bolivianischen Arbeiters kosten. Ausländische Investoren erklären sich bereit, unsere Bodenschätze unter Bedingungen abzubauen, die in anderen Ländern niemals akzeptiert würden und die nationale Würde und Souveränität verletzen. Aber es gibt auch inländische Ausbeuter, kleine privilegierte Gruppen von Bolivianern, die sich auf die Seite der internationalen und antinationalen Interessen geschlagen haben.“

d) In einem Bericht über die Grenzen des Wachstums heißt es:

1. „Wenn die gegenwärtige Zunahme der Weltbevölkerung der Industrialisierung, der Umweltverschmutzung, der Nahrungsmittelproduktion und der Ausbeutung von natürlichen Rohstoffen unverändert anhält, werden die absoluten Wachstumsgrenzen auf der Erde im Laufe der nächsten hundert Jahre erreicht. Mit großer Wahrscheinlichkeit führt dies zu einem ziemlich raschen und nicht aufhaltbaren Absinken der Bevölkerungszahl und der industriellen Kapazität.“

2. Es erscheint möglich, die Wachstumstendenzen zu ändern und einen ökologischen und wirtschaftlichen Gleichgewichtszustand herbeizuführen, der auch in weiterer Zukunft aufrechterhalten werden kann. Er könnte so erreicht werden, daß die materiellen Lebensgrundlagen für jeden Menschen auf der Erde sichergestellt sind und noch immer Spielraum bleibt, individuelle menschliche Fähigkeiten zu nutzen und persönliche Ziele zu erreichen.

3. Je eher die Menschheit sich entschließt, diesen Gleichgewichtszustand herzustellen, und je rascher sie damit beginnt, um so größer sind die Chancen, daß sie ihn auch erreicht.“

Aus der geschilderten Lage heraus stellt die Genfer Zentrale des Ökumenischen Rates einige Fragen zur sozialen Verantwortung der Christen im technischen Zeitalter, die mögliche erste Schritte einer Umkehr zur Rettung andeuten:

„Welche Art des technischen Fortschritts entspricht den Bedürfnissen welcher Länder? Wie können die Kirchen zur Entfaltung eines sozialen Ethos der Technik beitragen? Was können sie tun, um zu gewährleisten, daß Länder mit niedrigen technischen Entwicklungsniveau

nicht der Beherrschung durch technisch hochentwickelte Staaten ausgeliefert sind? Wie können die Kirchen dafür sorgen, daß die in einigen Ländern neuentwickelten Techniken allen Völkern zugute kommen, die gegen Armut, Krankheit und Elend kämpfen?

Angesichts des sich verschärfenden Widerspruchs zwischen technischer Kontrolle einerseits und rücksichtsloser Ausbeutung der natürlichen Reserven andererseits und angesichts des daraus resultierenden Verlustes des ökologischen Gleichgewichts ist zu klären, wie die Kirchen zu einer Limitierung der Anwendung von Wissenschaft und Technik stehen.

Angesichts der Verringerung nicht regenerierbarer Rohstoffe ist zu klären, welchen Standpunkt die Christen im Bewußtsein ihrer Verantwortung sowohl vor späteren Generationen als auch vor der heutigen Welt zum wirtschaftlichen Wachstum einnehmen.

Wie können die Kirchen die Reflektion über ethische Implikationen neuer wissenschaftlicher und technischer

Entdeckungen vor allem in den Bereichen anregen und fördern, wo ethische Überlegungen bisher keine ausschlaggebende Rolle gespielt haben?"

4. Zur Verwendung dieser Auszüge in der Predigt über Ps. 130

Es ist unmöglich, die Problematik aller Sektionen in die Predigt mit hineinzunehmen. Wohl aber könnte unter Verweis auf das Thema „Jesus Christus befreit und eint“ und im Rückbezug auf das verlesene Evangelium Luk. 4, 16-21 jeweils das Material einer oder zweier Sektionen zur Veranschaulichung herangezogen werden. Dabei sind die zu Sektion I und IV gesammelten Aussagen jeweils nur für sich allein verwendbar, während die Sektionen II und III gegebenenfalls auch zusammen verwendet werden können. Dasselbe gilt von den Zitaten und Ausführungen zu den Sektionen V und VI.

Gottfried Forck

